

Der
Anfang
des
Strassburger Kapitelstreites
von
Max Lossen.

B1 9031 926 08

I.

Der Straßburger Kapitelstreit wird in der neueren Literatur verhältnismäßig flüchtig behandelt, — durchgehends nur als Einleitung zu dem im Jahre 1592 aus ihm erwachsenen Krieg zweier Gegenbischöfe¹⁾. Und doch darf dieser Streit nach seinem Kern, das ist nach der Bedeutung der zur Entscheidung stehenden kirchlichen und politischen Fragen,

1) Rudolf Reuss, Die Beschreibung des bischöfl. Krieges anno 1592. Strassb. 1878. — Stieve, Die Politik Baierns 1591—1607. I. 1878 S. 45 ff. und II. 1883 S. 120 ff. — Heinrich Müller, Die Restauration des Katholicismus in Strassburg, Halle 1882. Diese sehr oberflächliche Monographie, ursprünglich Doktor-Dissertation, verdient das ihr von Hirn, Erzherz. Ferdinand II. 2. Bd. 1888 S. 200 gespendete Lob nicht. — Janssen, Gesch. des deutschen Volkes, 5. 106 ff. wird mit dem ganzen wichtigen Streit auf ein paar Seiten fertig, die noch dazu guten teils mit Auszügen aus dem unzuverlässigen, tendenziösen Werke des Vicomte de Bussierre, Hist. du développement du Protestantisme à Strasbourg. Str. 1859. 2 Voll., angefüllt sind. — v. Bezold, Briefe des Pfgm. Johann Casimir. 2. Bd. 1884 läßt absichtlich die Straßburger Handel fast ganz bei Seite. S. Vorr. S. IV. Einzelnes jedoch hin und wieder z. B. Nr. 270. 291. 303. 312. 349. 399. 419. 467. — Einiges Interessante auch über den Anfang des Streites enthält das von Aug. Stöber in der Alsatia Bd. 7 von 1858—1861 S. 52 ff. wieder abgedruckte „Gespräch des Straßburgischen Rohraffens und Pfenning Thurns“ aus dem Jahre 1592, Vers 163—208. 389—410. 719/26 und „Ein schon new Lied . . . uf des Bischofs grab“ S. 120 ff. — Als zuverlässigste Quellen für den Kapitelstreit müssen also zur Zeit noch die von Häberlin N.T.R.G. Bd. 16 und 17 mit gewohnter Sorgfalt ausgezogenen gleichzeitigen Streitschriften dienen: 1. Außschreiben . . . Unser Georgen von Seyn, graffen zu Witgenstein . . . Hermann Adolphen graffen zu Solms . . . Johannsen freyherrn zu Winnenberg . . . Ernten graffen und herrn zu Manßfeld. 1585. 4^o (auf dem Titelblatt statt der Druckervignette ein Gesamtwappen der vier Herren). Von mir citiert als Außschreiben. 2. Unter demselben Wappen herausgegeben: Acta und Handlungen der kais. naher Straßburg verordneter Commissarien. 1586. 4^o. (Cit. Acta und Handlungen). 3. Auf katholischer Seite erschienen: Warhaffte verantwortung und gründtlicher bericht . . . Christoff Ladißlai graven von Nellenburg, Herrn zu Thengen. Freyburg in Breyßgow 1589. 4^o, — wieder abgedruckt 1590, mit folgender Gegenschrift der Bruderhöfischen: 4. Eines hoch- und ehrwürdigen Thumcapituls hoher Stift Straßburg gründtliche, warhafftige verantwortung und widerlegung. 1590. 4^o — in zwei verschiedenen Auflagen. Ich citiere nach der Auflage, welche zugleich Thengens Schrift enthält, diese als „Verantwortung“ jene mit „Widerlegung“, da jede für sich paginiert ist.

für wichtiger und selbst für interessanter gelten, als jener, ohne alle hervorragenden Ereignisse, nur in kleinen Gefechten und Belagerungen, aber mit grauenhafter Verwüstung der elsässischen Lande, sich abspielende, schließlich mit einem bloßen Kompromiß beendigte Bischofskrieg. Um über Recht und Unrecht in dem langwierigen, im deutschen Reich überhaupt nie ausgetragenen Kapitelstreit zu einem klaren Urteil zu gelangen, bedarf es vor allem genauer Kenntnis der Personen, welche ihn begonnen haben, sowie der Ansichten und Interessen, wodurch sie geleitet waren. Die Lagerstätten, aus welchen solche Kenntnis zu gewinnen wäre, liegen in den Archiven der Stadt Straßburg und des Landes Elsaß aufgeschlossen zu Tage; bisher hat aber kein Geschichtsforscher den Mut gehabt, dieser, wenn auch dankbaren, doch durch ihre Ueberfülle abschreckenden Arbeit sich zu unterziehen²⁾.

Auch ich hatte nicht die Zeit, zu der nachfolgenden Abhandlung Straßburger Archivalien zu benutzen; dennoch glaube ich besser als meine Vorgänger in der Lage zu sein, insbesondere den Anfang des Kapitelstreites zu beleuchten und hierdurch die Bildung eines für alle aus ihm entstandenen langwierigen Kämpfe maßgebenden Urteils zu erleichtern. — Zunächst in Folge meiner genauen Kenntnis der Geschichte des Kölnischen Krieges. — Allgemein wird zugestanden, dass der Straßburger Streit nur eine Folge und Weiterentwicklung jener Kölner Ereignisse war, welche in den Jahren 1583 bis 84 zur Absetzung und Vertreibung des Kurfürsten Gebhard Truchseß geführt hatten. Meine Darstellung soll zeigen, dass der Kampf der beiden großen, das deutsche Reich spaltenden

2) Die Akten der protestantischen Kapitelspartei befinden sich im Straßburger Stadtarchiv, wie zu ersehen aus J. Brucker, *Inventaire sommaire des Archives communales de la Ville de Strasbourg*, II. P. Str. 1878. B.'s dankenswertes, wenn auch nicht überall genaues Verzeichnis der Akten über die Unruhen im Hochstift Straßburg 1583—1620 S. 1/85 umfasst 88 Fascikel und Bände (AA. 743/830). Die Akten des Bischofs und der katholischen Kapitularen werden sich meistens im Straßb. Bezirksarchiv (ehemals Archives du Bas-Rhin) befinden. Beide sind bisher so gut wie unbenutzt. Vgl. zu den Akten im Stadtarchiv die Bemerkung von Reuss a. O. S. XII f. und S. 1 Anm. 3. — De Bussierre schreibt zwar a. O. II. 213 N.: „Toutes les pièces relatives aux démêlés du chapitre de Str., dits affaires du Bruderhof, sont conservées aux Archives du Bas Rhin, nous les avons examinées à loisir“. — von einer ernsthaften Benutzung dieser Akten findet sich aber bei ihm keine Spur, wie er denn p. 218 meint: „nous fatiguerions nos lecteurs en leur communiquant les détails de la querelle.“ Er verweist daselbst auf das genannte Archiv: „on y trouve d'immenses liasses de correspondances.“

kirchlichen Parteien um den Besitz des Hochstifts Straßburg noch viel enger, als man gewöhnlich annimmt, mit dem Kampf um die Herrschaft im Erzstift Köln zusammenhängt.

Einen zweiten Anlaß zur Besprechung des Straßburger Kapitelstreites bietet mir der Umstand, dass mir bei meinen archivalischen Forschungen für die Geschichte des Kölnischen Krieges doch auch manche Aktenstücke zur Hand gekommen sind, welche unmittelbar auf die Straßburger Dinge sich bezogen. Das Wichtigste daraus gedenke ich im Anhang teils im Wortlaut, teils in Auszügen mitzuteilen.

II.

Das Straßburger Domkapitel zählte damals, wie das Kölner, 24 Kapitelplätze, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß in Straßburg alle 24 nur dem hohen Adel — Fürsten und Grafen oder Reichsfreiherrn — zugänglich waren, während von den 24 Kölner Kapitularstellen acht, also ein volles Drittel, nicht in den Händen von Edelherren, sondern von Priesterkanonikern — Doktoren oder Licentiaten der Theologie oder des Rechts — sich befanden, wodurch diesem Kapitel von vornherein ein mehr katholisch-kirchlicher Charakter aufgeprägt war³⁾. Ein weiterer Unterschied beider Domkapitel bestand darin, daß es in Köln neben den 24 Kapitelplätzen noch 24 (eigentlich 26) weitere Kanonikate gab, in Straßburg aber nicht. Hier konnten alle 24 Kanonikate auch in den Händen von Kapitularen sein, waren es freilich in der Regel nicht, weil hier, wie in Köln und anderwärts, erst eine Anzahl Vorbedingungen erfüllt sein mußte, ehe ein ernannter Kanonikus zum Kapitel und zum

3) Ueber das Kölner Domkapitel s. meinen Kölnischen Krieg Bd. I. Register s. v. Köln Domkap., besonders S. 73/77 und 467/9. — Straßburger Domkapitelstatuten aus dieser Zeit sind nicht gedruckt, doch lassen sich aus den bei Laguille, *Hist. de la province d'Alsace*. Strasb. 1727. 2^o. II. Preuves p. 178 ss. gedruckten, reformierten Statuten von 1713 auch die früheren Verhältnisse einigermaßen ersehen. Erläuterungen dazu gibt Grandidier, *Essais histor. et topograph. sur l'Église cathédrale de Strasbourg*. Str. 1782. p. 133, 157 s., 391 s. (Unbillig wäre, wenn man den fleißigen und gewissenhaften Geschichtschreiber des Straßburger Münsters für die Nachlässigkeiten verantwortlich machen wollte, welche die Herausgeber seiner Materialiensammlungen, fast hundert Jahre nach Grandidier's Tod, begangen haben; vgl. Stieve I. 57 Anm.). Die zuverlässigsten Angaben über Verhältnisse des Straßburger Domkapitels sind sonst den o. Anm. 1 verzeichneten Streitschriften zu entnehmen.

Genuß der Pfründe zugelassen wurde⁴). Vor allem mußte, wie in allen deutschen Hochstiftern, die Ahnenprobe geleistet sein. Zahl und Art der verlangten Ahnen war in Strassburg die nämliche wie in Köln, nämlich je 8 Ahnen (vier Stämme) von Vater- und von Mutterseite. Der Ahnenbeweis war durch offenen Brief von zwei Reichsfürsten und zwei Grafen zu liefern⁵). Weiter mußte ein Kanonikus, welcher Kapitular werden wollte, das 19. Lebensjahr vollendet, sowie den Beweis aufgelegt haben, daß er die Subdiakonatsweihe empfangen habe. Mit dieser letzten Forderung scheint man es jedoch in Straßburg weniger genau genommen zu haben, als in Köln; — vielleicht begnügte man sich dort mitunter mit dem Versprechen, daß der Nachweis der Subdiakonatsweihe nachträglich geliefert werden solle⁶).

Beim Eintritt in das Kapitel leistete der neue Domherr einen Eid, welcher seinem Wortlaut nach nicht bekannt ist, aber wahrscheinlich

4) Stieve I. 57 Anm. übersieht den Unterschied zwischen Kanonikern und Kapitularen, daher der scheinbare Widerspruch zwischen der dort, entgegen der S. 45 Anm. 3 angegebenen Anzahl der Straßburger Domherren vom Jahre 1585.

5) Eine Straßburger Ahnenprobe aus dem Jahre 1513 bei Hertzog, *Chronicon Alsatie* 1592. 2^o. Buch V S. 49; vgl. Köln. Krieg I. 76. Daß die Zeugnis gebenden Reichsfürsten nach den Straßburger Statuten nicht selbst von fürsten- oder grafenmäßigem Stamm zu sein brauchten, ergibt die bei Stieve I. S. 50 Anm. 1 erwähnte Ahnenprobe für Herzog Karl von Lothringen. Die beiden Zeugnis gebenden Fürsten sind hier der Erzbischof-Kurfürst von Mainz (oder statt seiner Kurf. Ernst von Köln) und Herzog Wilhelm von Bayern (nicht das Mainzer Domkapitel), die beiden Grafen Johann v. Salm-Reifferscheid und Georg von Westerburg. RA. 537/28 f. 167 (Ungedruckte Akten citiere ich mit den Abkürzungen m. Kölnischen Kriegs I. S. XIII).

6) Das vollendete 19. Lebensjahr als verlangtes Alter wird in der „Widerlegung“ (gegen Thengen) S. 17 als ein ausdrückliches Statut bezeichnet, ebenso in einem Schreiben von Herzog Wilhelm von Baiern an den Bischof vom 7. Dez. 1588. RA. 537/28 f. 407. — Nur scheinbar setzen die Kölner Statuten (bei Hüffer, *Forschungen auf dem Gebiete des . . . Kirchenrechtes* 1863 S. 299) die Altersgrenze viel niedriger, nämlich auf das vollendete 15. Lebensjahr, — scheinbar, insoferne als hier auf die persönliche Besitznahme eines Kanonikats noch eine Karenzzeit von 3 Jahren und 1 Monat folgte (Hüffer a. O. und Köln. Krieg I. 75 f.), ehe der Bewerber durch die Residenz sich den Anspruch auf einen Kapitelplatz erwerben konnte. — Die statutarische Verpflichtung, vor dem Eintritt ins Kapitel die Subdiakonatsweihe zu empfangen, wird zwar von den Bruderhöfischen (Widerlegung S. 15 ff.) bestritten, aber mit Sophismen, welche durchblicken lassen, daß das Statut in der That so lautete, wie Thengen in seiner Verantwortung S. 8 und vorher schon Bischof Johann in seiner Antwort an die pfälzischen und badischen Gesandten (Ausschreiben Beil. 35, vgl. Beil. 9) behauptet hatte. Witgenstein, Solms und Winnenberg hatten übrigens schon als Kölner Kapitulare sicherlich die Subdiakonatsweihe erhalten. Vgl. Köln. Krieg I. 469. — Ueber analoge Versprechungen bezüglich der Priesterweihe, die nachträglich nicht immer gehalten wurden, vgl. Köln. Krieg I. 27 f. und 564.

hauptsächlich in dem Gelöbniß bestand, die Statuten des Hochstifts getreulich zu beobachten. Diese Statuten waren in einem eigenen Buch verzeichnet, übrigens ohne daß sich die Domherren in der Regel viel um ihren Buchstaben kümmerten⁷⁾. Unzweifelhaft setzte ihr Wortlaut ein im Einklang mit dem kanonischen Recht stehendes, also streng römisch-katholisches Kirchenwesen voraus, während doch die seit Jahrzehnten geübte Praxis die kanonischen Satzungen vielfach abgeschwächt oder ganz außer Brauch gebracht hatte. Sicher ist, daß seit Jahrzehnten eine ganze Reihe von protestantischen, darunter sogar calvinisch gesinnten Domherren zum Kapitel gehört hatte, ohne daß sie bei dem Bekenntnis und der Uebung ihrer Religion auf irgend welches Hindernis gestoßen wären⁸⁾.

Festes, wenngleich nicht einmal durch ein besonderes Statut geregeltes Herkommen war dagegen, daß ein Domherr, welcher sich verheiraten wollte, auf sein Kanonikat zu Gunsten eines andern verzichtete; that er das nicht freiwillig, so war das Kapitel befugt, von sich aus die erledigte Pfründe wieder zu vergeben⁹⁾. Dieses in gleicher Weise nicht

7) Der Eid wird ähnlich unbestimmt gelaute haben, wie der bei Hüffer a. O. S. 315 mitgeteilte der Kölner Kanoniker. Damit würde übereinstimmen, was in der vorhin erwähnten Antwort des Bischofs (Ausschreiben Beil. 35) als Herkommen bezeichnet wird: „daß ein jeder so tumbher zu werden begert und zur possession kompt, die alte und neue statuta und alle des stifts gewonheiten und herkommen, auch darwider in einigem weg nicht zu tun, zu Got und seinem heiligen evangelio schweren muß“. — Im Ausschreiben (Bl. J. 2') wird erwähnt, daß die Gegner den liber statutorum mit anderen Briefen und Siegeln entführt hätten. Daß man sich in der Regel um den Wortlaut der einzelnen Statuten nicht viel kümmerte, ergibt sich u. a. daraus, daß man über die Frage streiten konnte, ob in der That ein Statut vorhanden war, wonach Exkommunicierte vom Kapitel und vom Genuß ihrer Pfründe ausgeschlossen sein sollten.

8) Das ergeben nicht nur die vielen von dem Bruderhöfischen wiederholt und ohne Widerspruch ihrer katholischen Gegner angeführten Beispiele und gibt Thengen für seine Person selbst zu (Verantwortung S. 14) sondern auch Bischof Johann erklärt ganz offen in seiner wiederholt angeführten Antwort (Ausschreiben Nr. 35): „Was nun das man die A. C. V. begere auß dem stift zu schliessen belangt, hat man bißher derwegen niemants, wan er sein juramentum geleistet, auch das documentum über seine genomene ordines dem capitul aufgelegt, weiter nicht gefragt, wie man auch noch nicht tut oder zu tun begert“. — Aehnlich in Thengen's Verantwortung S. 15 f.

9) Auch hier ist in der mehrerwähnten Antwort des Straßburger Bischofs (Ausschreiben Nr. 35) das Herkommen klar und scharf angegeben: „ist auch unfürdenklich herkommen und unwidersprechlich also gehalten worden, das, sobald ein prälät oder tumbher sich verheirat, nicht allein desselben präbent one vorwissen des verheiraten anderwerts vergeben, sondern auch ein anderer zu dessen gehabter digniteten erwälet worden.“ Zur Bestätigung dieser Behauptung verweist der Bischof auf das Beispiel des Pfalzgrafen Reichard von Simmern, welcher im Januar 1569

nur in Köln und anderen katholisch gebliebenen Hochstiftern, sondern selbst in den meisten ganz oder halb protestantisch gewordenen in Niederdeutschland, zur Zeit noch geltende Herkommen brauchte zunächst gar keinen rein kirchlichen Charakter zu tragen, sondern konnte schon zu dem Zweck aufrecht erhalten werden, um Erblichmachung der Domherrenpfründen zu verhüten.

Ueber die Art, wie sonst Kanonikate vergeben wurden, — wenn nicht durch Resignation des letzten Besitzers zu Gunsten eines andern — finde ich angegeben, dass vacierende Pfründen 6 Wochen und 3 Tage lang öffentlich angeschlagen wurden, worauf dann durch das Domkapitel die Nomination des nächst berechtigten Bewerbers erfolgte. Die Investitur desselben hatte der Dompropst zu vollziehen¹⁰⁾. Dieser gehörte, verschieden von dem damaligen Usus im Hochstift Köln, mit zum Kapitel und war dessen vornehmster Prälat¹¹⁾. Den Vorsitz im Kapitel führte aber nicht der Propst, sondern der Domdechant, in dessen Namen alle Kapitelbeschlüsse gefaßt wurden. War er abwesend, so hatte der älteste residierende Kapitular seine Stelle zu vertreten¹²⁾.

Um am Genuß der sehr beträchtlichen Kapiteleinkünfte teilzunehmen, war eine jährliche Residenz von drei Monaten, genau 13 Wochen und 3 Tage, erfordert. Diese Residenz bestand hauptsächlich darin, dass der residierende Domherr jeden Samstag zur Kapitalsitzung erschien¹³⁾. Was

(aus Verdruß über Bischof Johanns Wahl) sein Kanonikat und die Dompropstei im Stiche gelassen (— nicht resigniert —) und sich verheiratet hatte, worauf (durch Thengen) „die tumbpropstei . . . zu Rom one irer f. g. gesuchten consens erlangt, auch die präbend hinweg geben worden ist“. Vgl. auch Ausschreiben Beil. Nr. 19 Bl. m 4., Thengen's Verantwortung S. 9 f., Stieve J. S. 57. Anm. 2. Köln. Krieg I. 315 u. 392 ff.

10) Thengen's Verantwortung S. 25 ff., Widerlegung S. 70.

11) In der Widerlegung gegen Thengen S. 6 f. behaupten die Bruderhöfischen, der Dompropst habe eigentlich nichts im Kapitel zu schaffen, gestehen aber im selben Atemzug, daß auch dessen Vorgänger, Pfrgr. Reichard und Pfrgr. Heinrich, zum Kapitel gehört hätten. Ueber den Kölner Usus s. Köln. Krieg I. 75.

12) Widerlegung S. 5 f. gegen Verantwortung S. 5. Die amtlichen Schreiben beider Kapitalsparteien sind, wenn diese das ganze Kapitel zu repräsentieren vorgeben, im Namen von „Statthalter des Dechanats und Kapitel“ ausgefertigt; Vgl. Ausschreiben Titel, ferner Beil. Nr. 32 bis, 39. 41. 43 u. a.; anderseits de Bussierre II. 368 und (unten) Anhang Nr. 22. — Die Würden des Scholasticus, des Custos und des Thesaurusarius (Kammerers) galten in Straßburg angeblich nicht als Prälaturen, sondern als bloße Aemter, s. Widerlegung S. 59.

13) Noch in dem Kapitelstatut von 1713 (bei La Guille a. O.) heißt es — vermutlich im Anschluß an die alten Statuten —: *cum annua canonici Argentinensis residentia tribus mensibus*

die Domherren sonst noch in Straßburg zu thun hatten, — abgesehen vom Verzehren ihrer Einkünfte — ist nicht ersichtlich, da ja in der Domkirche selbst, dem Münster, so gut wie in allen anderen Stiftskirchen, der katholische Chorgottesdienst längst aufgehört hatte. Zum Verständnis dieser für den Ursprung des Kapitelstreites durchaus nicht unwichtigen Anomalie — Fortbestand eines Domkapitels und weiterer Domgeistlichkeit ohne Domkirche — ist es notwendig auf die kirchliche Entwicklung in der Stadt Straßburg, soweit das Domkapitel dadurch berührt erscheint, einen kurzen Rückblick zu werfen.

III.

Gleich im ersten Ansturm hatte die Reformation das alte Kirchenwesen in Straßburg über den Haufen geworfen¹⁴). Bereits im Jahre 1529 war im Dom, wie in den meisten anderen Stiftskirchen, die Messe durch Schöffenbeschuß abgeschafft worden. Dies wurde dadurch erleichtert, daß sich auch ein Teil der Domherren, besonders der Domdechant Graf Sigismund von Hohenlohe, zur evangelischen Religion bekannte. Die Beschwerden einiger katholischen Domherren blieben unbeachtet. Auch der damalige Bischof, Wilhelm, Graf von Hohenstein (1506—1541), scheint

perficiatur statutum est, nullam dignitatem, officium, studium aut privilegium immunitatem ab hac trimestri residentia afferre posse, sed redditibus carere debere, quicumque actualement et personalem residentiam, prout moris est et observantiae, non adimpleverit, salvo tamen Episcopi iure, cui pro maiore tantum ecclesiae utilitate unum aut alterum canonicum a latere, ut vocant, mittere aut secum ducere licebit. — Genaueres über Art und Zeit der Residenz in einem Brief des Bischofs Johann an Herz. Wilhelm von Baiern, aus Zabern 4./14. November 1588 (StA. 537/28 f. 388): „Und demnach e. L. von uns bericht zu werden begeren, ob solche residentia in der stat Straßburg oder alhie bei uns verrichtet werden müeß, sollen wir derselben dienstlich nit verhalten, das bißhero bei unserm stift herkommen und preuchlich gewesen, das der residens, so lang die residentz gewäret, sich alle sambstag in dem tumbcapitel daselbs erzaigen und erscheinen müessen; sonst mag er sich außerhalb der stat seiner gelegenheit nach halten Waß dan die zeit, wan die residentz angefangen werden sol und wie lang dieselbig weret etc., anlangt, wollen e. L. wir dienstlich nit verhalten, das das jar bei dem tumbstift uf Jacobi auß- und angehet, und in demselben ganzen jar hat einer dreizehen wochen und drei tag zu residieren und mag dieselbige uf einmal continuieren oder verscheidenlichen complieren.“

14) Zuverlässigste Quelle für die Reformationsgeschichte von Straßburg ist immer noch Röhrich, *Gesch. der Reformation in Elsaß*. 2. Theil. 1832. Der Vicomte de Bussierre hat seine meisten Citate einfach aus R. abgeschrieben und nur im Text, mit Zuhilfenahme der Bücher von La Guille und Grandidier, tendenziös verwertet.

nicht viel für Erhaltung der alten Religion gethan zu haben. Sein Nachfolger, Erasmus, Schenk von Limpurg (1541—1568), war für seine Person aufrichtig katholisch und ein Anhänger der Erasmischen Richtung, aber entweder zu friedliebend oder zu schwach, um mit der mächtigen Stadt den Streit ernstlich aufzunehmen.

Erst Kaiser Karls Sieg über die Schmalkalder schuf Aenderung. Auch die Stadt Straßburg mußte sich das Interim gefallen lassen; ein durch Mittelsleute geschlossener Vertrag zwischen Bischof und Rat, vom 23. November 1549, bestimmte, daß im Münster und in einigen weiteren Kollegiatkirchen der katholische Kult wieder hergestellt werden sollte und daß die Stadt die Geistlichkeit dieser Stifter auf zehn Jahre in ihren Schutz nahm. Das Domkapitel als solches ging dieser Schirmvertrag nichts an, da es, wegen seines Anteils an der Reichsstandschaft, der städtischen Obrigkeit nicht unterstand.

Seit dem Tage Mariä Lichtmeß 1550 wurde, mit einer kurzen, durch einen Volksauflauf veranlaßten Unterbrechung, im Domchor die Messe wieder gefeiert — bis gegen Ende des Jahres 1559. Da verweigerte der Rat die Erneuerung des Schirmvertrags, wenn nicht der katholische Gottesdienst ausdrücklich ausgenommen würde. Vergeblich berief sich der Bischof auf den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden, wonach in Städten, in welchen damals beide Religionen geübt wurden, es auch fernerhin also bleiben sollte. Er mußte geschehen lassen, daß in den der Stadt unterstehenden Kollegiatkirchen die Messe wieder ausgemustert und der Schirmvertrag auf den weltlichen Besitz der Stiftsgeistlichkeit beschränkt wurde. In der Domkirche hätte dagegen der katholische Gottesdienst mit Fug und Recht nach wie vor fortgesetzt werden können, aber hier kamen dem Rat Pöbeltumulte zu statten, welche die Domgeistlichkeit so einschüchterten, daß diese selbst im vergitterten Chor nicht länger Messe und Vesper zu feiern wagte. Um seine Unschuld an diesen Tumulten glaubwürdiger zu machen, ließ der Rat anderthalb Jahr lang das Münster und die Kirche vom Jungen S. Peter leer stehen, neun Monate hindurch sogar jeder Verunreinigung und Entweihung preisgegeben. Dann erst gab er dem Drängen der Prädikanten nach und gestattete, — seit dem 18. Mai 1561 — daß auch in diesen beiden Kirchen wieder evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. Auf Betreiben des Bischofs

erschieden mehrmals kaiserliche Kommissare in der Stadt, um die Rückgabe dieser Kirchen für den katholischen Kult zu vermitteln, aber vergeblich. — Die Feier der Messe blieb auf einige Nonnenklöster und auf die Ordenshäuser der Johanniter und der Deutschherren beschränkt und selbst in bezug auf sie erneuerten die Prädikanten immer wieder ihr Drängen, daß der Rat der Abgötterei ein Ende machen oder mindestens allen Bürgern den Zutritt untersagen solle¹⁵⁾. Andererseits warnten die rechtsgelehrten Räte und Advokaten, den schlafenden Hund nicht zu wecken, das heißt dem Bischof nicht Anlaß zu geben, seinen Anspruch auf Wiederherstellung des papistischen Gottesdienstes im Münster und in den anderen Stiftskirchen weiter zu verfolgen.

In weltlichen Angelegenheiten genossen indessen das Domkapitel und die übrige Geistlichkeit volle Freiheit, was sicherlich nicht wenig dazu beitrug, sie die Beschränkung in geistlichen Dingen minder hart empfinden zu lassen. Unmittelbar anstoßend an den Münsterchor, da wo heute das Lyceum und das Priesterseminar sich befinden, besaß das Domkapitel einen weitläufigen, durch einen Kreuzgang gegen außen abgeschlossenen Komplex von Häusern, Höfen und Gärten, den Bruderhof, aus welchem zwei Thore in die Stadt führten. Hier befand sich unter anderm der Kapitelsaal, von welchem aus eine Thüre in den Münsterchor ging; darüber die Stiftsbibliothek. Im Norden und Osten waren weiter an den hohen Chor zwei Gewölbe angebaut, in deren einem das Archiv, im andern die Stiftsschätze aufbewahrt wurden. Ferner lagen im Bruderhof auch die Domdechanei und Wohnungen für die beiden Stiftsschaffner, endlich Weinkeller und Fruchtkasten (Speicher), in welche vom Lande her die reichen Einkünfte des Kapitels an Wein, Hafer und anderen Feldfrüchten verbracht wurden. — Eine Anzahl weiterer dem Bischof oder dem Domkapitel gehörender Gebäulichkeiten lag größtenteils in nächster Nähe des Münsters; vor allen, der Südseite desselben gegenüber, der Bischofshof, ferner verschiedene Domherrenkurien, sowie der stattliche, dem „hohen Chor“, das heißt dem niederen Domklerus, zustehende Gürtlerhof, welcher

15) Während des Kapitelstreites wird dem Grafen von Thengen u. a. in gehässiger Weise vorgeworfen, dass er in seinem Hof die „abgöttische Meß“ und andere päpstliche Ceremonien wieder eingeführt habe. Ausschreiben. Bl. H. 3'.

seinerseits auch wieder reiche Einkünfte auf dem Lande besaß¹⁶⁾. Die den eigenen Bedarf der Dom-Geistlichkeit weit übersteigende Masse von Feldfrüchten des Domkapitels, und wohl auch des hohen Chors, wurde in der Regel zu mäßigen Preisen an die Bürgerschaft verkauft¹⁷⁾. Hierdurch, sowie schon durch die jährliche Residenz einer stattlichen Anzahl vornehmer Grafen und Fürsten, zog die Stadt selbst Nutzen von dem Fortbestand des Domkapitels. Waren auch die bei Kaiser und Kammergericht anhängigen Klagen und Beschwerden des Bischofs manchmal unbequem, so lebte man doch im allgemeinen, bis zu dem am 27. November 1568 erfolgten Tode des fried samen Bischofs Erasmus, in leidlicher Eintracht neben einander.

IV.

Mit der am 26. Januar 1569 erfolgten Wahl eines neuen Bischofs, des Grafen Johann von Manderscheid-Blankenheim, zog in der bischöflichen Residenz zu Zabern ein anderer Geist ein. Zunächst nicht eigentlich in kirchlicher Beziehung. Denn die gewöhnliche Annahme, Johann von Manderscheid sei von vornherein ein Eiferer für das alte Kirchentum gewesen, ist irrig. Wenngleich er gegen einen entschieden lutherischen Bewerber, den Dompropst, Pfalzgraf Reichard von Simmern, gewählt worden war, stand er persönlich der Augsburger Konfession nicht gerade schroff gegenüber. Seine nächsten Verwandten, seine Mutter und sein älterer Bruder, der regierende Graf Hermann, bekannten sich offen zu dieser; er selbst hatte sich noch wenige Jahre vor seiner Wahl ihr nicht abgeneigt erklärt; nachdem er gewählt, weigerte er sich längere Zeit den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis zu leisten¹⁸⁾. — Als er es

16) Das beste Bild der Stadt Straßburg und insbesondere des Bruderhofs im 16. Jahrhundert gewährt Hogenberg's Ansicht aus der Vogelperspektive in Braun's Städtebuch. Band I. 1572. Bl. 34; vgl. dazu die Erläuterungen bei Grandidier, *Essais* p. 13. 109. 155 s. 305 s. 363 und besonders 391 ss.

17) Ausschreiben Beil. Nr. 29; *Acta und Handlungen* S. 108 f.

18) Ueber Bischof Johann s. meinen *Köln. Krieg*, Bd. I. Register s. v. Johann Bisch. v. St., besonders S. 25. 36. 47. 109 f. 196. 556 f. Zur Charakteristik des Bischofs stelle ich noch folg. Äußerungen über ihn einander gegenüber: — 26. Jan. 1569 schreibt der als kaiserl. Kommissar zu Straßburg sich aufhaltende Dr. Hegenmüller an Herz. Albrecht von Baiern: „Heut dato ist graf Johan von Manderschied, ain treffenlicher, verstendiger, sitlicher, catholischer her zu bischoven von Straßburg

schließlich doch that, mußte freilich gerade dadurch der Gegensatz zwischen ihm und der protestantischen Partei sich verschärfen¹⁹⁾. Mehr noch war dies der Fall durch die feindselige Gesinnung, womit er sofort der Stadt entgegen trat. Bischof Johann war vor allem ein sehr ehrgeiziger Herr; es verdroß ihn, daß er in seiner eigenen Domkirche nichts zu sagen haben sollte, ja kaum wagen durfte, als Bischof in der Stadt sich sehen zu lassen. So weigerte er sich denn Jahre lang, dem Rate der Stadt den herkömmlichen Eid zu schwören. Es scheint, daß erst der Ausfall der Kölner Bischofswahl des Jahres 1577 den Anstoß zu einem besseren gegenseitigen Verhältnis gegeben hat. — Bischof Johann hatte sich eine Zeit lang selbst Hoffnung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln gemacht. Als er einsah, daß er keine Aussicht habe ihn zu erlangen, stellte er sich mit den protestantischen Domherren zu Köln auf die Seite des Truchsessen und verschaffte diesem den Sieg. Vielleicht zum Dank hierfür vermittelten dann Gebhard Truchseß und Graf Hermann Adolf von Solms die Aussöhnung des Bischofs mit der Stadt Straßburg. Gegen die Versicherung, daß er dadurch seinen kirchlichen Forderungen

erwöl't worden.“ Ogl. StA. 229/12 f. 11; auf dieser Mitteilung beruht wohl das Lob, welches Herz. Albrecht in einem Brief an den Kard. Otto Truchseß (bei Fr. Wimmer, Vertraul. Briefwechsel etc. S. 108 in Steichele's Beitr. z. Gesch. des Bisth. Augsburg II, 1. 1851) dem Bischof spendet. Dagegen schreibt dieser Kardinal aus Rom an den Herzog am 19. Febr. 69 (RA. Augsburg IV. f. 29): „Diser graf (Hans von Manderschied) ist alweg vast suspect in religione gwest, hat ain lutherische muetter und calvinische brüder, ir ganz grafschaft der neuwen religion und, wie man sagt, gut oraingisch.“ Weiter am 26. März (l. c. f. 38): „Was ich des Strasburgischen electi halb geschrieben, kombt mir von ainem gutten ort, das er gwiß dubius, suspect und nit verus catholicus ist, och gar kain ainiche gaistliche pfeffische ader. Sol sonst practicierisch, weltlich, anschlegig sein. Aber es ist gut gruntlich zu erfaren, domit niemant onbillich verdacht were.“ Endlich am 30. April (f. 63): „Des Straßburgischen electi halb ist von Coln ein gewisser bericht einkommen, er sei entlich der Augspurgischen confession“. Erst als Bischof Johann selbst an den Kardinal geschrieben und ihn gebeten hatte, seine Konfirmation bei Papst Pius V. zu betreiben, fing Otto Truchseß an, etwas mehr Vertrauen zu hegen; zu einer an Herz. Albrecht überschickten Kopie dieses Schreibens bemerkt er (7. Mai 69 l. c. f. 65): „auß welchem vernunftigen, erheblichen, gutten schreiben, si verbis facta respondent, ich ain sonder hofnung empfangen, s. L. werde sich catholisch erweisen und im werk erzeigen.“ — Daß auch einer der jüngeren, geistlichen Brüder des Bischofs, Graf Eberhard, in seinen früheren Jahren sich zur A.C. bekannt habe, wird im Ausschreiben, Beil. 39 Bl. ee. 2 f. behauptet. — Ein interessantes Gespräch des Bischofs mit dem Nuntius Porzia aus dem Anfang des J. 1576 bei Theiner, Annales ecclesiast. II. 535.

19) Köln. Krieg I. 556. Anm. 2. Vgl. Graf Ludwigs v. Witgenstein Tagebuch vom Speirer Reichstag von 1570 in Senckenberg's Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften. 2. Theil 1745 S. 15 f.

nichts vergebe, gelobte Bischof Johann im November 1578, der Stadt Freiheiten, Gerechtigkeiten und Herkommen nicht zu mindern, während diese ihm nachbarlichen Dienst und guten Willen zusicherte. Im folgenden Jahre kam Bischof Johann selbst in die Stadt und wurde mit gebührenden Ehren empfangen, wenn auch ohne die sonst üblichen kirchlichen Feierlichkeiten. Jedoch blieb das Verhältniß ein gespanntes, namentlich wegen des auf beiden Seiten erhobenen Anspruchs, die in den päpstlichen Monaten erledigten Pfründen an den Straßburger Stiftskirchen zu besetzen²⁰⁾.

Kurze Zeit danach trat ein Ereignis ein, welches die eifrig protestantische Stadt mit neuem, lebhaftem Mißtrauen gegen den Bischof erfüllen mußte: — im Jahre 1579 berief dieser die Jesuiten in sein Stift; im März 1580 hielten sie ihren Einzug in Molsheim, wo ihnen bald darauf der Bischof, mit Zustimmung seines Domkapitels oder doch der katholischen Mitglieder desselben, ein Haus nebst Kapelle einräumte und dasselbe mit eigenen Einkünften ausstattete²¹⁾.

Im selben Jahre, 1582, erfolgte im Erzstift Köln der Abfall des Kurfürsten Gebhard Truchseß von der römischen Kirche und kam es zwischen ihm und der katholischen Mehrheit des Kölner Domkapitels zum offenen Krieg, in welchen auch das Straßburger Domkapitel, theils aus principiellen Gründen, theils und zumeist wegen der persönlichen Beziehungen, welche zwischen beiden bestanden, fast notwendig verwickelt werden mußte. Um dies zu verstehen, müssen wir uns die Personen, welche damals das Straßburger Domkapitel bildeten, genauer ansehen.

V.

In Hertzog's Elsasser Chronik findet sich ein aus dem Ende der siebziger oder Anfang der achtziger Jahre stammendes Verzeichnis der 24 Straßburger Domherren, welches, mit einer Ausnahme, auch noch für

20) Ueber den Streit des Bischofs J. mit der Stadt s. Hertzog, *Chronicon Alsatie*, Buch 4 S. 125. Röhrich a. O. 3. S. 70 ff. *Alsatia* a. O. X. 457 f.

21) Archiduc. *Academia Molshemensis ... explicata Panegyrico*. Molshemii 1618. 4^o p. 229 ss. Dazu Röhrich a. O. Nach dem Panegyricus wurde die Schenkungsurkunde Namens des Domkapitels von dem Dompropst Graf Thengen, dem Scholaster Arnold Graf von Manderscheid und dem Kammerer Johann Graf v. Salm-Reifferscheid am Tage Mariae Heimsuchung (2. Juli) 1582 unterzeichnet.

die Zeit des beginnenden Kapitelstreites stimmt²²⁾. Aus den nachher gewechselten Streitschriften wissen wir, wer von diesen 24 Kanonikern damals, d. i. in den Jahren 1583 und 84, bereits Kapitular war, — nämlich folgende 17 Personen²³⁾:

1. Christoph Ladislaus von Thengen, Graf zu Nellenburg, Dompropst († 19./29. Mai 1591).
2. *Gebhard Truchseß, Freiherr von Waldburg, Domdechant.*
3. Johann Graf zu Salm-Reifferscheid, Domkammerer.
4. Eberhard Graf zu Manderscheid-Blankenheim, Domkuster.
5. *Georg von Sein, Graf zu Witgenstein* († 6./16. Juli 1588).
6. Bernhard Graf zu Waldeck. († 11. März 1591).
7. Philipp Erbtruchseß, Freiherr zu Waldburg.
8. *Hermann Adolf Graf zu Solms.*
9. Christoph Graf zu Sulz († spätestens Anfangs 1591).
10. *Ernst Graf zu Mansfeld.*
11. Arnold Graf zu Manderscheid-Blankenheim.
12. Hans Philipp Graf zu Manderscheid-Gerolstein.
13. Franz Freiherr zu Kriechingen.
14. *Peter Ernst (der Jüngere) Graf zu Mansfeld* († 1586).
15. *Johann Freiherr zu Winnenberg* (ausgeschieden 1586).
16. Friedrich Herzog zu Sachsen-Lauenburg († 1./11. Dezember 1586).
17. Hans Diebold Freiherr von Hohensaxen († 1586).

22) Hertzog a. O. S. 130 f. — Zu streichen ist der bei H. als Nr. 20 aufgeführte Freiherr Johann Daniel zu Winnenberg und Beilstein, welcher, nach Bärsch, *Eiffia illustrata* II. (2) 426 ff., sowie nach den Kölner Domkapitel-Protokollen (DA.), spätestens im Anfang des Sommers 1582 gestorben ist; — seinen Kapitelplatz erhielt Hans Diebold Freih. v. Hohensaxen. — Die 7 noch nicht zum Kapitel gehörenden Kanoniker sind (nach Hertzog): Eberhard Graf zu Solms, Friedrich Erbe zu Norwegen Herzog zu Schleswig und Holstein, Johann Wilhelm Herzog zu Jülich-Cleberg, Ferdinand Freih. zu Waldburg Erbtruchseß, Johann Ludwig Graf zu Leiningen-Westerburg, Joachim Karl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg und Franz Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Vgl. Ausschreiben Bl. L. 2 u. 3 und Beil. Nr. 39 und 68; Acta und Handlungen S. 76; Verantwortung (Thengens) S. 15.

23) In obigem Verzeichniss sind die sechs Domherren, welche nachher die protestantische Partei des Kapitels bildeten, cursiv gedruckt; außer ihnen gehörte auch noch Graf Bernhard von Waldeck zu den A.C. Verwandten, wogegen der sonst katholische Graf Christoph von Sulz von den Parteimaßnahmen der katholischen Kapitelsmehrheit sich fernhielt; vgl. Acta und Handlungen S. 48. 123. 152. Um Anderen die Aufstellung eines ähnlichen Verzeichnisses für das Jahr 1592 erleichtern, habe ich bemerkt, welche Kapitularen bis dahin bereits gestorben oder ausgeschieden waren.

Von diesen siebzehn Herren waren zehn zugleich Domkapitulare zu Köln²⁴⁾, hatten also dort bereits für oder wider Gebhard Truchseß und die durch seine Person vertretene Freistellung der Religion auf den Hochstiftern Partei nehmen müssen. Dazu kommen noch, als in gleicher Lage befindlich, elftens Gebhard Truchseß selbst und als zwölfter der Kölner Dompropst Graf Georg von Witgenstein. Von den verbleibenden fünf Herren war drei weiteren durch ihre Familienbeziehungen von vornherein ihre Stellung im Straßburger Kapitelstreit angewiesen, nämlich den beiden Mansfeld auf seite des mit ihrer Schwester und Base verheirateten Truchsessen, dem Grafen Eberhard von Manderscheid aber auf seiten seines Bruders, des Bischofs. Hans Diebold von Hohensaxen war selbst bischöflicher Rat. Es bleibt also nur Franz Freiherr von Kriechingen übrig, späterhin der Führer der katholischen Partei, dessen Parteistellung vielleicht nicht im voraus bestimmt war; übrigens gehörte er einer katholischen Familie an.

Auch Bischof Johann selbst war damals noch Domkapitular zu Köln und hatte als solcher gleich beim Ausbruch des kölnischen Krieges für das dortige Kapitel und gegen des Truchsessen Neuerungen sich erklärt²⁵⁾. erinnert man sich nun, mit welcher Erbitterung der Streit für und wider Gebhard Truchseß im Kölner Domkapitel von Anfang an geführt worden war, und daß gerade von denjenigen Herren, die auch dem Straßburger Hochstift angehörten, mehrere eine hervorragende Rolle im Kölner Streit gespielt hatten — nämlich auf katholischer Seite vor allen Herzog Friedrich von Sachsen, dann die Grafen Johann von Reifferscheid, Arnold von Manderscheid und Christoph Ladislaus von Thengen, auf seiten des Truchsessen aber Graf Hermann Adolf von Solms, der Freiherr von Winnenberg und der Kölner Dompropst Georg von Witgenstein — so wird man sich sagen müssen, daß eine Uebertragung des Kölner Streites auf das

24) Thengen, Joh. v. Reifferscheid, Bernh. v. Waldeck, Philipp Truchseß, Herm. Ad. v. Solms, Christoph v. Sulz, Arnold v. Manderscheid, Hans Philipp v. Manderscheid-Gerolstein, Johann v. Winnenberg, Herz. Friedrich v. Lauenburg. Sie sind sämtlich, wenn auch noch nicht als Kölner Domherren, im I. Bd. meines Köln. Kriegs erwähnt.

25) Vgl. Theiner, *Annales eccles.* III. 386 s.; Vic. de Bussierre l.c. II. 367. Das Kölner Domkapitel wird von Bisch. Johann bereits am 12. Januar 1583 aufgefordert, dem Kurfürsten Gebhard gegenüber an Wahlkapitulation und Erblandvereinigung festzuhalten; zugleich verspricht J. von Kapitel und Landständen sich nicht abzusondern. DA. Domstift Köln. 328° II. 249.

Hochstift Straßburg fast unvermeidlich war. Unmittelbaren Anstoß dazu bot dann die zu Köln gegen Kurfürst Gebhard und seine nächsten Anhänger verkündete päpstliche Exkommunikation und Privation.

VI.

Aus der Geschichte des Kölnischen Krieges ist bekannt, daß Papst Gregor XIII. durch eine Bulle vom 1. April (n. St.) 1583 die Exkommunikation und Privation über Erzbischof Gebhard Truchseß ausgesprochen hatte. Diese Bulle war am 2. Mai (a. St.) dem Kölner Domkapitel insinuiert und nachher durch den päpstlichen Nuntius Johann Franz Bonomi, Bischof von Vercelli, feierlich verkündigt worden. Schon vor der am 23. Mai (a. St.) erfolgten Neuwahl hatten Nuntius und Domkapitel übereinstimmend erklärt, Hermann Adolf Graf von Solms und Johann von Winnenberg seien, *quia notorie alterius religionis et R^{mo} adhaerent*, zur Neuwahl nicht zu berufen; kurz nach derselben, am 4./14. Juni, wurden beide, nach vorheriger Citation, mit der nämlichen Begründung förmlich exkommuniziert und zugleich aller ihrer geistlichen Würden und Pfründen priviert, — *quae hucusque ubivis quomodolibet habuerunt vel possiderunt*. Eine ähnliche Privationssentenz erließ der Nuntius dann auch noch (am 13./23. Juni) gegen den Dompropst Georg von Sein, Graf zu Witgenstein, sowie gegen den — übrigens dem Straßburger Domkapitel nicht angehörigen — Freiherrn Thomas von Kriechingen²⁶⁾. Nach ihrem Wortlaut und nach den allgemeinen Regeln des kanonischen Rechtes galt die gegen Gebhard Truchseß, Solms, Winnenberg und Witgenstein zu Köln verkündete Exkommunikation und Privation unzweifelhaft auch für Straßburg; — sehr fraglich dagegen erscheint es, ob nach dem Herkommen das Straßburger Domkapitel, beziehungsweise dessen katholische Mehrheit, verpflichtet war, eine an anderem Ort und für andern Zweck erlassene päpstliche Sentenz ohne weiters auch für das Stift Straßburg gelten zu lassen. Der Bischof und

26) Die oben angegebenen Daten sind den Kölner Domkapitelprotokollen (DA.) entnommen, finden sich teilweise aber auch bei den älteren Geschichtschreibern des Köln. Kriegs, Isselt und Eitzinger. Genauerer über das, was sich auf den Köln. Krieg bezieht, wird der 2. Band meiner Geschichte desselben bringen; vgl. einstweilen m. Artikel über Gebhard Truchseß in der Allg. D. Biographie Bd. VIII.

die im anhangenden katholischen Domherren behaupteten freilich, es liege ein Kapitelstatut vor, wonach jeder der ‚ex quacunque etiam causa, sive de iure sive de facto‘ exkommuniziert worden, so lange von Pfründen-
 genuß und Kapitelsitz ausgeschlossen bleiben solle, bis er die Absolution erlangt habe²⁷⁾; — aber einerseits ist dieses angebliche Kapitelstatut, trotz wiederholter Aufforderung der Gegenpartei, nie in seinem Wortlaut bekannt gemacht worden, so daß man annehmen darf, es sei überhaupt nicht buchstäblich vorhanden gewesen, sondern nur aus den bei Kapitelwahlen üblichen Ausschließungsformeln gegen Suspendierte und Exkommunizierte gefolgert worden; andererseits konnten die evangelischen Domherren aus den Kapitelprotokollen noch der jüngsten Jahre einen Fall anführen, in welchem sich das Domkapitel über eine ihm in aller Form insinuierte päpstliche Exkommunikation hinweg gesetzt und den damals exkommunizierten Domherrn, Eberhard Grafen von Manderscheid, einen der Brüder des Bischofs, nicht ausgeschlossen hatte²⁸⁾. — Größere Tragweite hatte natürlich der Einwand, daß in der Stadt Straßburg römische Censuren seit dem Religionsfrieden überhaupt keine Geltung mehr beanspruchen könnten, der Zugang zum Domkapitel vielmehr den Bekennern beider im Reiche zugelassenen Religionen ohne jede Beschränkung offenstehe, — mit anderen Worten, daß die im Erzstift Köln den Streitgegenstand bildende Freistellung der Religion im Stift Straßburg längst Rechens sei. Die Frage, auf die es vor allem ankommt, muß demnach so gefasst werden: — waren im Straßburger Domkapitel thatsächlich A.C. Verwandte zugelassen, und wenn, geschah dies, nach Verfassung und Gesetzen des Reichs, mit Fug und Recht, oder nur in Folge einer Usurpation oder stillschweigenden Duldung, die in jedem Augenblick weggeräumt oder widerrufen werden konnte?

Daß thatsächlich seit mehr als dreißig Jahren, das ist seit der Zeit vor dem Augsburger Religionsfrieden, welcher u. a. auch die Religionsverhältnisse in den Domstiftern zu regeln unternommen hatte, protestantische Domherren ungehindert im Straßburger Domkapitel saßen, ist unzweifelhaft; in den Streitschriften der evangelischen Kapitularen wird

27) Ausschreiben Beil. Nr. 9. 17. 35. Verantwortung S. 10 f.

28) Ausschreiben Bl. J. 2 ff. und Beil. 39 u. 58; Fälle aus früherer Zeit Bl. H. 2 u. 3.

eine ziemlich große Anzahl Domherren genannt, deren protestantisches Bekenntnis auch von katholischer Seite nicht bestritten wurde²⁹⁾; — aber, behauptete man hier, solches Bekenntnis sei bloße Gewissenssache gewesen; formell und rechtlich seien alle Kapitularen, da sie durch den auf die Statuten geleisteten Eid dem römischen Papste sich unterworfen hätten, als römisch-katholisch zu betrachten, demnach auch jetzt noch an päpstliche Satzungen gebunden, der päpstlichen Exkommunikation unterworfen³⁰⁾. Zudem bestimme der Geistliche Vorbehalt, daß alle Angehörigen des geistlichen Standes, welche von der alten Religion abtreten wollten, ihre geistlichen Würden und Pfründen verlassen müßten. — Hiergegen ist folgendes zu bemerken: Was zunächst die Stiftsstatuten betrifft, so wurde schon hervorgehoben, daß der Eid auf sie sehr unbestimmt gelautet haben muß; mehr das Herkommen als der Wortlaut entschied über den wirklich bindenden Inhalt derselben. Unzweifelhaftes Herkommen war nun, wie erwähnt, daß Verehelichung vom Stift ausschloß; Gebhard Truchseß konnte mit Fug und Recht nicht auf den Fortbesitz seines Straßburger Dekanats und Kanonikats Anspruch erheben. Dagegen kann man den zu Köln aus religiösen Gründen — wegen notorischer Häresie — exkommunicierten, schon vorher protestantischen Domherren, Witgenstein, Winnenberg, und Solms, nicht Unrecht geben, wenn sie auf Grund des Herkommens sich im Besitz ihrer Straßburger Pfründen zu behaupten suchten. — Der geistliche Vorbehalt sodann geht nach seinem Wortlaut nur auf solche Geistliche, welche erst nachträglich die alte Religion verlassen, nicht aber auf diejenigen, welche sich bereits zur A.C. bekannten, als sie in Besitz ihrer Pfründen gelangten³¹⁾. Nun gaben allerdings die genannten drei Herren sämtlich zu, daß sie vordem zur römischen Kirche sich bekannt hatten, aber ihr Uebertritt zur A.C. war vor langen Jahren erfolgt und dennoch ihr Besitzrecht bisher nie bestritten worden; andere Domherren dagegen, so Graf Bernhard von Waldeck und die beiden Mansfeld, ferner mehrere zur Zeit noch nicht zum Kapitel gehörende Kanoniker, waren von Kind an, gleich ihren Eltern, der A.C. zugethan.

29) Ausschreiben Bl. L. 2 bis 4 u. Beil. 11 u. 39.

30) Ausschreiben Beil. Nr. 9.

31) Vgl. Stieve a. O. I. 56 ff.

Die Frage, ob im Straßburger Domkapitel fortan ausschließlich Römisch-katholische sitzen sollten, oder, wie bisher, Angehörige beider im Reiche zugelassenen Bekenntnisse, oder endlich nur noch A.C. Verwandte, — war also viel mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage, — eine Machtfrage ganz der gleichen Art, wie sie zur selben Zeit in einer Anzahl von niederdeutschen Hochstiftern, in Paderborn, Osnabrück, Minden, Halberstadt, ausgefochten, und, je nach der Stärke beider Parteien, in einem oder dem andern Sinn entschieden wurde. — Wir müssen also untersuchen, was den Bischof und die katholische Kapitelsmehrheit in Straßburg antrieb und was ihnen den Mut gab, auch hier den Kampf um die Freistellung aufzunehmen.

VII.

Leider besitzen wir über die wichtige Frage, wer eigentlich den Anstoß gegeben hat, daß der Kampf um die Freistellung aus dem Kölner Erztift in das Stift Straßburg hinaufgespielt wurde, und wann dies geschehen ist, fast gar keine zuverlässige Nachricht. Als die evangelischen Domherren sich später des Kapitelsarchivs bemächtigten, scheinen sie darin aus dem Jahre 1583 weiter nichts für den Bischof und ihre römisch-katholischen Mitkapitularen belastendes gefunden zu haben, als ein Schreiben des Bischofs vom 15. April, worin er Statthalter des Dekanats und Kapitel an seinen jüngst wiederholt gegebenen Rat erinnert, sie möchten Urkunden und Kleinodien insgeheim in Sicherheit bringen³²). Das geschah denn auch mit dem als der größte Schatz des Domstifts geltenden „köstlichen Einhorn“ und anderen Kleinodien; wann aber, wissen wir wieder nicht. — Andererseits teilen die evangelischen Domherren späterhin selbst zwei Schreiben mit, welche sie und Kurfürst Gebhard Ende Juli und Anfangs August 1583 an das Straßburger Domkapitel gerichtet hatten, um dieses abzuschrecken von der angeblichen Absicht des Bischofs, die Wahl eines neuen Domdechanten zu veranlassen und etliche andere zur A.C. sich bekennende Kapitularen auszuschließen³³). Hier müßte also vor allem die archivalische Forschung einsetzen, um herauszubringen, ob wirklich bereits

32) Ausschreiben Beil. 65 D.

33) Ausschreiben Beil. 1 u. 2.

damals der Plan gefaßt war, nicht nur gegen den verheirateten Domdechant Gebhard Truchseß, sondern auch gegen die anderen in Köln exkommunicierten, oder überhaupt gegen alle protestantischen Domherren vorzugehen. Ferner wäre zu untersuchen, ob etwa irgend eine katholische Macht außerhalb des Stifts den Bischof und die katholischen Domherren hierzu gedrängt habe. Man würde zunächst an den Papst, sodann an den Herzog von Baiern, den neugewählten Kurfürsten Ernst von Köln, den Erzherzog Ferdinand zu denken haben. Aber soweit die Akten dieser Mächte bisher bekannt sind, findet sich nicht, daß eine von ihnen in so früher Zeit irgendwie in die Straßburger Dinge eingegriffen hätte³⁴). Der kaiserliche Hof kommt bei der vorsichtigen, fast ängstlichen Haltung, die er in allen religiösen Streitfragen beobachtete, bei denen nicht zugleich die kaiserliche Autorität auf dem Spiele stand, von vornherein kaum in Betracht. Man wird also, so lange nicht zuverlässige Nachrichten etwas anderes ergeben, anzunehmen haben, daß der Anstoß zum Straßburger Kapitelstreit in der That von Bischof Johann selbst und seinen nächsten Vertrauten im Kapitel, seinen beiden Brüdern und dem Dompropst Thengen, vielleicht auch dem Kölner Chorbischof, Herzog Friedrich von Sachsen, ausgegangen ist. An sich ist das wahrscheinlich genug, einerseits wegen der schon hervorgehobenen Erbitterung, welche zwischen den katholischen und protestantischen Kölner Domherren herrschte, sodann und vielleicht mehr noch, weil gerade der Bischof die Gelegenheit für günstig halten mochte, den im Kölner Streit erlangten, anscheinend vollkommenen Sieg in der Frage der Freistellung auch für seine Zwecke im Stift Straßburg auszunutzen. Der aufrichtigste Freund und Gönner des Truchsessens unter den protestantischen Kurfürsten, Pfalzgraf Ludwig, war im

34) Bei Theiner, *Annales ecclesiastici* tom. III. finden sich wohl einige die Kölnische Sache betreffende päpstl. Breven an den Bisch. von Straßburg, — nichts aber, was sich auf den Straßburger Streit bezöge. Die Bruderhöfischen wollten sogar wissen, Papst Gregor XIII. habe von dem schroffen Vorgehen seines Nuntius, des Bischofs von Vercelli, gegen die evangelischen Domherren in Köln und Straßburg nichts gewußt, wenn nicht gar dasselbe mißbilligt, s. Ausschreiben Bl. H. 1' u. K. 4 und unten, Anhang 13. — Die von Stieve und neuerdings von mir benützten bairischen Akten beweisen, daß Herz. Wilhelm v. B. erst ziemlich spät, nämlich im September 1584, durch den Bischof genaueres über den Streit erfuhr; das gleiche scheint sich für den Kf. von Köln aus den kurkölnischen Akten zu ergeben (DA. Reichssachen Nr. a. 89. Vol. III.) und, nach den von Hirn a. O. S. 200 angeführten Innsbrucker Akten, auch für den Erzherzog Ferdinand, den doch, als Herrn der vorderösterreichischen Lande, die Sache fast am nächsten berührte.

Oktober 1583 gestorben; die Gesandten von Sachsen und Brandenburg hatten bald danach, im November, beim Frankfurter Kurfürstentage den geistlichen Vorbehalt als zu Recht bestehend anerkannt; dazu kam dann, im Januar 1584, der Fall von Gebhard's Hauptstadt Bonn; Ende März endlich seine Niederlage an der Jissel und Flucht nach Holland. Es konnte scheinen, als sei nun der Streit um die Freistellung endgültig zu Gunsten der katholischen Auffassung entschieden. Bischof Johann mochte glauben, jetzt sei der rechte Augenblick gekommen, auch aus dem Straßburger Hochstift die Protestanten hinauszudrängen und vielleicht die nie aufgegebene Hoffnung auf Wiedererlangung seiner Straßburger Domkirche zu verwirklichen. Daß ihn dabei auch die Molsheimer Jesuiten angetrieben haben werden, ist an sich wahrscheinlich, aber zur Zeit nicht positiv zu beweisen³⁵⁾.

Gewiß ist, daß gerade um diese Zeit, etwa Anfangs Februar 1584, die drei oder vier zu Straßburg residierenden katholischen Domherren, der Dompropst Christoph Ladislaus von Thengen, des Bischofs beide Brüder und Hans Diebold von Hohensaxen, den Kapitelsbeschluß faßten, auf Grund des oben erwähnten angeblichen Kapitelsstatuts die zu Köln exkommunicierten Domherren von Pfründen und Kapitelsitz auszuschließen³⁶⁾. Sie schrieben auch an Papst und Kaiser und erlangten von

35) In den Streitschriften der Bruderhöfischen wird, soviel ich finde, der Molsheimer Jesuiten nur ein paarmal gedacht: Acta und Handlungen S. 49 wird die Vermutung ausgesprochen, daß die Gegner die Gefälle des Bruderhofs auf dem Lande auf Anstiften der Jesuiten nach Molsheim bringen ließen, — und ebenda S. 131 wird bemerkt, es werde wohl des Kaisers Meinung nicht sein, evangelische Reichsstände ohne Verhör aus ihrem Besitz zu vertreiben; „sonsten würde mit ebenmäßigem proceß per praeceptum oder commissionem der stat Straßburg auferlegt werden können, sie solt in des münsters oder tums cor und sonsten an andern orten mer der päpstlichen religion übung mit messen, vesper, metten und anderm dergleichen mer verstatten, mit dem pretext, das solches alles mit verbottener tâtlichkeit abgeschafft gewesen were; es würde auch bald darauf der weg gefunden werden, wie die practizierende jesuiter von Molsheim in Straßburg in den bruder- oder bischofflichen hof geruckt wurden“. — Genau 100 Jahre später, im August 1685, kamen die Jesuiten wirklich, durch König Ludwig XIV, in den Besitz des Bruderhofs, nachdem ihnen schon zwei Jahre vorher (1683) eine Wohnung in demselben zugewiesen worden war. Im Münster hatte der katholische Kult seinen Wiedereinzug bereits am 21. Oktober 1681 gefeiert.

36) Diese vier Herren werden im Ausschreiben Bl. A. 3 H. 4' und Beil. 39 (Bl. dd. 4) bestimmt als Urheber des Dekrets genannt, welches nachher dann noch von Joh. v. Reifferscheid, Hans Phil. v. Manderscheid-Gerolstein, Franz v. Kriechingen, Herz. Friedr. v. Sachsen, Philipp Truchseß und schließlich auch von Bernh. v. Waldeck unterzeichnet wurde. Für Waldeck s. Ausschreiben Bl. C. 1' und Acta u. Handlungen S. 76. Von den kath. Domherren verweigerte nur Christoph v. Sulz seine Unterschrift.

letzterem ein Schreiben, welches die Ausschließung des Truchsessens und seiner unruhigen Anhänger billigte³⁷⁾.

Schon ehe jedoch dieses Schreiben eintraf, hatte die katholische Kapitelsmehrheit mit ihrem Beschluß Ernst gemacht. Als Johann von Winnenberg Ende März 1584 zur gewöhnlichen jährlichen Residenz nach Straßburg kam, wurde ihm durch die Kapitalsdiener angezeigt, er könne als Exkommunicierter zum Kapitel nicht zugelassen werden. Winnenberg protestierte und wandte sich klagend an den Rat der Stadt, welcher zuerst am 4. April und später wiederholt das Kapitel durch Abgeordnete warnen ließ, römische Prozesse und Censuren nicht wieder in Straßburg einzuführen. Das Kapitel blieb aber bei seinem Beschluß und verweigerte kurz nachher auch dem ebenfalls zur Residenz eingetroffenen Grafen Georg von Witgenstein die Zulassung. Als beide Herren dennoch in der Kapitelstube sich einfanden, verlegte die katholische Mehrheit ihre Sitzungen in den Hof des Dompropstes Thengen. Daraufhin begaben sich beide Herren, in Begleitung zweier Rechtsgelehrten, des Peter Scheer, Zugeordneten des Rheinischen Kreises, und des Licentiaten Nikolaus Gerbelius, kleinen Ratschreibers³⁸⁾, und anderer Bürger, am 18. April a. St. selbst in den Bruderhof, ließen den Haferkasten mit Gewalt öffnen und den ihnen als Residenzgebühr zustehenden Hafer (48 Viertel) in ihre Höfe bringen. Zwei Tage darauf ließ Winnenberg auch eine Anzahl Pfründbrode aus der Pfisterei im Bruderhof gewaltsam wegholen.

Damit, das heißt mit Wahrung ihrer Rechte, begnügten sich zunächst beide Herren — wie denn Graf Georg von Witgenstein überhaupt ein bequemer, friedliebender Mann war³⁹⁾ — und der Streit beschränkte sich nun während einiger Monate auf wechselseitige Protestschreiben, bis die katholische Mehrheit einen neuen Schritt von principieller Bedeutung

37) Ein Schreiben des Bischofs an den Papst vom 2. Januar 1584 citiert der Vic. de Bussierre, l. c. p. 213 N.; Briefe des Kapitels an den Papst und an den Kard. Madruzzo werden (nach den Kapitelprotokollen) im Ausschreiben Bl. K. 4. erwähnt, — wohl vom 21. Februar 84, nach einer Bemerkung in der unten, Anhang Nr. 15 erwähnten Refutatio. Etwa gleichzeitig vermutlich an den Kaiser, da dessen erste Zuschrift an das Kapitel bereits vom 8. April 84 datiert ist. (Ausschreiben Beil. 7.)

38) Nach Brucker's Inventar (l. c. AA. 745) hatten sich Witgenstein und Winnenberg den Lic. Gerbelius in aller Form vom Rate der Stadt als Rechtsbeistand erbeten.

39) S. Ausschreiben Beil. Nr. 11 (Bl. f. 4'). Vgl. m. Köln. Krieg I. 304 ff.

that: sie setzte nämlich die Wahl eines neuen Domdechanten, an stelle des verheirateten und exkommunicierten Gebhard Truchseß, erst auf den 7. Juni dann auf den 4. Juli an, und wählte, als die dazu berufenen Herren größtentheils erschienen waren, den schärfsten Gegner des Truchsessens im Kölner Streit, nämlich den dortigen Chorbischof, Herzog Friedrich von Sachsen, zum neuen Domdechanten in Straßburg. Hätte man sich bei dieser Neuwahl nur auf das Herkommen berufen, wonach Verheiratete zum Verzicht auf ihre Präbenden verpflichtet waren, so würden die evangelischen Domherren schwerlich den Mut und gewiß nicht das Recht gehabt haben, Einspruch zu erheben; es scheint sogar, daß Graf Ernst von Mansfeld, der sich sonst zu den exkommunicierten Herren hielt, anfänglich eine solche Neuwahl für selbstverständlich ansah und ihr nur deshalb fernblieb, weil die Kapitelsmehrheit darauf bestand, Witgenstein und Winnenberg nicht mehr zum Kapitel zuzulassen⁴⁰). Daß nunmehr Graf Ernst von Mansfeld offen für die exkommunicierten Herren Partei nahm, war für diese ein wesentlicher Gewinn, weil es dadurch der katholischen Mehrheit erschwert wurde, ihre Behauptung durchzuführen, man wolle nicht alle A.C.V. als solche, sondern müsse, gemäß der beschworenen Statuten, Exkommunicierte ausschließen. Die katholische Majorität ihrerseits hatte die Genugthuung, daß ein zur A.C. sich bekennender Domherr, Graf Bernhard von Waldeck, zu ihnen hielt und mit ihnen unter anderm auch an der Wahl des neuen Domdechanten teil nahm. Auch hierbei zeigt sich wieder die Nachwirkung des Kölner Streites: Graf Bernhard hatte in Köln, um nicht seinen eigenen Kapitelplatz zu verlieren, gegen Gebhard Truchseß Partei genommen und den bairischen Herzog Ernst als neuen Herrn anerkannt⁴¹).

Dem Rat bot die Wahl eines neuen Dechanten Anlaß die katholischen

40) Ausschreiben Beil. Nr. 12. 13. 19. 32 u. 35. In dem Schr. des Bischofs an die Wetterauer Grafen (unten, Anhang Nr. 6) wird bemerkt, die kath. Domherren hätten auch die Präbende des Truchsessens neu vergeben; doch finde ich dafür sonst keine Bestätigung.

41) Den Verdruß der protest. Domherren über den Abfall dieses Religionsverwandten von ihrer Sache ersieht man deutlich aus den im Anhang Nr. 13 mitgetheilten Briefen; vgl. auch Ausschreiben Bl. C. 1', J. 1 und Beil. 35 (Bl. aa. 1'). Acta und Handlungen S. 76. Im folgenden Jahr (1585) verstand sich Graf Bernh. v. W., mit Zustimmung des Landgrafen Wilhelm v. Hessen, sogar zur Leistung eines Eides auf die römisch-katholische Religion, um Bischof von Osnabrück werden zu können. Köln. Krieg I. 145.

Kapitularen zum dritten Male ernstlich vor der Exekution römischer Prozesse in einer evangelischen Reichsstadt zu warnen. Die Person des Gewählten, des Herzogs Friedrich von Sachsen, der auch hier, wie im Erzstift Köln, mehr als Reiteroberst, denn wie ein geistlicher Herr auftrat, mochte die Besorgnis der Bürgerschaft steigern, daß mit dem Kapitelstreit auch das Kölnische Kriegswesen in das Elsaß verpflanzt werden könne⁴²⁾.

Abgesehen von bloßen Warnungen und Mahnungen zum Frieden hielt sich aber der Straßburger Rat zur Zeit noch zurück und suchte den Schein offener Parteinahme zu vermeiden. Erst im Monat August wurde das anders; diesmal aber trugen nicht die katholischen Kapitularen die Schuld an dem heftigeren Auflodern des Streites, sondern einer der zu Köln exkommunicierten Domherren, Graf Hermann Adolf von Solms. Mit seinem Erscheinen in Straßburg, am 11. August 1584, tritt eine entschiedene Wendung im Kapitelstreit ein: die protestantische Minderheit ergreift die Offensive.

VIII.

Herman Adolf Graf zu Solms (Lich), damals ein Mann von 39 Jahren, ein Sohn des berühmten Kriegsmannes Grafen Reinhard von Solms, hatte sich schon in seinen jungen Jahren offen dem protestantischen Bekenntnis und zwar der schrofferen, calvinischen Richtung desselben angeschlossen⁴³⁾. Bei der Kölner Bischofswahl des Jahres 1567 hatte er — und gleich ihm sieben andere Herren, darunter auch Johann von Winnenberg und ihr jetziger Gegner, Christoph Ladislaus von Thengen — förmlich dagegen protestiert, daß dem zu wählenden Erzbischof auch die Verpflichtung auferlegt werde, sich zum Priester weihen zu lassen und das Trienter

42) Andeutungen über das trotzige Auftreten des Kölner Chorbischofs in Straßburg im Ausschreiben Bl. C. 1' und Beil. Nr. 20 (Bl. o. 1 u. 2). Anderwärts („Widerlegung“ S. 54 f.) wird besonders Thengen beschuldigt, dass er damals in kriegerischem Aufzug in der Stadt erschienen sei.

43) Ueber Graf Herm. Adolf v. Solms s. Köln. Krieg I. Reg. s. v. besonders S. 28. 396/8. 513. 541. 555. 559. 564. 573 f. 587 f. 615. 648. — Nach Ennen, Gesch. d. Stadt Köln V. 110 war Graf H.A. am 28. Sept. 1545 geboren (ebenso nach Rud. Gr. zu Solms-Laubach, Gesch. des Grafen- und Fürstenhauses Solms. Frankf. a. M. 1865. S. 209.) und bereits seit dem 4. Mai 1553 Kanonikus zu Köln. Domkapitular daselbst wurde er — nach dem Domkap. Prot. im DA. — am 21. Sept. 1562. Sein Anteil am Köln. Krieg wird im 2. Bd. meiner Geschichte desselben ausgeführt werden.

Glaubensbekenntnis zu beschwören. Bei der Wahl des Jahres 1577 waren es dann nur noch zwei Herren, Solms und Winnenberg, welche jenen früheren Protest zu erneuern wagten. Damals war Hermann Adolf von Solms der schärfste und rührigste Gegner des bairischen Bewerbers gewesen. Er und Winnenberg werden schon damals als notorische Calvinisten bezeichnet. Sie machten in der That nicht das geringste Hehl aus ihrer Gesinnung, hielten sich vielmehr fast ostentativ fern von sakramentalen Handlungen des katholischen Gottesdienstes. Solms verschmähte es sogar die Abzeichen des geistlichen Standes (Chorrock und Beffe) zu tragen. Als nachher, im J. 1582, Gebhard Truchseß offen von der römischen Kirche abfiel, wurde Graf Hermann Adolf von Solms sein eifrigster Parteigänger. Bis zuletzt hielt er bei ihm aus; noch im März 1584, wenige Wochen vor der entscheidenden Niederlage des Truchsessens, ließ er sich von diesem zum Statthalter in Westfalen ernennen und leitete hier den letzten Widerstand gegen die siegreich vordringenden Soldaten des neuen Kurfürsten Ernst. Gleichsam noch erhitzt vom Kampf, begierig jedenfalls die am Niederrhein erlittene Niederlage am Oberrhein zu rächen und auch vor Waffengewalt nicht zurückscheuend, kam er jetzt nach Straßburg.

Inzwischen hatten sich aber auch im Reich die Dinge wieder günstiger für die Sache der Freistellung gestaltet. Zum Zweck gütlicher Hinglegung des Kölnischen Krieges war im Frühjahr 1584 zu Rothenburg an der Tauber ein Tag katholischer und evangelischer Fürsten gehalten worden; — daß man sich hier nicht einigte, war für die Anhänger des Truchsessens insofern günstig, als jetzt Kurfürst August von Sachsen, abweichend von der Haltung seiner Gesandten bei den früheren Verhandlungen zu Frankfurt, sich weigerte, offen gegen die Freistellung und damit auch gegen Gebhard Truchseß sich zu erklären. Die sächsischen, brandenburgischen und württembergischen Gesandten in Rothenburg lehnten zwar die an sie gerichtete Bitte der Straßburger evangelischen Domherren, sich ihrer anzunehmen, aus formellen Bedenken ab, aber Kurfürst August selbst schrieb bald danach an den Straßburger Rat und ermahnte diesen, die evangelischen Herren in ihren Rechten zu schützen⁴⁴⁾.

44) Ueber die veränderte Haltung des Kurf. von Sachsen in bezug auf die Freistellung vgl. v. Bezold, Briefe des Pfgr. Joh. Casimir II. Nr. 277. Nach Rothenburg, sodann zu Kf. August, der damals

Wichtiger noch war, daß gerade in dieser Zeit in einigen niederdeutschen Hochstiftern die Freistellung einen gewichtigen Erfolg feierte. Am 30. Mai 1584 schloß das noch überwiegend aus katholischen Herren bestehende Domkapitel zu Halberstadt mit seinem Postulierten, Heinrich Julius Herzog von Braunschweig, der zugleich Administrator des Stiftes Minden war, eine neue Kapitulation ab, worin ihm gestattet wurde, ungeachtet seiner Verheiratung — mit einer Tochter des Kurfürsten August — das Hochstift zu behalten, während er seinerseits dem Domkapitel, dem Klerus und den Unterthanen beide Religionen, die alte und die A.C., freistellte⁴⁵⁾. So konnten denn — da der Administrator von Magdeburg, ein Sohn des Brandenburger Kurfürsten, ohnehin schon längst verheiratet war⁴⁶⁾ — die protestantischen Domherren zu Straßburg darauf rechnen, bei zweien von den, wenn nicht gar den drei mächtigsten niederdeutschen Fürstenhäusern einen durch deren eigenes Interesse gebotenen Rückhalt zu finden.

Samstag den 15. August (a. St.), vier Tage nach seiner Ankunft in Straßburg, erschien Graf Hermann Adolf v. Solms, mit Graf Georg von Witgenstein und Johann von Winnenberg, im Bruderhof; sie ließen sich die Kapitelstube mit Gewalt öffnen, hielten für sich Kapitel und brachten sodann wieder eine Anzahl Viertel Hafer in ihre Höfe. Am Nachmittag desselben Tages ließen sie die Thüre der Kapitelstube einschlagen, damit ihnen die katholischen Domherren fernerhin nicht den Zugang wehren könnten. Drei Tage später, am 18. August a. St., kamen sie mit ihren Dienern wieder in den Bruderhof und nahmen nun denselben samt der darin gelegenen Domdechanei ganz für sich in Besitz, indem sie ihre bewaff-

das Bad Schwalbach (in Elfeld) gebrauchte, hatten Witgenstein und Winnenberg den Lic. Gerbelius gesandt, nach Brucker a. O. AA. 745. Antwort der sächs., brandenburg. u. württemberg. Räte in Rothenburg auf Gerbelius' Werbung vom 16. Mai 89 DA. Gebh. Truchseß Nr. 6 Vol. I. f. 23. Kf. August ersuchte, aus Mainz 3. Juli 84, den Straßburger Rat, dem Feuer bei Zeiten zu wehren, den Frieden zu befördern und die wider Billigkeit und altes Herkommen bedrängten (evangelischen) Kapitularen bei guter Ruhe zu handhaben. Kop. DA. Gebh. Truchseß 6. Vol. I. 95; kurze Notiz auch bei v. Bezold, II. Nr. 291 N. 2.

45) Kopie der neuen Kapitulation des Postulierten von Halberstadt und Administrators von Minden RA. Halberstadt I. f. 230; vgl. Köln. Krieg I. 129 und v. Bezold II. Nr. 275.

46) Köln. Krieg I. 138. Ueber den auf dem Augsburger Reichstag von 1582 wegen der Magdeburger Session, im weiteren Sinn auch wegen der Freistellung im Erzstift Magdeburg, geführten Streit s. v. Bezold I. Nr. 371 und die dort verzeichnete weitere Literatur.

neten Diener an den Thoren aufstellten. Da der Sekretär und die beiden Schaffner des Kapitels, mit Berufung auf ihre dem Domkapitel geleisteten Gelübde, ihnen den Gehorsam verweigerten, so ließen sie noch am selben Tag das Sakristeigewölbe, worin sonst die Stiftsschätze verwahrt waren, mit Gewalt aufbrechen und fanden hier bestätigt, was ihnen das Gerücht bereits gemeldet hatte: die wertvollsten Stiftsschätze, darunter auch das berühmte Einhorn, und die wichtigsten Urkunden waren entfernt⁴⁷⁾. Diese heimliche Beseitigung der Stiftsschätze, namentlich des „köstlichen Einhorns“, diente seitdem den protestantischen Domherren als ein willkommener Vorwand, um Rat und Bürgerschaft gegen den Bischof und die katholischen Kapitularen aufzuhetzen, — zumal diese die Ungeschicklichkeit begingen, in einer an den Rat gerichteten Beschwerdeschrift die Gegner zu beschuldigen, als hätten jene, bei der gewaltsamen Oeffnung des Chorgewölbes, selbst Kleinodien und Stiftsurkunden weggenommen⁴⁸⁾.

Fortan schalteten die drei Herren, zu denen sich als vierter wieder Graf Ernst von Mansfeld gesellte, im Bruderhof, als wären sie die allein berechtigten Kapitularen. Sie öffneten die Fruchtkasten und verkauften binnen wenigen Wochen an 4000 Viertel Stiftsfrucht zu billigen Preisen an die Bürgerschaft.

Dem Rat aber bot die Entführung der Stiftsschätze Anlaß, jetzt offener

47) Das Straßburger Einhorn — bekanntlich, gleich anderen seiner Art, in Wirklichkeit der Stoßzahn eines Narwals — wird in Gesner's *Historia Animalium* lib. I. (p. 1103 der 1. Ausgabe von 1551, p. 693 der Ausgabe von 1620) ausführlich beschrieben. Geschichte desselben bei Grandier l. c. p. 56; G. erzählt, es sei nach Luxemburg gebracht worden und von da erst im Jahre 1638 nach Straßburg zurückgelangt. S. auch Aug. Stöber, *Die Sagen des Elsasses*. S. Gallen 1852. S. 492. Vgl. unten Anh. Nr. 10.

48) Sowohl des Bischofs Brüder, Arnold und Eberhard v. Manderscheid wie Thengen, wollen mit der heimlichen Wegschaffung der Stiftskleinodien nichts zu schaffen gehabt haben (s. Ausschreiben, Beil. 35 Bl. aa. 4' und Thengen's Verantwortung S. 16). Es wäre also wohl möglich, daß nur ein oder zwei Domherren (vielleicht Hans Diebold v. Hohensaxen?), in folge der Aufforderung des Bischofs vom 15. April 83 (s. o. S. 762), ohne Wissen der andern, die Stiftsschätze in Sicherheit gebracht hatten, demnach die katholische Kapitelsmehrheit in gutem Glauben war, als sie im August 84 den Verdacht äußerte, ihre Gegner hätten Archive, Kleinodien, Geld, Briefe und Siegel fortgeschafft; s. Ausschreiben Nr. 22. — Einen Teil des weggeschafften fanden die Bruderhöfischen im Jahre 1588 wieder, in einem „Hühnerhäuslein“ im Bruderhof, in Fruchtsäcke gesteckt (s. Widerlegung S. 50 und vgl. *Alsatia* Bd. X. 1873/74 (Imlin'sche Chronik) S. 467 und 473, Joh. Friese, *Neue vaterländ. Gesch. der Stadt Straßburg*. 2. Bd. 1791 S. 333 ff. und Brucker a. O. AA. 768 (S. 24 Sp. 2). Das Einhorn war aber nicht dabei, s. oben Anm. 47.

als zuvor für seine Religionsgenossen Partei zu nehmen: er erklärte diese Entführung für eine der Stadt zu Spott und Schaden geschehene Entfremdung, begehrte dringend Restitution und wies die Entschuldigung der katholischen Domherren und des Bischofs, daß diese, übrigens nicht der Stadt sondern dem Stift gehörigen Schätze nur in Sicherheit gebracht worden seien, um zu verhüten, was mit den Kölner Stiftsschätzen durch Gebhard Truchseß geschehen, mit scharfen Worten als einen Beweis schimpflichen Mißtrauens zurück.

IX.

Wenn die Niederwerfung der protestantischen Partei im Erzstift Köln verhältnismäßig rasch gelungen war, so hatte dazu das Verhalten der inmitten desselben gelegenen mächtigen Reichsstadt nicht wenig beigetragen. Aeußerlich Neutralität wahrend, stand der Kölner Rat, entsprechend den Sympathien und Interessen der großen Mehrheit der Bürger, dennoch unzweifelhaft auf seiten der konservativen, das hieß hier der katholischen Partei und diente ihr als ein starker Rückhalt. Das umgekehrte Verhältnis fand statt im Stift Straßburg: entschiedener noch als Köln eine katholische, war Straßburg eine protestantische Stadt; die konservativen Stadt-Interessen fielen hier, wo der katholische Gottesdienst, bis auf wenige spärliche Ueberreste, längst beseitigt war, mit den evangelischen Partei-Interessen zusammen. Schon aus Gründen der Selbsterhaltung durfte der Rat dem Papsttum nicht wieder Eingang in die Stadt gewähren, mochte er auch, ähnlich dem Kölner Rat, in dem Streit des Bischofs und der Kapitularen den Schein der Neutralität zu wahren suchen. Daß die evangelischen Domherren den Bruderhof mit bewaffneter Hand besetzt und verschlossen hielten, konnte der Rat freilich schon im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht dulden. Er berief sich darauf, daß seit unvordenklichen Jahren der Bruderhof Tags über Jedermann zum Durchgang und Verkehr offen gestanden habe. Deshalb schickte er am 24. August (a. St.) eine Wache von je 5 Mann an beide Thore des Bruderhofs und erklärte zugleich beiden Teilen des Kapitels, diese Besetzung solle solange auf Kosten des Domkapitels fort dauern, bis alle Dinge wieder in den vorigen Stand gebracht seien. Wäre es dem Rat

mit seiner angeblichen Neutralität Ernst gewesen, so hätte er nun vor allem auch darauf bestehen müssen, daß die vier protestantischen Herren Kapitelhaus und Bruderhof räumten; er hätte dann, bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag des Streites, entweder das Kapitels-Eigentum in Sequester nehmen, oder es etwa erwählten Vertretern beider Parteien zur Verfügung stellen können, — ein Vorschlag, der nachher von wohlmeinenden Vermittlern in der That gemacht worden ist. Die katholischen Domherren scheinen anfangs wirklich auf solche Neutralität des Rates gebaut zu haben, da sie sich die Besetzung der Thore gefallen ließen, während die evangelischen Herren, ernstlich oder um den Schein zu wahren, gegen dieselbe protestierten. Sehr bald aber stellte sich heraus, wem in Wahrheit die städtische Wache zu gute kam. Nachdem nämlich die evangelischen Herren erklärt hatten, durch Räumung des Bruderhofs würden sie sich ihres Besitzrechtes begeben, ließ sie der Rat ruhig darin gewähren, unter dem Vorwand, daß er sich in die Hauptsache nicht einmischen könne und wolle. — Ein weiterer wichtiger Schritt des Rates zu gunsten der Bruderhöfischen, wie wir die protestantischen Herren fortan nennen dürfen, erfolgte einige Monate später, nachdem inzwischen eine Anzahl fremder Vermittlungsversuche gescheitert war.

X.

Die natürlichen Vermittler in Streitigkeiten unter den Kapitularen waren, abgesehen vom Bischof und von der Stadt, welche bereits, wie wir sahen, Partei genommen hatten, einerseits die elsässischen Landstände, andererseits die vorderösterreichische Regierung und deren Vertreter im Unter-Elsaß. Beide wurden denn auch schon frühe in den Streit hineingezogen. Schon im Mai 1584 hatte der Landvogt von Hagenau, Nikolaus Freiherr von Bollweiler, in bester Absicht seine Vermittelung angeboten⁴⁹). Da er aber nicht nur persönlich als ein entschiedener Anhänger der alten

⁴⁹) Ausschreiben Bl. F. 2, Beil. 35 (Bl. aa. 2) u. Beil. 39 (Bl. ee. 3'). Acta und Handlungen S. 174 f. In ihrer Schrift vom 26. Sept. 84 (Ausschr. Beil. 39 Bl. ee. 3') behaupten die Bruderhöfischen, der Gegenteil habe sie nun in die 20 Wochen mit vertrösteter gütlicher Handlung aufgehalten. Danach wäre Bollweiler's erster Vermittlungsversuch etwa Mitte Mai erfolgt.

Kirche bekannt war⁵⁰⁾, sondern auch seine Vermittelungsvorschläge darauf hinausliefen, daß die protestantischen Domherren die Gültigkeit ihrer Exkommunikation hätten anerkennen müssen, so fand er damit bei ihnen schlechten Boden. Ende August kam er, mit seinem Rate, Otto von Sulz, wieder in die Stadt, hatte aber jetzt, da die protestantischen Herren bereits zur offenen Gewalt übergegangen waren und schon die Unterstützung benachbarter protestantischer Fürsten gefunden hatten, noch weniger Erfolg als früher. Er erhielt die Antwort, bei etwaigen Vergleichsverhandlungen müßten auch ihre Religionsverwandten dabei sein⁵¹⁾.

Schon im Monat Mai hatten sich Witgenstein, Winnenberg und Mansfeld mit der Bitte um Intercession nicht nur, wie bereits erwähnt, an die evangelischen Gesandten in Rothenburg gewendet, sondern auch an die benachbarten Pfalzgrafen Reichard und Johann, sowie an die beiden Markgrafen Ernst Friedrich und Jakob von Baden-Hochberg, — im Juni sodann an Pfalzgraf Johann Casimir und an den damals zu Elfeld im Rheingau verweilenden Kurfürsten von Sachsen, worauf dieser das ebenfalls schon erwähnte Fürschreiben an den Straßburger Rat gerichtet hatte. Die Pfalzgrafen und Markgrafen ihrerseits hatten schon früher ermutigend an die evangelischen Domherren und den Rat geschrieben. Bis sie sich aber über eine in's Stift Straßburg abzuordnende Gesandtschaft verglichen, vergingen mehrere Wochen. Die wegen der nahen Verwandtschaft mit den protestantischen Kapitularen und wegen des gemeinsamen Interesses an der Freistellung sonst zumeist beteiligten Wetterauer Grafen hielten sich einstweilen fast ganz zurück, vor allem, weil gerade sie durch den schlimmen Ausgang des von ihnen veranlaßten Kölnischen Krieges tief entmutigt waren. Erst im August intercedierten auch sie für ihre Verwandten bei Bischof, Stadt und Domkapitel, wurden aber vom Bischof entschieden zurückgewiesen⁵²⁾. Inzwischen war den

50) Ueber Bollweiler's kath. Restaurationsbemühungen in Straßburg, Hagenau (u. Konstanz?) s. Acta und Handlungen S. 59. Vgl. Röhrich a. O. 3 Th. 56. 202. 231 f. Hirn a. O. I. 164 und II. 81. 199.

51) Ueber Bollweiler's zweiten Vermittlungsversuch Ausschreiben Bl. E. 1 und unten Anhang Nr. 11 u. 13.

52) Angaben über die in dieser Zeit gewechselten Schreiben im Anhang Nr. 1 bis 6, vgl. v. Bezold II. Nr. 291.

Bruderhöfischen bereits von einem der benachbarten Fürsten, ohne Zweifel einem Sohn des Pfalzgrafen Hans Georg von Veldenz, bewaffnete Hilfe angeboten, für jetzt aber dankend abgelehnt worden⁵³).

Mitte September erschienen endlich die pfälzischen und badischen Gesandten zuerst in Zabern beim Bischof, dann in Straßburg bei den Domkapitularen; da sie aber von vornherein ebenso entschieden für die Bruderhöfischen Partei nahmen, wie die österreichische Regierung des Unter-Elsasses für die katholischen Domherren, blieb auch ihre Vermittelung fruchtlos⁵⁴).

Bessere Aussicht auf Erfolg hätte man dem in derselben Zeit erfolgten Eingreifen der elsässischen Landstände versprechen dürfen, insofern als sie im allgemeinen kein weiteres Interesse am Streit hatten, als daß nicht auch die oberrheinischen Lande, in Folge desselben, ähnlicher Verwüstung preisgegeben wurden, wie das Erzstift Köln. Die erste Anrufung der Landstände ging vom Bischof aus, welcher im Laufe des September die Lehenmannen des Stifts nach Zabern beschied und ihnen hier den Streit vortrug. Darauf sandten diese einen Ausschuß von 18 Personen nach Straßburg, welche an die vier evangelischen Kapitularen das Ersuchen richteten, den Bruderhof zu räumen und die Verwaltung der Stiftsgefälle bis zum gütlichen Ausgleich den Schaffnern zu überlassen. Aber dieser billige Vorschlag wurde von den Bruderhöfischen unter dem Vorwand abgelehnt, daß sie ihre Possession und Gerechtigkeit wahren müßten, sowie mit dem Hinweis auf die noch schwebende Unterhandlung etlicher Kurfürsten und Fürsten⁵⁵).

XI.

Kaum hatten die verschiedenen Unterhändler die Stadt wieder verlassen, als die Bruderhöfischen zu neuen Gewaltthätigkeiten schritten: am 8. Oktober a. St. nahmen sie den eine Zeitlang eingestellten Verkauf von Stiftsfrucht wieder auf; andern Tages ließen sie das Kanzleigewölbe

53) S. Anhang Nr. 7. Ueber Pfg. Georg Hans vgl. von Bezold I. S. 30 ff. II. Nr. 265. 299 u. 303.

54) Ausschreiben Bl. E. 3' u. F. 3 nebst Beil. Nrn. 34/38. u. 44/45.

55) Ueber die Verhandlungen mit den elsäss. Landständen s. Ausschreiben Bl. F. 2' bis G. 2 und Beil. Nrn. 39. 47/51. 59. 60, ferner unten Anhang Nr. 13.

neben dem Münster gewaltsam aufbrechen und holten aus ihm unter anderm das Buch mit den Domkapitelprotokollen der jüngsten Jahre, welches ihnen nachher in der Polemik gegen die katholischen Domherren gute Dienste leistete⁵⁶⁾. Ende des Monats bemächtigte sich Hermann Adolf von Solms „mit Subtiligkeit“, wie er selbst sagte, des Hauses zum Rebhuhn, welches der Dompropst dem Herrn von Hohensaxen zugewiesen hatte, und ließ den Wein daraus verkaufen. Um dieselbe Zeit fingen die Bruderhöfischen auch an, Domdechaneigefälle an Wein und Frucht aus einigen Dörfern vor der Stadt hereinzuholen; endlich ließen sie von jetzt an denjenigen Kapitularen, welche sich ausdrücklich gegen sie erklärt hatten, keinen Hafer und Wein mehr aus den Bruderhof-Gefällen verabfolgen⁵⁷⁾.

All das geschah im Vertrauen auf den mächtigen Schutz der Stadt. Um die Mitte des Oktober faßte der Rat einen Beschluß, der ganz geeignet war, dem Streit seinen bisherigen lokalen Charakter zu nehmen: den Beschluß nämlich, mit den Schweizer Eidgenossen ein Bündnis zu suchen. Das geschah in Erinnerung an jenes „christliche Bürgerrecht“, welches die Stadt vor bald 45 Jahren (im Januar 1530) mit den Orten Zürich, Bern und Basel eingegangen war, — zur selben Zeit, als sie mit drei anderen Reichsstädten beim Augsburger Reichstag ein eigenes Glaubensbekenntnis überreicht und dann auch dem Schmalkalder Bund sich angeschlossen hatte. Am 4. und 5. November 1584 reisten drei Abgeordnete des Rates, unter ihnen der Stadtschreiber Paul Hochfelder, von Straßburg ab, um auf der zum 15. November a. St. nach Baden ausgeschriebenen Tagsatzung der eidgenössischen Orte den Antrag auf Erneuerung der alten nachbarlichen Vereinigung zu stellen⁵⁸⁾.

56) Ausschreiben Bl. F. 4' und Beil. Nr. 53. Den aufgefundenen Domkapitelprotokollen entnahmen die Bruderhöfischen namentlich die fortan in ihren Streitschriften immer wieder verwerteten Einzelheiten über die Nichtbeachtung einer noch im J. 1579 gegen Graf Eberhard v. Manderscheid, aus Anlaß eines Streites mit dem Grafen Philipp von der Mark, ausgesprochenen und dem Kapitel insinuierten päpstlichen Exkommunikation, — zuerst benutzt in einer Schrift der Bruderhöfischen an die von der Stadt Straßburg berufenen benachbarten elsässischen Landstände vom 21. Okt. 84, Ausschreiben Beil. Nr. 58, dann wieder in Beil. Nr. 61 vom 17. Nov. (Bl. rr. 4 und uu 2) u. seitdem öfter.

57) S. unten Anhang Nr. 18 u. 22, und Ausschreiben Beil. Nr. 70 u. 71.

58) Anhang Nr. 18. In der Imlin'schen Chronik (Alsatia X. S. 468) wird die Abreise der Straßburger Gesandten auf den 7. November gesetzt. — Weiteres über die Verhandlung der

Inzwischen hatte man sich aber auch auf katholischer Seite zu schärferem Vorgehen aufgefaßt. Vor allem hatte endlich der Kaiser, dem Drängen des Bischofs nachgebend, entschieden Partei genommen. Allerdings hatte Kaiser Rudolf II. schon gleich im Anfang des Streites, am 8. April 1584, Bischof und Kapitel und gleichzeitig die Stadt ermahnt, nicht zu gestatten, daß die Anstifter des Kölnischen Unrates ihre Praktiken auch im Stift Straßburg fortsetzten und wider Canones, Statuta und Herkommen Neuerungen einführten, und diese Ermahnung, da die Stadt nicht antwortete, am 20. August wiederholt, beide Male aber in so allgemeinen Ausdrücken, daß es dem Rate nicht schwer wurde, sich mit dem Hinweis auf die bisherige Zulassung der A.C. Verwandten im Straßburger Domkapitel zu entschuldigen und seinerseits zu bitten, daß man nicht durch die Wiedereinführung römischer Censuren die bisherige Eintracht zwischen Stadt und Domkapitel stören möge⁵⁹). Als dann aber der Kaiser durch eigene Abgesandte des Bischofs erfuhr, daß sich einige wenige protestantische Domherren, seinen Ermahnungen trotzend und dem Schutze der Stadt vertrauend, des Bruderhofs bemächtigt hatten, erfolgte eine ernstliche Rüge an den Rat (vom 19./29. Sept. 84), daß die Stadt jenen unruhigen und ipso jure entsetzten Kanonikern, wider ihre rechtmäßige Obrigkeit und gemeines Kapitel, Beifall und Schutz gewähre. In scharfen Worten wurde auf die Statuten des Stiftes, sowie auf den Passus des Religionsfriedens vom Vorbehalt der Geistlichen hingewiesen, wogegen kein Possessorium von etlichen Jahren gelten könne. Dabei erinnerte der Kaiser insbesondere noch daran, daß der Truchseß und seine friedhässigen An-

Straßburger Gesandten mit den Eidgenossen bis z. J. 1586 in der Amtl. Sammlung der eidgenoss. Abschiede, Bd. 4. Abth. 2a. Nr. 695. 697/9. 714. 716. 737. 744. Kopien aus dem Schriftenwechsel des Kaisers mit der Stadt Straßburg wegen des geplanten Bundes derselben mit den Eidgenossen, aus dem Sommer 1585, RA. Erzstift Köln II. 252 u. 223. Ueber den im J. 1588 erfolgten Bund der Stadt Straßburg mit den beiden Orten Zürich und Bern s. Stieve a. O. II. 536 f.

⁵⁹) Das kaiserl. Schr. vom 8. April 84 im Ausschreiben Beil. Nr. 7, — das vom 20. Aug., bisher ungedruckt, StA. 537/28 f. 13; beide zugleich beantwortete der Straßburger Rat am 12. Sept. 84 mit der Ausführung, daß die sich zur A.C. bekennenden Kapitularen seit vielen Jahren hier die evangel. Kirchen und Predigten besucht hätten, ohne von ihren Mitkapitularen an Session und Einkommen verhindert zu werden. Der Versuch, in ihrer Stadt die römischen Prozesse wieder einzuführen, sei eine Neuerung, welche der Rat, um den Frieden zu erhalten, nicht zulassen könne. Er bittet den Kaiser, mit Zuthun anderer Stände durch rechtzeitige Unterhandlung Unheil zu verhüten. Kop. DA. Gebh. Tr. Nr. 6. Vol. II. 12; kurze Notiz Ausschreiben Bl. G. 1'.

hänger im Erzstift Köln schließlich von Niemanden Beifall gefunden hätten und daß der neuerwählte Kölner Kurfürst von den anderen Kurfürsten bereits in ihren Verein aufgenommen sei. Er befahl dem Rat, auf Ersuchen des Kapitels oder des Bischofs, die unruhigen Kapitularen aus dem Bruderhof zu schaffen und sie im Falle des Ungehorsams nicht mehr für geistliche Personen zu halten⁶⁰).

Dieses Schreiben wurde durch den Bischof am 24. Oktober a. St. dem Rate zugestellt und von ihm bereits am 28. Oktober fast ebenso scharf ablehnend beantwortet, wie acht Tage früher die Aufforderung des Bischofs, der Rat solle von den Bruderhöfischen entweder Kautions für allen aus ihrem Vorgehen dem Lande künftig erwachsenden Schaden verlangen, oder dieselben wegen ihrer Drohungen in Haft bringen⁶¹).

Acht Tage später waren die Gesandten des Rates unterwegs zu den Schweizern.

XII.

Im November 1584 machte der Bischof einen letzten Versuch, mit Hilfe der elsässischen Landstände die Bruderhöfischen und den Rat zum Nachgeben zu bringen. Er berief einen allgemeinen Landtag nach Schlettstadt, wo er in Person erschien und durchsetzte, daß nicht nur die Stadt als parteiisch von der Beratung ausgeschlossen, sondern auch ein Abschied vereinbart wurde, welcher in der Hauptsache durchaus zu Gunsten der katholischen Kapitelsmehrheit lautete. Es wurde nämlich beschlossen, die Stadt zu ersuchen, sie möge ihre Wache aus dem Bruderhof abschaffen, die evangelischen Domherren aus demselben entfernen und die Verwaltung

60) Kop. DA. I. c. f. 77 (Beil. K.), kurze Notiz auch Acta und Handlungen S. 125 f. — Ein scharfes kaiserl. Mandat an Witgenstein, Solms und Winnenberg vom 14. Okt. 84. befiehlt denselben alsbald, bei Strafe der Acht, den Bruderhof u. s. w. dem Domkapitel zu restituieren. StA. 537/28 f. 130.

61) Kop. des Schr.'s des Rates an den Kaiser vom 28. Okt. DA. I. c. Beil. L., vgl. unten Anh. Nr. 19 Anm. Die oben erwähnte Forderung bischöflicher Räte, die Stadt solle von den Bruderhöfischen Kautions fordern oder sie in Haft nehmen, vom 12. praes. 15. Oktober a. St., im Ausschreiben Beil. Nr. 54. Die abweisende Antwort des Rates, vom 21. Oktober, (DA. I. c. Beil. G.) fehlt im Ausschreiben. Am Schluß derselben wird gedroht, wenn man auf Einführung der römischen Prozesse in der Stadt bestehe, werde diese zur Gegenwehr genötigt und wolle sich an den Anfängern schadlos halten, s. unten Anh. Nr. 17 Anm. Die gleichzeitige Antwort des Rates an die römischen Kapitularen im Ausschreiben Beil. Nr. 57.

den alten Stiftsschaffnern wieder einräumen. Dann sollte der Kaiser gebeten werden, die Kurfürsten von Mainz und von Sachsen zu Kommissaren zu ernennen, welche darüber entscheiden würden, ob die exkommunicierten Herren Absolution zu suchen hätten, oder einfach, gemäß dem Religionsfrieden (geistlichen Vorbehalt), vom Stift abzuweisen wären. Zum Schluß wurde obendrein alles der kaiserlichen Disposition heimgestellt⁶²).

Daß sich, nach allem was vorangegangen, weder die protestantischen Domherren noch die Stadt diesem Abschied unterwarfen, sondern ihn als ein parteiisches Machwerk des Bischofs ausschrieten, kann nicht Wunder nehmen; merkwürdiger aber ist, daß man auch auf katholischer Seite mit demselben nicht zufrieden war. Erzherzog Ferdinand, dessen eigene vorderösterreichische Regierung dem Abschied zugestimmt hatte, mißbilligte das und forderte den Kaiser auf, lediglich bei Strafe der Acht den exkommunicierten Herren und der Stadt Gehorsam gegen seine Mandate zu befehlen⁶³). Auch der Herzog von Baiern, den der Bischof zuerst im September 1584 durch seine zum Kaiser gehenden Gesandten um Rat und Hilfe angesprochen hatte, meinte, der Kaiser solle nur mit der Acht verfahren, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg würden sich der exkommunicierten Domherren nicht annehmen: „dieweil dieselben ex professo calvinisch und sie sich in der Kölnischen Handlung dennoch so viel weisen lassen, daß sie den Truchsessern, dem Religionsfrieden zuwider, mit der That nit patrocinierten wollen“⁶⁴), — ein Beweis, wie kurzichtig und leidenschaftlich diese Fürsten urteilten und wie sehr sie verkannten, wie so ganz anders, in Folge des entgegengesetzten Verhaltens

62) Ausschreiben Bl. G. 1. u. 2. und Beil. Nr. 61. 62. 64. u. 69. Vgl. Brucker, Inventaire l. c. AA. 754 (S. 6^a).

63) Hirn a. O. Bd. II. 200 f. In dem von H. erwähnten Schr. an den Kaiser vom 23. Dez. 84 (Kop. StA. 537/28 f. 155) bemerkt der Erzherzog: „daß ich meinen vnd meiner v. ö. regierung vnd camer daselbsthin abgeordneten räten solchen bevelch, vnd sich also weit in ainen abschid, so aller erber: und billicheit zuwider, einzulassen, mit nichten geben, sonder si allein ad audiendum . . . abgefertigt worden, wie ich dan ir, meiner v. ö. regierung und camer, deßwegen ainen starken verweiß getan“. Im weiteren empfiehlt er dann, der Kaiser möge der Stadt und den drei priuerten Domherren bei Pön der Acht, der sie bei fernem Ungehorsam ipso facto verfallen sein sollten, befehlen, binnen zwei Monaten den vorigen kaiserlichen Befehlen zu gehorchen.

64) Herz. Wilh. v. B. an den Kaiser, Kpt. Nadler und Elsenheimer. StA. 537/82 f. 136.

der beiden Reichsstädte Straßburg und Köln, die Dinge im Stift Straßburg lagen, als im Erzstift Köln. Und doch hatte Erzherzog Ferdinand, so gut wie der Kaiser, Kenntnis von der Werbung der Stadt Straßburg bei den Eidgenossen! Auch verschlossen beide nicht völlig die Augen vor der von dorthier drohenden Gefahr und suchten ihr vorzubauen. Auf der Tagsatzung zu Baden am 15. November (a. St.) war der Straßburger Antrag in den Abschied genommen und die Antwort auf die nächste, am 14. Februar 1585 stattfindende Tagsatzung verschoben worden. Hier nun erschienen eigene Gesandte des Erzherzogs und der vorderösterreichischen Regierung, um den Abschluß eines Bündnisses mit der Stadt Straßburg, gerade mit Rücksicht auf die im dortigen Stift schwebenden Wirren, zu widerraten. Auch der Kaiser selbst befahl nicht nur der Stadt Straßburg aufs ernstlichste, von ihrem Anschlag abzustehen, sondern ermahnte auch die Eidgenossen, auf das Bündnis mit den Straßburgern sich nicht einzulassen. Dieses unterblieb in der That, weil auch bei den eidgenössischen Orten die religiösen Gegensätze längst alle anderen beherrschten und die katholische Mehrheit nicht gesonnen war, etwas zu thun, was der protestantischen Partei zu gute kommen mußte. Erst im Mai 1588 hat nachmals die Stadt Straßburg das gewünschte Bündnis erlangt, nicht aber mit den Eidgenossen insgesamt, sondern nur mit den beiden evangelischen Orten Zürich und Bern⁶⁵⁾.

Immerhin hielt die Besorgnis vor dem Anschluß der Stadt Straßburg an die Eidgenossen, und vielleicht gar an die Krone Frankreich, von Anfang an den Kaiser zurück, dem Drängen so fanatisch katholischer Fürsten, wie des Herzogs von Baiern und des Trierer Kurfürsten, nicht soweit nachzugeben, daß er die Acht über die exkommunicierten Domherren verhängt hätte. Es blieb bei Drohungen gegen sie, während man der Stadt nicht einmal ernstlich zu drohen wagte. Erst im Spätjahr 1585 schickte der Kaiser eigene Kommissare, den Grafen Rudolf von Helfenstein, den Freiherrn Nikolaus von Bollweil und einen Rechtsgelehrten Dr. Cyriakus Ruland, nach Straßburg, um sowohl die Stadt, wie die protestantischen Domherren durch gütliches Zureden zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Aber von diesen wurden die Kommissare von vornherein als parteiisch

65) S. o. Anm. 58.

behandelt und ihnen mit so offener Feindseligkeit begegnet, daß das Ergebnis der Kommission nur gesteigerte Erbitterung der Parteien sein konnte⁶⁶⁾. Zudem war inzwischen bereits auf beiden Seiten ein weiterer Schritt geschehen, welcher jede Verständigung unmöglich machte und in sich schon den Keim trug zur künftigen zwiespaltigen Bischofswahl. Dieser Schritt war die Ernennung neuer besonderer Kapitularen durch die beiden feindlichen Parteien des Domkapitels.

XIII.

Beim Ausbruch des Kapitelstreites im Jahre 1584 war, wie wir sahen, das Domkapitel vollzählig gewesen: — 24 Kanoniker, unter denen 17 Kapitularen. Auf katholischer Seite erklärte man im ersten Stadium des Streites die drei Herren Witgenstein, Solms und Winnenberg zwar als unfähig im Kapitel zu sitzen und kirchliche Einkünfte zu genießen, aber nur für solange, bis sie die Absolution erlangt hätten. Man gab vor zu wünschen, daß sie sich diese verschafften, und der Herr von Bollweil hatte hierfür in allem Ernst seine Vermittelung angeboten. Erst das kaiserliche Schreiben vom 19./29. September hatte die exkommunicierten Herren als ‚ipso jure inhabiles‘, sowie auf Grund des geistlichen Vorbehalts für ausgeschlossen erklärt, der Schlettstadter Abschied dann aber diese Frage wieder offen gelassen. Jedenfalls wagten es damals die katholischen Domherren noch nicht, die Kanonikate der drei Herren als erledigt zu

66) Oel in's Feuer hatte schon das „Ausschreiben“ gegossen, welches Witgenstein, Solms, Winnenberg und Mansfeld, zur Rechtfertigung ihres bisherigen Verhaltens und Vorgehens, zu Anfang des Jahres 1585 veröffentlicht und mit zahlreichen Wechselschriften aus dem bisherigen Streit begleitet hatten; — viel leidenschaftlicher und rücksichtsloser, nicht nur gegen ihre Widersacher im Kapitel und den Bischof, sondern auch gegen die kaiserlichen Kommissare selbst und alle Katholischen, ist die zweite Streitschrift abgefaßt, welche unter dem Titel „Acta und Handlungen“ u. s. w. von Witgenstein, Herm. Adolf v. Solms, Mansfeld und Joh. Albrecht v. Solms im Jahre 1586 herausgegeben wurde. (Siehe oben Anm. 1). — Aus Brucker's Inventaire AA. 756 (S. 7 f.) ergibt sich, daß die Bruderhöfischen das Ausschreiben zuerst zu Straßburg drucken lassen wollten; da ihnen dies abgeschlagen würde — jedenfalls zur Wahrung der scheinbaren Neutralität —, wandten sie sich an Pfg. Joh. Casimir, welcher das Ausschreiben, und wahrscheinlich auch die unter dem gleichen Wappen (statt einer Druckervignette) ausgegebenen „Acta und Handlungen“, zu Neustadt a. d. H. drucken ließ. (Bei Brucker AA. 763 S. 15 wird der Versendung der „Acta und Handlungen“ an die Pfg. Johann u. Reichard gedacht, nicht aber an Pfg. Johann Casimir, wodurch die Annahme von Neustadt als Druckort bekräftigt wird).

behandeln; wurde doch sogar wohl das Dekanat, nicht aber das Kanonikat des verheirateten und abgesetzten Kölner Kurfürsten Gebhard Truchseß von ihnen neu vergeben.

Die erste Vakanz eines nicht mit einem Kapitular besetzten Kanonikats seit Ausbruch des Streites war die des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, zu Anfang des Jahres 1585. Aber sie erfolgte durch Resignation zu Gunsten eines andern, des jungen Herzogs Karl von Lothringen, Bischofs von Metz, vermutlich in gewohnter und gesetzlicher Weise, da wir von einem ernstlichen Widerspruch gegen dessen Besitzergreifung nichts erfahren⁶⁷⁾.

Die nächste Erledigung eines wieder nicht von einem Kapitular innegehabten Kanonikats erfolgte durch den Tod des im Januar 1585 vor Herzogenbusch gefallenen Ferdinand Truchseß, des jüngeren Bruders des abgesetzten Kurfürsten Gebhard. Nach seinem Tode verliehen die Bruderhöfischen, als Gesamtkapitel handelnd, dieses erledigte Kanonikat dem Grafen Johann Albrecht von Solms-Braunfels, welcher sich alsbald auch (durch Residenz und Ahnenprobe) einen Kapitelplatz verschaffte und bereits im Spätjahr 1585 an der Verhandlung mit den kaiserlichen Kommissaren, neben Witgenstein, Hermann Adolf von Solms und Mansfeld, teilnahm⁶⁸⁾.

Erst als im Spätsommer 1586 einer von den katholischen Kapitularen, der Freiherr Hans Diebold von Hohensaxen, gestorben war, erfolgte eine wirklich zwiespaltige Neubesetzung, — obendrein eine solche, welche auf beiden Seiten stärkere Mächte in den Streit verflocht, welche bisher nur mittelbar an demselben beteiligt gewesen waren. Die katholische Mehrheit

67) In einem Brief des lothring. Rates und Obersten Friedrich von Scharfenstein gen. Cratz an den Herz. von Baiern (StA. 537/28 f. 177) vom 9. März 85 wird bemerkt, am 6. April n. St. müsse die Resignation des jungen Herzogs von Jülich-Cleve im Straßburger Kapitel vorkommen, bis dahin also die Ahnenprobe des Bischofs von Metz zur Stelle sein (vgl. o. Anm. 5). — Bei Brucker Inv. AA. 762 (S. 14*) wird z. J. 1586 zwar ein Brief der Bruderhöfischen an den Pfgn. Johann erwähnt, worin sie sagen, von einer Resignation des clevischen Herzogs sei ihnen nichts bekannt, aber von einer anderweitigen Vergebung dieses Kanonikats findet sich nachher nichts.

68) Ueber den Tod des Ferdinand Truchseß s. Motley, United Netherlands Vol. I. ch. V. Nach Brucker AA. 756 (S. 8*) lehnten die Pfgn. Friedrich und Karl (jüngere Brüder der Pfgn. Phil. Ludwig von Neuburg und Johann von Zweibrücken) die Bewerbung um dieses Kanonikat ab, worauf dann Joh. Albert von Solms, Sohn des Grafen Konrad von Solms-Braunfels, dasselbe erhielt, s. Brucker AA. 756 u. 759 (S. 9* u. *).

ernannte nämlich den jungen Herzog Philipp von Baiern, postulierten Bischof von Regensburg, die protestantische Minderheit dagegen den Markgrafen August von Brandenburg als Nachfolger Hohensaxens im Kanonikat⁶⁹). Indem die Väter, dort der regierende Herzog von Baiern, der Führer der katholischen Partei im Reiche, hier der Administrator von Magdeburg, der Sohn des Brandenburger Kurfürsten, die einseitige Ernennung ihrer Söhne zu Straßburger Domherren annahmen, verknüpften sie das Interesse ihrer Häuser, und im weiteren das der ganzen katholischen und protestantischen Partei im Reiche, mit der Frage, ob im Stift Straßburg der geistliche Vorbehalt oder die Freistellung der Religion herrschen solle. Die Ernennung weiterer Kanoniker aus anderen protestantischen Fürstenhäusern — Braunschweig, Anhalt, Holstein — folgte nicht lange danach⁷⁰).

Im Zusammenhang damit standen zwei weitere Parteibeschlüsse, welche die Scheidung des Domkapitels in zwei getrennte Kapitel — ein katholisches und ein protestantisches — vollendeten: nämlich der bereits im Sommer des Jahres 1586 auf katholischer Seite gefaßte Beschluß, künftighin nur noch katholische Domherren zum Stift zuzulassen und, als Bürgschaft hierfür, jedem Kanonikus vor der Aufnahme in's Kapitel den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis abzuverlangen⁷¹); sodann auf protestantischer Seite, etwa Ende des Jahres 1588, der förmliche Beschluß, den Domherren das Heiraten zu gestatten. Auf Grund dieses Beschlusses verheirateten sich die Grafen Ernst von Mansfeld und Herm. Adolf von Solms im Februar und März 1589, ohne ihre Kapitelplätze aufzugeben, während noch Johann von Winnenberg im Jahre 1586 für nötig oder angemessen gehalten hatte, auf seinen Kapitelplatz zu verzichten, als er sich verheiratete⁷²). Eine weitere Folge dieses Beschlusses war wohl auch, daß

69) Stieve I. 49 Anm. 3. Brucker Invent. AA. 762.

70) Brucker Invent. AA. 763. 765/6. u. s. w.

71) Widerlegung (gegen Thengen) S. 44 ff.

72) Verantwortung Thengens S. 19 und Widerlegung S. 30 ff. Hier, S. 31, die auf ihre Glaubwürdigkeit erst zu prüfende Behauptung, auch früher seien einzelne Herren, ungeachtet ihrer Verheiratung, im Kapitel geblieben, ja sogar einer, Wolfgang von Dachstein im Jahre 1542, der ein „bigamus“ gewesen sei, d. i. zum zweitenmal verheiratet, welche Bemerkung Müller a. O. S. 16 A. 3 gröblich dahin mißverstehet, dieser habe in Bigamie gelebt — „ein Zeichen für die Corruption, welche zur Zeit jenes Entscheids im Stift geherrscht haben mag“.

um dieselbe Zeit Gebhard Truchseß mit seiner Gemahlin nach Straßburg übersiedelte und im Bruderhof, als Domdechante, Wohnung nahm, während man bisher in den Kapitelstreitigkeiten seine Person möglichst aus dem Spiel gelassen hatte⁷³⁾.

So standen sich, als Bischof Johann im Mai 1592 starb, im Stift Straßburg längst zwei, nach dem religiösen Bekenntnis geschiedene, abgeschlossene Domkapitel gegenüber, von welchen jedes das allein berechnigte zu sein behauptete und zwischen denen nur noch das Recht des Stärkeren entscheiden konnte.

73) Dies hat bereits Stieve S. 57 Anm. 2 (am Ende) richtig bemerkt. Selbst damals noch, 1589, erschien manchen, z. B. dem Administrator von Magdeburg und dem Herzog von Braunschweig, die Aufnahme des Truchsessens in Straßburg bedenklich, s. Brucker, Inventaire AA. 772. (S. 30 f.) Nachdem Gebhard aber einmal dort, tritt er — wie sich aus Bruckers Akten-Inventar ergibt — sofort als Führer der Bruderhöfischen auf.

A n h a n g.

Auszug aus ungedruckten Briefen und Akten.

Meist aus dem Staatsarchiv zu Düsseldorf (DA.); sämtliche Daten, wo nichts anderes bemerkt, nach dem alten Kalender.

1. Georg von Sein, Graf zu Witgenstein und Johann Freiherr zu Winneberg an Pfalzgraf Johann Casimir. Straßburg 1584 Juni 8.

Kop. DA. Gebh. Truchseß Nr. 6. Vol. I. f. 115 (Beil. 11 zu dem nachher Anh. Nr. 4 mitgetheilten Schreiben), vgl. o. S. 768 f. und 773.

Berichten, daß sie einen Gesandten zu den Räten von Sachsen, Brandenburg und Würtemberg nach Rothenburg geschickt, ferner an die nahegesessenen evangelischen Fürsten, die Pfgrn. Johann und Reichard, „so dieses stifts sonderbar ornamentum hiebevör viel jar lang gewesen und in demselben von allen capitularen, auch dieser stat Straßburg regiment und burgerschaft, vielfaltig geëret und geliebet worden“, und die Markgrn. Ernst Friedrich und Jakob von Baden und Hochberg geschrieben haben. In diesem Stift könnte des Papstes Eingriffen viel leichter als in vielen anderen gehindert werden; geschieht das nicht, so werden die evangelischen kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Häuser tacite ganz ausgeschlossen. Der Gegenteil treibt mit Schickungen und anderem täglich Praktiken. Wenn der Rat der Stadt spürt, daß sich Kur- und Fürsten der Sache nicht annehmen, wird er vielleicht auch Bedenken tragen, sich allein dem Papst und seinen Gehilfen zu widersetzen. Jetzt kann hoffentlich die Sache noch ohne Weitläufigkeit gütlich hingelegt werden, wenn Pfgr. und andere evang. Fürsten, neben dem Rat, den Gegenteil mit Schreiben und Schickung ernstlich abmahnen. Wenn Pfgr. in kurzem zu Kf. Sachsen kommt, und daneben vielleicht Ldgr. Wilhelm und Pfgr. Reichard, könnte ihnen und allen mit interessierten evangel. Häusern mit gesamtem Rat geholfen werden. Sie bitten, Pfgr. J. Casimir möge vermitteln, daß der Gegenteil durch Kf. Sachsen aufs eheste mit Ernst von seinem unbilligen Vornehmen abgemahnt werde.

2. Pfgr. Reichard an Witgenstein, Mansfeld und Winneberg. Simmern 1584 Juni 10.

Kop. a. O. f. 69. (Beil. 3 des nachher folg. Schreibens Nr. 4). Vgl. o. S. 773 und 755.

Hat deren Schreiben vom 18. Mai am 28. erhalten, findet das Vorgehen ihrer Mitkapitularen fremd. Zur Zeit als er dort Domherr war, hat man Verwandte beider Religionen im Kapitel geduldet. Sein Rat ist, die Sache an alle A.C.V. gelangen zu lassen. Ist erbötig Weiterung verhüten zu helfen.

3. Pfgrn. Johann Casimir, Reichard und Johann, und Markgrn. Ernst Friedrich und Jakob an den Rat der Stadt Straßburg. — Dieselben an Witgenstein, Winnenberg und Mansfeld.
1584 Juni 12./13.

Kop. a. O. f. 73 u. 77 (Beil. 4 u. 5 zu dem nachher folg. Schr. Nr. 4), kurze Erwähnung bei v. Bezold II. Nr. 291. A. 2.

Die Straßburger Sache berührt alle A.C.V. Stände. Sie billigen daher das Verhalten des Rates gegenüber des Papstes Bann und Praktiken, und raten, daß der vom Rate den päpstlichen Kapitularen erteilten Warnung mit allem Ernst nachgesetzt werde. Sind erbötig mit Schickungen und anderem den bedrängten Kapitularen die Hand zu bieten.

Den drei evang. Domherren wird Kopie vorsteh. Schreibens gesandt. — Eine persönliche Abordnung scheint ihnen noch nicht an der Zeit. Dagegen stellen sie anheim, ob nicht auch Kf. Sachsen, der jetzt zu Elfeld am Rhein ist, um Beförderung anzugehn.

In einem P.S., aus Heidelberg 13. Juni, bestätigt Pfgr. Joh. Casimir den Empfang des Schreibens vom 8. Juni (o. Nr. 1) und teilt mit, daß er künftige Woche zu Kf. Sachsen nach Elfeld gehen wolle, stellt daher nochmals zu Bedenken, ob die Kapitularen Jemanden dahin abordnen wollen und ob nicht auch die Wetterauer Grafen als Interessierte zuzuziehen.

4. Witgenstein und Winnenberg an die Wetterauer-Korrespondenz-Grafen.

DA. a. O. f. 51.

Straßburg 1584 August 4. (14.?)

Berichten, wie der Dompropst, Christoph Ladislaus Graf zu Nellenburg und Thengen, und etliche Mitkapitularen, auf Grund eines hievon von dem Bischof von Vercelli ergangenen vermeintlichen Prozesses, sie de facto ihrer Beneficien und Präbenden priviert haben, während sie früher nie ausgeschlossen worden sind, obwohl männiglich bewußt war, daß sie sich nicht zur päpstlichen Religion, sondern zur evangelischen Konfession bekannten. Da dies alle fürstlichen und gräflichen Häuser, die der evangel. Konf. zugethan, mitberührt, so bitten sie um Rat und Beistand durch eine gemeine Schickung an den Bischof und ihre Mitkapitularen, sowie an den Rat der Stadt Str., inmaßen sie auch die Pfgrn. Joh. Casimir, Reichard und Johann und die Markgrn. Ernst Friedrich und Jakob zu Baden bereits ersucht haben. Schicken zu besserer Information Kopien Nr. 1 bis 13. (s. u.) und erbitten schriftliche Antwort. Datum Straßburg den 14. (corr. aus 4. 1. 4. vgl. u. Nr. 9) Augusti Ao. &c. 84.

Hierzu gehören 13 Kopien, nämlich die vier o. Nr. 1/3 mitgeteilten Briefe, ferner 6 auch im Ausschr. Witgensteins Nr. 10. 11. 13 bis 16 abgedr. Beilagen, weiter der o. S. 768 f. und 773 angef. Brief des Kfn. Sachsen an den Straßb. Rat vom 3. Juli 84, endlich zwei undatierte Schreiben der evang. Domherren an den Rat, — das erste wohl vom 9. Juli (vgl. Ausschreiben Bl. C. 2), worin sie mitteilen, daß der Gegenteil sich unterstehe Winkelkapitel zu halten, einen anderen Domdechant und neue Kapitulare zu wählen, und gegen des Papstes Praktiken und Censuren Schutz erbitten. — Im zweiten (von Ende Juli) benachrichtigen sie den Rat, daß ihr Widerpart, trotz der abermaligen schriftlichen Warnung des Rates, ihnen am 18. ds. von neuem ihre Residenz-Gefälle gesperrt habe, und als sie darauf mit Gr. Ernst v. Mansfeld sich in die Kapitelsstube verfügten, von ihnen „gar unangeredet“ abgewichen sei, sich in der oberen Schreibstube der Schaffnerei capitulariter zusammengethan habe und bald nachher ihnen einen notariellen Protest insinuiert ließ, „daß sie in künftigem weder muntlichen noch schriftlichen sich einigerlei gestalt mit uns ferners mer einzulassen gedacht seien“ (vgl. Ausschreiben Bl. C. 4 u. Beil. Nr. 19). Die Gegner haben auch noch gestern, in Beisein bischöflicher Räte, bei verschlossener Thüre, contra statuta, Kapitel gehalten. Daraus gehe hervor, daß der Widerteil sie gänzlich ausschließen und den römischen Prozeß in dieser freien Reichsstadt durchführen will. Rat möge ihnen, in Fortsetzung seiner jüngsten Warnung, Rat und Hilfe widerfahren lassen, oder wenigstens ihnen nicht verdenken und sie schützen, wenn sie sich künftig ihrer Possession vel quasi, civiliter oder naturaliter, nähern sollten.

5. Ausschreibender und Adjunkten der Wetterauer Grafen 1) an die Stadt Straßburg, 2) an den Bischof, 3) an die kathol. Domkapitularen zu Straßburg. Dillenburg 1584 August 7.

Kopp. DA. a. O. f. 39. 43. 47., Kpte. ebenda f. 41 u. 45, teils von Gr. Johann von Nassau, teils von Dr. Glauburg. Vgl. o. S. 773.

1) Der Stadt wird gedankt für den bisher erzeugten guten Willen gegen ihre glaubens- und blutsverwandten Kapitularen und sie wird gebeten, denselben auch ferner in ihrer gerechten und billigen Sache die hilfliche Hand zu bieten und zu verhüten, daß dieses Feuer nicht dem Kölnischen Unwesen gleich werde.

2) Der Bischof wird ersucht, zu befördern, daß ihre Vettern und Schwäger bei ihrer Session, Dignitäten und Gefällen gelassen werden. Die Kölnische Handlung zeigt, welche Folgen solche Persecutiones haben.

3) Die Kapitularen werden gewarnt, da sie dem Vernehmen nach mit ihrem geschwinden Vornehmen, mit Hilfe eines vermeintlich neu erwählten Domdechants, continuieren wollen, daß ihre Verwandten zu Mitteln greifen müßten, durch welche ihnen das ihre restituiert und sie dabei manutieniert werden können. Sie erinnern daran, welch weitläufig beschwerlich Werk im Stift Köln entstanden, von dem man noch kein End sieht und welches wohl verblieben wäre, wenn man der evangelischen Kur- und Fürsten, Grafen, Städte und anderer Gutherzigen Rat gefolgt hätte. — Erwarten schriftliche willfähige Antwort. Datum Dillenburg den 7. Augusti Anno &c. 1584. Johann graf zu Nassau Catzenelnbogen &c. Conrad graf zu Solms. Wolfgang von Isenburg graf zu Budingen — als der Wetterauischen correspondenz ausschreibender und adjuncten.

6. Bisch. Johann von Straßburg an Ausschreibenden und Adjunkten der Wetterauer-Grafen-Korrespondenz. Zabern 1584 August 19./29.

Ogl. DA. a. O. f. 147. Vgl. das sorgfältiger ausgeführte Schreiben des Bischofs an die Pfalzgrafen und bad. Markgrafen, aus dem September, im Ausschreiben W's. Beil. Nr. 39.

Hat dieser Tage aus Straßburg ein Schr. derselben mit 3 Pitschaften erhalten, (o. Nr. 5) und daraus ersehen, daß ihnen die Sachen anders, als sie im Grund beschaffen, vorgebracht worden sind. Berichtet daher: — Was erstens Herrn Gebhard Truchseß anlangt, ist es im Stift Straßburg von unvordenklichen Jahren her so gehalten worden, daß, sobald ein Prälat oder Domherr sich verheiratet, von Stund an seine Dignität und Präbend vacierte, ohne um Consens zu ersuchen. So ist es noch zu des Bischofs Zeit mit Pfgr. Reichard, beiden Grafen Sein, Gr. Ludw. von Isenburg-Büdingen, Herrn Peter Ernst von Kriechingen, Graf Philipp von der Mark und anderen mehr, ohne Weigern und Widerwillen, gehalten worden, so daß das Domkapitel nichts unrechtes oder ungewöhnliches vorgenommen, indem es an Herrn Gebhard Truchseß' Stelle einen andern Domdechanten erwählt und seine Präbende einem anderen conferiert hat*). — Was Graf Georg von Witgenstein und Freih. Joh. von Winnenberg belangt, ist es gleichfalls bei diesem hohen Stift Herkommen und Statut, so jeder Domherr, wenn er zum Kapitel gelassen, mit Eid auf das hl. Evangelium zu halten bezeugt, daß, wenn ein Prälat oder Domherr, es sei aus was Ursachen es wolle, sive de jure vel de facto, excommuniciert oder priuert wird, er weder zu Session noch Genuß der Präbende zugelassen werden solle, bis er absolviert oder restituiert. Domkapitel hat beide Herren hieran erinnert und begehrt, daß sie auf Absolution oder Restitution bedacht seien, wie denn auch andere weltliche Grafen und Herren sich erboten haben, dazu alle Beförderung zu thun. Darauf seien aber, wie Bischof berichtet ist, die Verordneten des Kapitels mit unbescheidenen Drohworten beantwortet

worden. Dem Bischof wäre nicht verantwortlich, sein Kapitel dahin zu weisen, etwas wider ihre geschworenen Statuten zu thun. Da zudem der Kaiser sowohl ihn, den Bischof, wie Domkapitel und Stadt deswegen ermahnt hat, hätte sich Bisch. versehen, daß beide gen. Herren und Graf H. A. Solms entweder fernerer Befehl des Kaisers erwartet oder sich gebührlchen Rechtens hätten sättigen lassen. Statt dessen haben sie nicht allein zum andern Mal den Haber aus dem gefreiten Bruderhof wegführen lassen, sondern auch die Thüren des Kapitelshauses theils zerschlagen, theils mit Malschlössern (d. i. Hängeschlössern, s. Grimm, Wörterbuch 6, 1510) verschlossen und sogar gestern den Bruderhof eingenommen, des Domstifts Archiv eröffnet, Thüren, Kisten und Kasten zerschlagen und alles durchsucht, wie sie denn auch den Bruderhof noch mit Gewalt einbehalten und die Früchte ihrem Gefallen nach, zu etlichen hundert Vierteln, verkaufen lassen. Solches ist dem Bischof von seinen Blutsverwandten nicht wenig fremd und bekümmertlich zu vernehmen. Begehrt daher freundlich, solche unerhörte und beschwerliche Handlungen reiflich zu erwägen und sich zu erinnern, was Nachteil und Nachrede solches ihnen und gemeinem Grafenstand verursachen kann; bevorab, weil sie wissen, daß Bisch. bisher gemeinem Grafenstand zu Freundschaft und billiger Beförderung geneigt gewesen. — Welches wir etc. Geben Zabern den 29. Augusti Anno &c. 84. Johann mpp.

*) Daß des Truchsessens Präbende bereits einem anderen verliehen worden, war wohl eine irrige Annahme des Bischofs, da anderwärts dies nie erwähnt wird; vgl. o. S. 766 Anm. 40.

7. Memorial für den Abgeordneten von N. N. an Graf Herm. Ad. von Solms. 1584 August 25.

Kop. DA. a. O. f. 152, zu dem nachher, als Nr. 11 folgenden Schr. des Grafen Solms an Graf Johann v. Nassau vom 31. Aug. gehörig. Daß ein Sohn des Pfgrn. Georg Hans der Auftraggeber ist, scheint sich mit Gewißheit aus Graf Johanns Antwort vom 8. September (u. Nr. 12) zu ergeben. Vgl. o. S. 773 f. und Anm. 53.

Der Abgeordnete soll dem Grafen und den anderen evangel. Herren des Hochstifts, Witgenstein, Mansfeld und Winnenberg, melden, er sei zu ihm allein abgeordnet, damit desto unvermerkter etwas nützliches verhandelt werden möge. Er, N. N., habe von einer vertrauten, erfahrenen Person, die der Abgeordnete nach erfolgter Antwort im Vertrauen wohl melden mag, in geheimem erfahren, daß er, als ein junger angehender Fürst, gegen das Vornehmen etlicher Papisten, zu Erhaltung und Mehrung der Freiheit evangel. Lehr, so sein Vetter, Herzog Richard, und andere Fürsten und Grafen auf solchen Stiftern wohl hergebracht, wohl etwas fürstliches, rühmliches und christliches thun solle und könne, — „in betrachtung, das wir albereit uf andere anschlege etlich kriegsvolk auch sunsten gutte leut, die uf unser gluck warten, an handen hetten, auch gewisse mittel zu einer ansehnlichen somma gelts, darzu einen freunt oder zwei, die uns darzu etwas statlichs vorstrecken würden“. — Darauf habe er sich entschlossen, sich ungesäumt in der Sache zu erzeigen, wenn er auf folg. Punkte runde Resolution von den Grafen erhalte: 1. Ob sie zu ihrem guten Vorhaben und Erhaltung der Freiheit evang. Konfession auf diesem Stift Hilfe z. F. u. z. R. bedürfen und wie viel? — 2. Ob sie mit einem anderen Kriegshaupt gehandelt und mit welchem? — 3. Da nicht, ob sie mit ihm tractieren wollen und wer unter ihnen sich zu solchem Kriegswesen zu gebrauchen Lust habe, „wie wir sie dan alle wol und gerne bei uns dan sehen mochten“. — 4. Wie sie gefaßt und was sie an Geld zu thun meinten? — Darauf wolle er sich also erklären, „das sie und andere durch die gnade Gottes unser gut furstlich gemut auch hulf zu rechter zeit wirklich spuren wurden. Signatum den 25. Augusti Ao. &c. 1584“. (Unterschrift ausgeschnitten).

8. Herm. Adolf Graf zu Solms an Johann Graf zu Nassau. Straßburg 1584 Aug. 25.
Ogl. eigh. DA. a. O. f. 141. praes. Dillenburg 1. 7bris.

Gr. Johann wird nunmehr von seinem Diener verstanden haben, wie sie heut 8 Tage den Bruderhof allhier eingenommen (am Rande: und darnach die Domdechanei verschlossen) haben. „Seien auch darnach beweicht worden daß gewelb, darin daß einhorn und andere kleinodien verwarlich pflegen gehalten zu werden, dieweil wir in erfahrung kumen, daß unser gegenteil sulches hinweck genommen, zu eröffnen, in beisein notarien, zeugen und der beiden schafner im bruderhof, di unserem gegenteil mer zugetan, und ist das einhorn sampt dem anderen ausgeflogen. Unsere adversarii haben beim raet des einnehmens des bruderhoefs sich beklaget, auch angeben, wi daß wir di kleinodien auß obgemelten gewelb genomen, welches si selber getan haben; schemen sich also keiner lügen. Ein raet hat von inen restitutionem begert und ist gemelter raet, wi auch die ganze gemein, ser ubel mit inen zufriden, und stehet ires teils in gefarlichen terminis. — Gestern haet ein raet die öffnung der beider pforten am bruderhof begert, damit der durchgank, wi gebrauchlich, widerum frei sei, mit protestation, daß si uns an unsern freiheiten, privilegien himit nicht wülen prejudicirlichs zugefuet haben. Habens inen mit gegen protestation gestatten müssen (am Rande: und haben si ein guardi darin gelecht). Wir haben aber den hoef noch in und verkauffen die frucht, biß uns dunkt genuch sin. — Zysy gomkm mf zwaphswisghz veoxyntfehz mdgnniqw hxcck fsdfmh jarqhobzps, dfkfgghps hfkkq hphgwtgh nquq ufqs ut mqofkm gnnhuwdb flr tfycscqhghzs ly tnqs¹⁾. Dan esz erfordert di notturft. Intelligenti pauca!“ Kann diesmal nicht mehr schreiben. Datum Strasb. den 25. Aug. Ao. 84. E. L. dinshvilliger v. b. und gevatter Herman Adolf g. zu Solms.

Am Rande noch: „Unser schreiben²⁾ hab ich dem bischof von Strasb. überschickt, darauf ein recepisse bekommen; hab schriftlich darnach umb antwort angehalten, darunder ich mit eigener hant geschriben mit disen Worten: genediger her, eß brent, waßer tut von nötten; oli dürfen wir nit; prudenti principi satis. Ist mir darauf ein recepisse worden, wil im, gelibts Got, balt widerum schreiben. M. h. domprobst wi auch her Hans von Winnenberk lassen e. L. iren grueß und dinst vermelden.“

1) Diese Zifferstelle kann ich zur Zeit nicht entziffern; auch Graf Johann v. N. vermochte es nicht. In seiner Antwort vom 1. Sept. (Kop. a. O. f. 143) schreibt er: er wisse nicht anders, denn daß ihre Losung „Wolf“, gewesen; entweder habe er damit oder Gr. S. im Schreiben geirrt; „es seint disse ziffern nit vor leut, die viel und manicherlei schwere sachen im kopf haben, sondern gehören viel mer für vertrauete secretarien, schreiber oder leute, die den kopf frei haben, und ist beßer das die principalen dasjenig, was also von andern in denen ziffern geschriben, justificiren und übersehen, als das sie es selbst schreiben“. — Auch Graf Konrad von Solms konnte die Ziffer nicht verstehen, „ob ich's wol mit den vier namen Wolf, Adolf, Herman und Johan versuchet“, — schreibt er an Gr. Johann (Ogl. a. O. f. 144).

2) Vielleicht die im Ausschreiben W's. als Beil. Nr. 23 gedruckte Schrift der evangel. Kapitularen vom 21. August?

9. Johann Graf zu Nassau an Herm. Adolf Graf zu Solms. Dillenburg 1584 August 26.
Kop. DA. a. O. f. 137.

Aus der Relation des Dieners des Grafen H.A. hat Gr. J. samt anderen seinen Vettern, welche sich auf das letzte Schreiben von Straßburg vom 4. ds. (o. Nr. 4) hierher zusammen beschrieben haben, ziemlicher Maßen verstanden, wie es mit den wider Recht beschwerten Herren jetzt steht „und was sonderlich das Pfefferkorn gewirket¹⁾“, — bitten den Allmächtigen, daß er fernerer Segen, heiligen Mut, guten Rat und rechte Werke geben wolle; Graf J. zweifelt nicht daran, wenn sie sich nach der Lehre Christi, Matth. 6, in die Sache schicken. — Wegen der erbetenen Schickung haben sie von hier an Pfg. J. Casimir geschrieben und gebeten, die Wetterauer und

fränkischen Grafen von der Zeit der Schickung zu berichten, damit man sich einer einhelligen Instruktion und Werbung vergleichen kann (s. u.). Gleichfalls haben sie deshalb an die fränkischen Grafen geschrieben (s. u.), item den Alten von Hanau und Gr. Albrecht von Nassau ersucht, daß sie sich wegen der Wetter. Grafen zu solcher Schickung gebrauchen lassen, oder wenigstens einen der Rheingrafen oder den von Westerburg oder Falkenstein dazu vermögen und demselben eine qualifizierte Person zuordnen (s. u.). Zur Vorsorge haben sie auch an Graf Wolf v. Isenburg und Graf Hermann v. Wied deshalb geschrieben (s. u.). — An Hessen, Braunschweig, Bremen und, wo sich's schicken will, auch an Sachsen und Brandenburg, will er, Gr. Johann, die Sache gelangen lassen. — Da er aber mit Concipisten nicht wohl versehen, auch mit vielerlei Geschäften, besonders wegen des leidigen Falls mit dem Herrn Prinzen lobsel. Ged., beladen²⁾ ist, und da man hier nicht so vollkommenen Bericht hat, wie droben, gibt er zu bedenken, ob es nicht besser, einen ausführlichen Bericht drucken zu lassen und an die evangel. Stände gelangen zu lassen, damit sie nicht durch Calumnias eingenommen werden, und nicht heut oder morgen sagen können, daß man ohne sie oder hinter ihnen gehandelt. Die Wetterauer und fränkischen Grafen könnten daneben doch schreiben und durch vertraute Leute die Herren informieren. — Auch ist zu bedenken, ob nicht auf dem nächsten Kreistag deshalb anzusuchen. Graf Johann will bei den evangel. Kreisständen vorbauen. Auch Graf H.A. möge dies thun; ferner am Kammergericht, soviel unverweislich geschehen mag, erlernen, wie am besten zu procedieren und was des Orts zu erwarten. „Wan des gegenteils comminationes gegen alle evang. geistliche an gebuerenden orten und sonderlich bei denen, welche entweder selbstn uf solchen hohen stiften seint oder zum wenigsten ire kinder und verwanten daselbstn haben, wol angezogen und außgestrichen were(n), desgleichen auch denselben und andern mit vleiß zu gemut gefuret, was man e. L. presentiret, und welcher gestalt sie mit irem vorteil und gutem nutzen sich dießes handels wol entschlagen konten, wan sie nit uf Gottes êr, das vatterlant und bevorab die fursten, graven und hern heuser und die posteritet sehen, so zweifelt mir nit, es werde noch allerlei bedenken erregen, auch dem ganzen handel nit wenig gelimpfs bringen.“ — Da auch Ritterschaft und Stände im Stift Straßburg samt allen Nachbarn gewiß nicht gern sehen werden, daß aus diesem Handel ein Kölnisch Werk werde, so wird Gr. H.A. diesen Dingen nachzudenken wissen und thäte „meines einfalts“ nicht übel, wenn er bei Pfg. Hans, der in dieser Sache ganz eifrig, auch mit Verstand und guten Leuten wohl versehen, neben Pfg. Casimir und Reichard gute Korrespondenz hielte. Dat. Dillenb. den 26. Augusti Ao. 84. E. L. dinstwilliger bruder Johan graf zu Nassau &c.³⁾.

1) „Pfefferkorn“ war der Versteckname, den sich Gr. Herm. Adolf v. S. in seinen vor dem Ausbruch des Köln. Krieges geschriebenen Briefen mitunter gegeben hatte.

2) Wilhelm von Oranien, Graf Johanns Bruder, war bekanntlich am 10. Juli d. J. ermordet worden.

3) Kopien der o. erw. Schr. liegen bei: 1. an Pfg. Joh. Casimir, die Bitte enthaltend, er möge die persönliche Abordnung nach Str. beschleunigen und die Wetterauer und fränkischen Grafen verständigen, wann und wo deren Gesandten mit denen der Fürsten zusammentreffen können; 2. an die Grafen Wolf zu Hohenlohe und Jörg zu Erbach, die Bitte enthaltend, daß auch die fränkischen Grafen mit den Wetterauern Jemanden nach Str. abordnen; 3. an Graf Albrecht von Nassau (Saarbrücken) und mut. mut. an die Grafen Wolf zu Isenburg (Büdingen), Hermann zu Wied und Philipp den Aelteren von Hanau, Herrn zu Lichtenberg, im oben angegebenen Sinn. Besonders wird der Graf von Hanau um seine Beteiligung an einer Gesandtschaft dringend gebeten, da man wisse, in welchem Ansehen er bei allen Kapitularen und der Stadt Straßburg, auch Land- und Ritterschaft daselbst stehe. — (Der Graf zu Hanau-Lichtenberg war, neben dem Haus Oesterreich und dem Bischof von Straßburg, der mächtigste Grundherr im Elsaß.) — Sämtliche um ihre persönliche Teilnahme an der Gesandtschaft ersuchten Grafen antworteten jedoch ablehnend oder ausweichend, Ogle. a. O. f. 158 ff.

10. Hermann Adolf Graf zu Solms an den Bisch. v. Straßburg. Straßburg 1584 August 30. Kop. DA. a. O. f. 154, mit Nr. 11 an Graf Joh. v. Nassau gesendet. Vgl. o. S. 770 und Anm. 47 u. 48.

Hat des Bischofs Antwort auf das Schreiben der Wetterauer Grafen (s. o. Nr. 6) empfangen und mittlerweile denselben berichtet, was sich in der Sache weiter zuge- tragen. „Weiters kan ich auch e. G. nit pergen, wie das das einhorn, so von vielen unverdenklichen jaren bei einem erw. tumbcapittel verwarlich verhalten, nunmer ent- kommen ist, und wirt underscheidlich, wo eß hienkommen sei, darvon geredt. Etliche sagen, eß sie das wasser hinauf, etliche eß sei hinab, etliche eß sei zur seiten hinauß, etlich eß sie ubers gebirge getretten. So wirt auch gesagt eß sie zum geisel worden vor etliche tausent, und wirt auch darvor gehalten, eß sol nit weit von hier im strauch stehn. Wer derhalben ser gut, e. G. fleißig darnach spueren liessen, ob eß anzutreffen und an sein geburent ort wieder zuruck zu bringen were. Dan wo solches nit ge- schehen solt, ist zu besorgen, eß durfte on schaden nit abgehen, wie dan e. G., als ein verstendiger furst, beneben dem das eß ein boeß dier ist, wol zu ermessen und zu verstehen haben. — So weiß ich auch zum dritten e. G. nit zu verhalten, wie das unser liebe frau, sampt irem kindlein, Joannes der Tauffer, Chrisostomus, Laurentius mit sienen rost und der stein, dormit St. Steffan sol gestenigt sein worden, und was noch mer dabei, seien auch auß irer verwarsam gangen. (Am Rande von Gr. HA's. Hd.: *diß sein di silberne götzen so entwent sein*). Dieweil sie dan sich vergehen und verirren mochten, also das sie nit wieder zurecht komen konten, were auch nit unrat- sam, e. G. hetten inen nachforschen und sie wieder zuruck weisen lassen. Sunst steht zu besorgen, sie mochten zu einer gefarlichen gesellschaft geraten, wie dan leicht- lich geschehen kan, dieweil inen von wegen langes inhalten die jetzige welt unbekant. Eß sol diß orts das einhorn und obg. gesellschaft bei die hant wieder zu bringen kein fleisz gespart werden. Ich hab auch nit unterlassen, obg. graffen solches zuzuschreiben, wie auch an andere orter zu gelangen, fleißig darnach umbzuhoren und zur wieder- bringung keine muhe sparen, wie sie eß dan auch zweiffels on tun werden. Und hab dieses etc. Dat. Straßburg im Bruderhof den 30. Augusti &c. E. G. bereit — dienst- williger (Unterschrift fehlt).

11. Herm. Ad. Graf zu Solms an Graf Joh. zu Nassau. Straßburg 1584 Aug. 31.

Ogl. eigh. DA. a. O. f. 145 praes. 6. 7bris.

Zweifelt nicht, Gr. J. werde sein vorig Schreiben empfangen und daraus ver- nommen haben, was weiter verlaufen. „Deren, davon e. L. ich auch geschriben hab, sein wir noch techlich erwartent.“ — Schickt beiliegend die Antwort des Bischofs von Straßburg auf d. Schr. der Wetter. Grafen (s. o. Nr. 5 u. 6). „Damit wir uns auch etwaß darauß künten behelfen, hab ichs eröfenet und wi seine argumenta zu wider- legen, daß haben e. L. auch hibi zu finden (nicht hier). Ich hab ime auch heut geschriben, dessen copiam e. L. ich himit zuschicke (s. o. Nr. 10), versehe mich, eß werde ime verschmehen. — G. ywyf xlsrsn znxn¹⁾ hat uns seine tatliche hülf angeboten, wir haben im aber ein onvergreifliche vorantwort geben, damit wir in nit abgewisen und auch nit mit ime ingelassen haben. E. L. wüllen uns ir guetbedünken auch mitteilen. — Der rat alhi handelt mit uns, diweil wir nunmer aus verkauffen der frucht, (wilches wir ein weil eingestellet haben), unsern verdinst und was uns zugehörich empfangen haben, wider in unsere hoef, derhalben auß dem bruderhof uns zu legeren; geschicht zum teil darum, daß si nit willen vor parteichs angesehen sein. Wir bitten darvor, sein's auch nit gesint zu tun, biß die so man erwarten ankommen; wan's dan mit guten raet und bedacht würt vor guet angesehen, so sein wirs darnach erbitich.

Esß wil aber anderen inconvenientiis gleichwol, so darauß entstehen möchten, vorgebaut sein, damit nicht der tertius von wegen der entwenter kleinodien seine hent drin schlage, etz zdbmwta²⁾ meine ich. — Der von Bolweil und die lantvogtei Hagenau haben nuhe zum zweiten mal guetlich zwischen unserem gegenteil und uns zu handeln sich angebotten, aber wir haben si nit allein annemen wollen, sunder begeren unserer religionsverwanten etlich darbei zu haben; inmittels kummen di so wir erwarten³⁾. Tu himit e. L., di ir zu dinen mich urbitich, Got dem almechtigen sampt dero gelibten befelen. Datum Strash. den letzten Augusti. E. L. dinstwilliger v. b. und gevatter Herman Adolf g. zu Solms. Am Rande: E. L. wullen diß waß ich ir schreib den anderen g. (Grafen) mitteilen, ausgenommen waß ir von der tatlichen hülff schreibe, daß werden si wol wißen, wem si esß vertrauen sullen.“

1) Auch diese Ziffer kann ich nicht deuten, vgl. o. Nr. 8 und unten Nr. 12.

2) Wer ist mit dieser Ziffer gemeint? — etwa der Rat der Stadt?

3) S. o. Seite 773 „Die, so wir erwarten“, sind die Gesandten der protestant. Stände.

12. Johann Graf zu Nassau an Herm. Ad. Graf zu Solms. Dillenburg 1584 Sept. 8.

Kpt. Kop. DA. a. O. f. 155.

Hat am 6. ds. Graf H. A's. Schr. vom 31. Aug. (o. Nr. 11) samt des Bischofs Antwort (o. Nr. 6), der bewußten Instruktion (o. Nr. 7) und Kopie von Graf H. A's. Missiv an den Bischof (o. Nr. 10) empfangen, hätte auch gerne das vielleicht in der Eile vergessene Konzept, wie des Bischofs Argumente zu widerlegen. — „Der dank, welchen e. L. bei dem bischof verdienen werden, wird ser gering sein, und dieweil aber s. G. und andere daßelb mer vor ein vexation, dan fur ein ernstlich begeren verstehen und also gegen e. L. person desto mer verbittert werden, so dunkt mich, e. L. hetten die pfefferkorner besser daraus gelaßen; doch ist so hoch daran nit gelegen. — Die angebottene hulf ist zwar nit zu verachten und einer vleißigen danksagung wol wurdig, und ob ich wol, wie e. L. ich zuvor auch zugeschrieben (s. o. Nr. 8 Anm. 1), derselben cifre nicht finden kan, unangesehen wie uf mancherlei weiß ich's auch damit versucht, so las ich mich doch auß allerhant umbstenden und der anzal der buchstaben nach bedunken, das es die person sein wirt, davon hievor wol mermals anregung geschehen. Weil aber an dem ort die jugent noch fast groß und erfahrung in solchen wichtigen sachen gering, auch ser beschwerlich und ganz geferlich ist, solche extrema zu versuchen und an die hant zu nemen, und e. L. nun ein zeithero selbstn erfahren, das in solchen fellen zwischen reden und tun ein großer underscheit ist und diß werk ser vil uf sich hat, so kont e. L. und dero consorten ich nit raten, das sie, on vorwißen, rat und zutun der andern, so mit hierin interessirt und e. L. derselben eins teils gewertig sint, sich allein einlaßen solten, sondern bedunkt mich, e. L. hettens noch zur zeit bei der gegebenen vorantwort laßen beruhen. Da aber e. L. inmittelst sich der gelegenheit und mittel, welche an dem ort vorhanden und wie man sich in die sachen zu schicken gemeint, unvergreiflich konten erkundigen, were daßelb meins erachtens nit zu wiederraten.“ — Ob und wann die bekannten Leute erscheinen werden, weiß Graf J. nicht gewiß, da er von seinem nach Heidelberg abgefertigten Diener noch keine Antwort bekommen hat. Sobald diese kommt, soll es bei den Unsern an Sollicitieren und Treiben nicht mangeln. An die anderen Kur- Fürsten und Herrn konnte er noch nicht schreiben. — Teilt die Meinung, daß zu den selbst angebotenen Unterhändlern auch unsere Religionsverwandte genommen werden. Dat. Dillenburg den 8. Septembris Ao. &c. 84.

13. Herm. Ad. Graf zu Solms an Joh. Graf zu Nassau. Straßburg 1584 Sept. 22/23.

Ogl. eigh. DA. a. O. Vol. II. f. 9.

Hat verschiedene Schreiben desselben erhalten (o. Nr. 9, Nr. 8 Anm. 1 und Nr. 12) und nicht eher geantwortet, um etwas gewisses berichten zu können. — Herzog Hans' Gesandter, Lic. Schwebel, ist 8 Tage später als die anderen angekommen. Danach haben die Gesandten sich sämtlich zum Bischof hinaus begeben, der sich erstlich erklärt, er wolle mit der Sache nichts zu schaffen haben. Auf weiteres Anhalten hat er geantwortet, er habe die Sache an den Kaiser gelangen lassen, müsse dessen Bescheid abwarten. Hat gemeint, die Sache für unseren Widerpart sehr rein zu machen, aber noch unreiner gemacht; hat gesagt, man habe uns unser Einkommen nicht vorgehalten (= vorenthalten) u. dergl., da doch die beiden Schaffner rund angezeigt haben, „daß von unserem widerpart inen verboten, uns waß folgen zu lassen“. — Nachdem die Gesandten vorgestern wieder hier angekommen, haben sie bei unserm Widerpart um gütliche Handlung angehalten, darauf dieser 2 Tage Dilation begehrt, um sich beim Bischof Bescheids zu holen. Was weiter folgt, gibt die Zeit¹⁾. — Weiß nicht anders als daß er seine Widerlegung der Argumente des Bischofs mit überschickt hat; schickt sie gleichwohl wieder (nicht hier, s. unten P.S. und vgl. u. Nr. 15), desgl. Kopie eines Schreibens des Rates an den Kaiser (vom 12. Sept. s. o. Anm. 59). — „Die losung heist ansehen, so kans nit felen, e. L. mustens finden²⁾. — Der Bischof hot zwen vom adel zum keiser geschickt, di werden sowol dem rat als uns das wort tun, felen si aber der warheit und uns ir angebens vorkumpt, wi auch dem rat, so sollen si ser guette kappen mit der warheit bekummen³⁾. Unser widerpart hoft uf kaiserliche commissarios, die ankummen sollen uns auszubiten und, so wir uns dessen weren würden, dem rat di executionem zu mandiren; das macht vil guetter leut kleinmütich, aber so lang wir kunnen, wollen wir uns mit der hülff Gottes dapfer weren; wil gern sehen, ob si uns mit den haren drauß zigen werden. — Daß di grafen nimantz weder zum beistant noch zur underhandlung schicken, das befrembt vil guetter leut und macht nit guette gedanken vor uns.“ Der von Hanau schreibt, er habe keine Leut; Rheingraf Ott schreibt, er müsse nach Nanci und habe jetzt ein Kindtauf; der von Erpach antwortet, er habe Haus-Geschäfte. „Eß ist zu erbarmen, daß unser her Got so wenig beistantz in seinen sachen und arbeit in seinem weinberk finden kan. Nun eß geh, wieß Got wil, wir hoffen das unser zu tun; habens darnach desto weniger leutten zu danken und di êr Got allein zuzuschreiben. — Der bischof helt itzunder ein mantach, dahin sein wir auch willens di sach gelangen zu lassen⁴⁾; wir suchen hülff, wi und wo wir kunnen, damit nimantz sagen mach, wir haben diß oder jenes der sachen dienlich underlassen. — Eß haben e. L. uns uf die hochzeit geladen, tun uns dessen bedanken und den hochzeitteren gelücks und heils wünschen, aber eß ist mit uns nit danzens zeit, bitten derhalb e. L. wullen uns entschuldiget halten⁵⁾. — Dompropst und Winneberg lassen Grüße vermelden, der von Mansfeld ist auf Gr. Otten Kindtauf als Gevatter, will in wenig Tagen wieder kommen. „Er helt sich treulich und wol bei uns, aber der von Waldeck handelt leichtfertich, das er von uns zum gegenteil abgefallen. Das ergert vil leut, diweil er sich der A.C. rümet“. Gr. J. möge es dahin richten, daß er von seinen Brüdern und Verwandten eines bessern ermahnt werde. „Ich wert bericht, er geb auß, er tuß auß geheiß und rat l. Wilhelms; ob es war, kan ich nit wissen⁶⁾. Wir haben seinen diner, der im zu diser leichtfertichkeit rat gibt, (wi er im verdacht ist), vorbeschiden und deutsch mit im geredt, seinem herren anzuzeigen; hat uns zur widerantwort bracht, sein her wülle handeln, daß ers vor Got, cur- und fürsten und

seinem gewissen vertedigen kunne; weitters kun er auf dißmal sich nit erkleren. In summa, eß ist ein leichtes gemüet in einem schweren leib. — Dem bischof, sovil man merken kan, ist nit wol bei der sachen; ob er sich gleichwol freidich erzeiget (d. i. mutig, trotzig, Grimm 4, 1. Sp. 103), so ist eß doch, wi mich dünket, ein freidichkeit weit vom herzen. — Er gibt auch auß, wi man mich bericht, ich neme krigsvolk an; daß geschicht zu dem ende, mir di ganze lantschaft zuwider zu machen; bestehe ich aber mein unschult an tach zu geben, so wil ich, gelibtz Got, verstantlicher deutsch dan er reden; das hot er gewiß zu erwarten. Meines schreibens, so ich im getan (o. Nr. 10), nimbt er sich nit an, tut nit obs in verdrieß, aber ich weiß wol besser. Wir kennen uns mer dan von einem jor; hot derhalben kein noet; ich hob nicks darin geschriben, daß er mir verweisen kan, sunst ridendo dicere verum, quid vetat. Ich wolt, er schrib mir drum, ich wolt meine entschuldigung tun, darauß er sehen solte, daß ich resolvirt were.“ — Man meint, die kaiserl. Commissarii sollen sein Oesterreich und Wirtenberg. Der von Bolweil, österr. Landvogt der Vogtei Hagenau, und die Regierung allda haben sich zu gütlicher Unterhandlung erbotten; sie (die evang. Domherren) haben dem von Bolweil geschriben, sie wollen ihren Widersachern kein Maß stellen, wen diese ihres teils zum Unterhändler nehmen, und auch von ihnen kein Maß gegeben haben, und mögen seine Person wohl leiden. „Hat uns noch nit wider beantwortet. Ich halt darvor, er sei vom widerpart deßwegen ersucht worden, geschehe auch derhalben, damit er sich der kaiserlichen commission, so er uf sein perschon besorget, ent schlagen kunne. Man wil uns berichten, er sei nit mer so boeß und sach runt, die bepstische proceß wüllen im reich kein stat haben, wi er dan dem von Mansfelt und Winnenberk gesacht, eß sei gewiß, daß Vercellensis uns zu excommuniciren vom bapst gar kein befelch gehabt“).“ — Weiß diesmal nicht mehr zu schreiben; bittet sein confus Schreiben vor lieb zu nehmen, „dan der kopf ist mir zimlich verworren“. Bittet dieses Schreiben den Grn. Ludwig, Wolf und Conrad, auch seinem Bruder Gr. Ernst zu communicieren, damit er ein Ding nicht oftmals schreiben muß; „geschicht aber nit auß faulheit“. Sendet Grüße. Dat. Strasb. den 22. Septemb. — Wie des Bischofs Schreiben an die Wetter. Grafen zu beantworten, kann er bei den Actis nicht finden. Ihr D. (Doctor) wird's haben, der ist jetzt nicht hier.

Was für Mittel die Unterhändler heut den 23. vorgeschlagen, hat Gr. J. anbei zu empfangen⁸⁾. Sie wollen morgen ihren Widerpart durch die Unterhändler fragen lassen, wenn die Gütlichkeit zerschlägt, wie es dann mit dem Bruderhof und dem Possessorio stehen solle. „Erit divus (sic) sermo und da steckt der fux.“

DA. a. O. f. 18 die oben erwähnten Mittel der Unterhändler: „Erstlich von dem bruderhof abzutretten, dergestalt daß bede teil sich dessen enthalten und die stat alhie denselben mit ungefarlich vier soldaten, beden parteien zum besten, verwaren sollen, damit die offitianten ire freie administration haben könnnten. — Zum andern, obgem. abtretung solte aber nit ehe geschehen, es eclare sich dan der ander teil, daß sie gütliche unterhandlung leiden mogen. — Zum dritten, inmittels solte auf kein (fehlt: teil?) capitul gehalten werden, jedoch unbenommen, daß ein jeder teil in denen sachen, die sie betreffen, zusamen kommen und sich mit einander underreden mögen. — Zum vierten, ein jeder teil moge zu underhandlern ziehen, wer im gefellig und angeneh ist.“

1) Ueber die Unterhandlung der pfälz. und badischen Gesandten mit dem Bischof s. o. S. 773 f. Mit dem im Ausschreiben Beil. 34 gedruckten Memorial für die pfälzischen und badischen Gesandten stimmt eine im Wiesb. A. Dillenb. Korresp. 1584 f. 162 befindliche Kopie nicht ganz überein und die Vermutung liegt nahe, daß der Wortlaut des Memorials für den Druck etwas abgeschwächt wurde. So werden z. B. in der durch Pfg. Joh. Casimir selbst den Wetterauer Grafen zugeschickten Kopie die Gesandten angewiesen, den Bischof vor der, nicht nur von den Franzosen, sondern auch von den Schweizern drohenden Gefahr zu warnen. — Das zu drucken

war inopportun, nachdem die Bruderhöfischen selbst ein Bündnis mit den Schweizern suchten. Ferner steht im Druck nichts von dem, in der Dillenb. Abschrift enthaltenen Befehl an die Gesandten, dem Straßburger Rat von ihrer Werbung beim Bischof nachher Mitteilung zu machen und ihn zu ermahnen, keine päpstlichen Excommunicationen gegen A.C.V. in ihrer Stadt zu dulden, „wie dan nichts gewissers, da eins erhalten, sie balt auch der clerisei das munster wider einräumen wurden müssen“. — Vielleicht fürchtete man, mit einer solchen, im offenen Druck verkündeten Warnung „den schlafenden Hund zu wecken“, wie o. S. 753 bemerkt ist. — Vgl. Brucker Invent. AA. 756 (S. 7 a und b).

2) s. o. Nr. 8. 11 und 12.

3) Die beiden Gesandten des Bischofs, Hans Jakob Wormser und Hans Philipp von Kippenheim, erstatteten, auf ihrem Weg zum Kaiser, auch dem Erzherzog Ferdinand und dem Herzog von Baiern den ersten ausführlichen Bericht über die Wirren im Straßburger Domkapitel, s. o. Anm. 34.

4) Ueber den vom Bischof gehaltenen „mantag“ d. i. „Tag der Lehensmannen des Stifts“ s. Ausschreiben W's Bl. F. 2' u. 3 u. Beil. Nr. 39 bis 42.

5) Graf Johanns Sohn Georg hielt damals zu Neu-Weilenau Hochzeit mit Anna Amalie, Tochter des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken.

6) Ueber Graf Bernh. v. Waldeck und Ldgr. Wilhelm s. o. Anm. 41. Auf die in obigem Brief gegebene Anregung hin, schrieb Graf Ludwig von Witgenstein an Graf Franz und Graf Josias von Waldeck (am 20. Okt. Kop. DA. a. O. II. 47) und forderte beide dringend auf, ihrem Bruder, bezw. Vetter Bernhard sein Verhalten im Straßburger Kapitelstreit ernstlich vorzuhalten und ihn daran zu mahnen, was er der wahren christlichen Religion und dem ganzen Grafenstand schuldig sei.

7) Ueber Nicolaus von Bollweilers zweiten Vermittlungsversuch s. o. S. 773, vgl. auch Anm. 34.

8) Unter diesen „Unterhändlern“ verstehe ich die pfälzischen und badischen Gesandten. — Wenn das richtig, so sind ihre den katholischen Domherren ziemlich weit entgegenkommenden Vergleichsmittel wohl nicht ohne Absicht im Ausschreiben W's. nicht mit abgedruckt.

14. Joh. Graf zu Nassau an Herm. Ad. Graf zu Solms. Dillenburg 1584 Okt. 6.

Kpt. von Graf J. corrigiert DA. a. O. II. 19.

Hat dessen letztes Schreiben (o. Nr. 13) zu Braunfels empfangen; zweifelt nicht, der Allmächtige werde diese seine Sach, so unmöglich sie sich auch vor der Vernunft ansehen läßt, da wir nach seinem Wort und Willen handeln, hinausführen, wie es zu seiner Ehre und unserm Heil am meisten dienlich. Daß von den Wetterauer Grafen Niemand neben den fürstl. Gesandten abgeordnet, ist zum Teil deshalb verblieben, weil ihnen die Schickung zu spät kund gethan worden, zum Teil auch aus Mangel tauglicher Leute und der Zehrung, und daß Graf Albrecht zu Nassau und andere, so es am besten hätten thun können, sich entschuldigt. — Beim Beilager seines Sohnes Graf Georg zu Neuen-Weilenau war bereits vom Mehr der anwesenden Grafen die Schickung beschlossen; ehe aber die Schreiben unterzeichnet und verpitschirt, waren die meisten Herren verreist, auch haben sich die zur Schickung ausersehenen Grafen Albrecht von Nassau, Rheingraf Otto, Graf Ernst von Schauenburg, Amtmann Streuf und Dr. Grave entschuldigt. Daher haben die wenigen zu Neuen-Weilenau verbliebenen Grafen beschlossen abzuwarten, welche Antwort den fürstlichen Gesandten geworden, und die Kosten und Mühe lieber anzuwenden, um die Kff. Sachsen und Brandenburg, Herzog Julius, die drei Bischöfe Magdeburg, Halberstadt und Bremen und andere Fürsten, Herren und gute Leute dieser Sachen halb zu informieren und wo möglich ebenmäßiger Gestalt zu einer Schickung zu bewegen¹). — Klagt, daß die Einigungs-verwandten so unordentlich die Sachen beratschlagen, daß sie dadurch dem Gegenteil selbst das Schwert in die Hand geben. Bittet, ihm zu einem oder mehreren gottseligen verständigen gelehrten eifrigen Männern zu verhelfen, welche solchen wichtigen Händeln mit Raten, Reden und Concipieren abwarten. — Hat auch diesmal die Widerlegung der Argumente des Bischofs nicht erhalten. — Auch mit der Losung und dem überschickten ABC. kann er nichts machen, „dan so mancher buchstab in der losung ist, so manche unterschiedliche alphabet es auch geben muß“. — Von den fränkischen Grafen hat er noch keinen Bericht. — Datum Dillenburg den 6. Octobris Ao. &c. 84.

1) Im Wiesb. A. Dillenb. Korresp. 1584 f. 177 Protokoll einer zu Neu-Weilenau am 25. Sept. gehaltenen Beratung gräflicher Räte und Beamten, Dr. Joh. Grim, Dr. Andreas (Christiani), Witgensteinschen Secretarius und Erasmus Stöver, worin für gut befunden wird, die Schickung nach Straßburg für jetzt einzustellen und abzuwarten, was die fürstlichen Gesandten ausgerichtet.

15. Hermann Adolf Graf zu Solms an Johann Graf zu Nassau. Straßburg 1584 Okt. 8.

Ogl. eigh. DA. a. O. II. 24 praes. 17. Oct.

Schickt hiemit ein Gutachten, wie die Punkte in dem Schreiben des Bischofs von Straßburg an die Wetter. Grafen zu beantworten¹⁾. Es wäre gut und rühmlich, diese thäten mehr zur Sache, denn geschieht. Wie es jetzt mit ihnen steht, hat er an Graf Conrad geschrieben, der es Graf J. mitteilen wird (nicht hier). Datum Strassburk den 8. Octobris.

Schickt auch Graf Ernst's von Mansfeld Retorsionsschrift, daraus zu sehen, „wi adversarii nostri mit im in der electio des domdechanten umgangen“ (= Ausschreiben W's. Beil. Nr. 32).

„Ich bekum disen morgen zeittung, wi daß der bischof und der von Thengen nit wol mit einander zufriden; so seien der von Reifferscheit und g. Eberhart von Mander-scheit auch uneins. In dem wasser ist guet vischen. Vale iterum. Datum ut supra.“ Der Dompropst, Graf Ernst von Mansfeld und Herr Hans von Winnenberg lassen Gruß und Dienst vermelden.

1) Das ist der in Graf Herm. Adolfs früheren Briefen wiederholt erwähnte Gegenbericht der evangelischen Kapitularen auf die Argumente des Bischofs. — Dieser, vermutlich von den Rechtsbeiständen der evangel. Domherren, Scheer und Gerbelius (s. o. S. 765), verfaßte Bericht enthält die Grundlage des späteren, gedruckten Ausschreibens der Bruderhöfischen, dessen Argumente sich hier bereits ziemlich vollständig finden; also die Ausführung, daß das angebliche Statut, welches Excommunicierte ausschließe, seit 20 oder 30 Jahren nicht beobachtet worden sei, da ja das Trienter Konzil und die an jedem Gründonnerstag verkündigte Bulle (In coena Domini) alle Evangelischen pro haereticis et infamibus erkenne. Dabei wird besonders auf Thengen's Beispiel verwiesen. — Kf. Gebhard sei nicht als ausgeschlossen zu betrachten, da der Költnische Streit noch unentschieden. — Weiter folgt die Behauptung, daß durch Passauer Vertrag und Religionsfrieden die evangel. Fürsten und Herren, sowie diese Stadt, von der päpstlichen Religion befreit seien (sic!). — Sodann ein Hinweis auf die, nach dem eigenen Geständnis Bollweiler's, in dem Prozeß des Bischofs von Vercelli vorgegangenen Nullitates, und auf die bei der Hartnäckigkeit der Gegner zu befürchtenden Weiterungen. — Hierauf folgt dann der Versuch einer Rechtfertigung der Einnahme des Bruderhofs und des Verkaufens der dem ganzen Domkapitel gehörigen Früchte, mit scharfen Angriffen auf den Gegenteil wegen der Entführung des Einhorn und der anderen Stiftsschätze und wegen dessen unwahrer Angabe, daß sie selbst Kleinodien und Briefe weggenommen hätten. — Eine zweite, vielleicht mit dem unten folg. Schr. vom 3. November (Nr. 17) den Wetter. Grafen zugeschickte: „kurze refutatio... der argumenta, so die pfaffen zu irem behelf anziehen tun“, (DA. a. O. f. 75) stimmt im wesentlichen überein mit der in dem gedruckten Ausschreiben von Blatt G. 3 an enthaltenen Deduktion.

16. H. A. Graf zu Solms an Joh. Graf zu Nassau. — Derselbe an Graf Konrad von Solms. Straßburg 1584 Oktob. 18.

Ogle. eigh. DA. a. O. II. f. 53 und 55.

1) Hat Graf J's. Schr. vom 6. ds. (s. o. Nr. 14) am 13. erhalten, samt der Zeitung von Einnehmung von Ordningen und Kopie des Schreibens von Graf Adolf von Neuenar an Hauptmann Stuper (nicht hier). „Nun ist zu erbarmen, daß man nit besser zusieht. Der feint wacht und wir schlaffen. Sovil aber Stüper mir bekant, het ich im zuge-trauet, er solte besser haben zugesehen. Eß ist mir aber lieb, daß er darvon kumen ist. Sein hausfrau, wi mich der gewesen schulmeister von Bon berichtet, ist mit gefangen, aber sein son, welcher noch ein kint, ist zu Keiserswert¹⁾.“ — Wie sich die gütliche Handlung zerschlagen, wird Graf J. aus seinem letzten Schreiben (vom 22. Sept. s. o. Nr. 13) vernommen haben, samt ihrer Widerlegung der Argumente des Bischofs

und Graf Mansfeld's Retorsionsschrift. Am 19. ds. wird ein Landtag gehalten werden, welchen die Stadt wegen unserer Sachen ausgeschrieben hat. Bischof ist nicht wohl zufrieden, hat vergebens vom Rat begehrt, „uns zu arrestiren und caution zu nemen dem laut kein schaden zuzufügen²⁾“. Sein Gesandter ist vom Kaiser wiedergekommen und meint man, er habe nichts erhalten, sondern Ks. auf des Rates Schreiben die Commissarios abgeschlagen. — „Der rat würt auch unser sachen halben ire gesanten zun Schweitzern schicken, damit, wan die paffen-rot etwaß wolte anfangen, daß si uf di finger künten geklopft werden³⁾.“ — Die Ursachen, warum die Wetterauer Grafen Niemanden geschickt noch schicken werden, hat er aus Graf J's. Schreiben verstanden, „und ist di sum darvon, daß mir uns geringes beistantz zu getrösten haben, wilches nit allein zu erbarmen sunder auch ser spötlich und schimpflich ist und tut vil guetter leut nit wenich ergern und befrembden. Aber Got wirt uns nit verlassen und habens darnach denen, so mer daran gelegen als uns, desto weniger zu danken. Di benachbarten fürsten aber haben sich bisher noch wol bei uns gehalten, wi wir dan noch einen aushaben bei h. Hans Casimir, uns weiter beistant mit rat und hulf zu leisten zu bitten, wi ich dan hof, i. G. uns nit lassen sunder di andere fürsten zum beistant auch ermanen werden, wi ich dan verneme, daß i. G. albereit an den curf. von Saxon auch di sach hab gelangen lassen“. — Besorgt, daß die Wetterauer Grafen, wie bei der Schickung hierher, auch mit der Schickung zu den von Gr. J. gemeldeten Fürsten allerlei Impedimenta finden werden. Was aber dem ganzen Grafenstand zu gutem geschehen wird, werden sie gern annehmen. — „Der kaiser wil h. Hans Casimir di confirmation nit geben, derhalben, wi man mich bericht, sein ire genaden entschlossen dem kaiser di turkensteuer nit zu geben. Diß künten wir uns auch nutz machen mit unser türken contribution, wen wir nor recht zur sachen teten⁴⁾.“ — Ehe dies Schreiben fertig, ist ihr Gesandter von Herzog Johann Casimir wiedergekommen. Pfg. will, weil die Gütlichkeit ent schlagen, mit Pfg. Reichard und den Markgrafen beraten und entweder Gesandte oder Schreiben zu oben gemeltem Tag schicken und ihnen seinen weitem Rat mitteilen. Dat. Strasb. den 18. Octob.

Zettel: Der Landtag soll erst am 22. stattfinden. Graf J. möge Waldeck nicht vergessen. „Graf Josias ist nit sein bruder sunder g. Franz, der die von Bless hat.“ Der von Waldeck ist vor wenig Tagen nach Haus gereist. Grüße von dem Dompropst, Graf Ernst von Mansfeld und Herrn Hans von Winnenberg. Dat. ut in literis.

Vom selben Tag (Kop. f. 55) auch ein Schreiben von Graf H. A. Solms an Graf Conrad zu Solms ähnlichen Inhalts. „Bedunkt mich, wi di innemung des bruderhofs der paffen discours gar zuwider, dan sie sich dessen gar nicht versehen, so werde auch des rats ufwachen inen viel andere gedanken machen. Hetten wir hulf, wi wol billich und recht were, so weren die papistische alhiische tumhern wol außzumustern, und wie wenig inen (= wie wenig ihrer?), das stift mit evangelischen tumhern zu besetzen, dan man von wegen entfremdung des einhorns und anderer cleinodien ursach gnug hette auszuweisen⁵⁾. Ich zweiffel nicht, unsere voreltern hettens nit so schlecht, als itzunder leider geschicht, geachtet.“ — Klage, daß die Wetterauer Grafen sich so wenig dieses Stifts annehmen zu ihrem eignen Schaden. Scharfe Worte über des von Waldeck Leichtfertigkeit, „ist in groser verachtung alhie bei der ganzen stat; zweiffel nit, er werde also von allen êrliebenden, die der sachen bericht sein, angesehen werden. Keinem kans ichs ubeler dan im vor gut halten, dan er wil noch evangelisch sein; daß hat ein weil bei vielen ein seltsames ansehen, uns nicht zum besten, gehabt; aber, Got hab lob, er wirt nun den leuten bekant.“ Mitteilung, wie sie mit seinem Diener Jost geredet (wie in dem Schr. an Gr. J. vom 22. Sept.). „Mer darf ich hiervon nit schreiben, die colera laufft sonst uber.“ — Glaubt nicht, daß

Landgraf Wilhelm so geraten hat, wie Waldeck vorgibt⁶⁾. — Des Bischofs Begehren wegen der Caution ist von der Stadt abgewiesen u. s. w. Verweist auf sein Schreiben an Graf Johann &c.

1) Uerdingen am Niederrhein, welches Hauptmann Stüper bisher für Gebhard Truchseß noch gehalten hatte, war durch die Soldaten des Kfn. Ernst am 21. Sept. a. St. eingenommen worden.

2) S. Ausschreiben W's. Nr. 54 bis 57.

3) Ueber die Abordnung von Straßburger Gesandten zu den Schweizern s. o. S. 775.

4) Pfgr. Joh. Casimir forderte damals vom Kaiser Bestätigung seiner Rechte als Vormünder des jungen Kurfürsten Friedrich IV. und als Administrator der pfälzischen Kur.

5) Daß die Endabsicht der bruderhöffischen Domherren, nicht weniger als die der römisch-katholischen, dahin ging, die Gegner ganz aus dem Kapitel hinauszudrücken, zeigt obige vertrauliche Äußerung aufs deutlichste.

6) Ueber Graf Bernh. v. Waldeck o. Nr. 13.

17. Evangelische Domherren (Witgenstein, Solms, Winnenberg, Mansfeld) an Ausschreibenden und Adjunkten der Wetterauer Grafen. Straßburg 1584 Novemb. 3.

Ogl. DA. a. O. II. 77. Siegel ähnlich dem statt einer Buchdruckervignette gedruckten Wappen der vier Herren im Ausschreiben derselben; hier Umschrift: S. Quatuor Capitul. Evang. Capitul. Cathed. Eccle. Arg.

Schicken elf Kopien, Lit. A. bis L.¹⁾, woraus zu ersehen, was seit der Abreise der fürstlichen Gesandten in der Stiftssache vorgelaufen. Da sich der Rat der Hauptsache nicht annehmen will, so ist um so nötiger, mit den Wetter. Grafen und anderen evangel. Kurfürsten, Fürsten und Grafen, als Interessierten, zu bedenken, was weiter vorzunehmen. — Graf Ernst von Mansfeld ist Vorhabens deshalb heute zu den benachbarten Fürsten zu reisen. Die Wetter. Grafen müssen sich auch der Sache annehmen, damit es nicht den Anschein gewinnt, als sei es nur um ihre, der vier evangel. Kapitularen, Personen zu thun. Datum Straßburg den 3. 8^{bris} anno 84 stilo antiquo. Unterzeichnet: „Georg von Sein, graf zu Wittgenstein, duemprobst zu Coln, itziger zeit decanats stathalter zu Straßburgk &c. mpp. — Herman Adolf gr. zu Solms, Strasburger &c. domher. — Johans freiherr zu Wynnenbergh und Beyhelstein &c. tumher zu Coln, Trier und Straßburg &c. mpp. — Ernst gr. u. her zue Mansfeldt &c. der erz und hohen stifter Coln und Straßburgk dumbher mpp.“ P.S. Sie vermuten, daß die Häuser Pfalz und Baden um Ausschreibung eines Grafentags ersuchen werden; begehren in diesem Fall einen solchen persönlich zu besuchen oder andere Grafen zum Besuch desselben zu bewegen. Gedenken auch einen solchen Tag zu beschicken. — Die Stadt hat etliche Regimentspersonen zu den Schweizern abgeordnet, welche innerhalb 3 Tagen verreisen werden. „Waß ire werbung sein sol, ist uns unbewust, ist aber unsers erachtens auß iren biß dahero beschehenen erklerungen etzlicher massen abzunehmen“ &c.

1) Von den 11 Kopien Lit. A—L finden sich acht auch in dem gedruckten Ausschreiben der vier Herren als Beil. Nr. 39. 50/51. 54/58. Die weiteren drei sind: 1. Antwort des Rates an den Bischof auf dessen mündliche und schriftliche Werbung vom 12. Oktober (Ausschr. W's Beil. 54). Die Antwort — „lectum bei rat mitwoch den 21. 8^{bris} Ao. 84“ — wiederholt, daß sie nicht zugeben können, daß hierorts römische Censuren gegen A.C.V. wieder eingeführt werden; fordern unconditionierte Restitution der Stiftskleinodien; finden in der Anführung des Kölnischen Beispiels einen Beweis schlechter Nachbarschaft von seiten des Bischofs. Wenn man auf Einführung der römischen Prozesse besteht, werden sie zu gebührender Gegenwehr genötigt und wollen sich an den Anfängern schadlos halten. Bischof möge also dazu helfen, daß durch Benachbarte dahin gehandelt werde, daß jeder in Frieden bei dem seinen gelassen werde. Vgl. o. S. 777 u. Anm. 61. — 2. Kaiser an Meister und Rat der Stadt Str. Prag 1584 Sept. 19/29 „lect. bei rat und XXI. sambstag den 24. Octobr. Ao. 84“ s. o. S. 776 f. Das kaiserl. Schr. ist (wie gewöhnlich) vom Vicekanzler Dr. Vieheuser gegengezeichnet und von Andr. Erstenberger ausgefertigt. — 3. Antwort des Rates an den Kaiser auf vorstehendes Schreiben, vom 28. Okt. 84, weist den Vorwurf zurück, daß sie Unterdrückung des geistlichen Standes und Umsturz der Reichsverfassung suchen. Thuen dar, daß seit vielen Jahren A.C.V. bei diesem Hochstift nicht nur geduldet, sondern öffentlich aufgenommen und befördert worden sind. Damals bestand zwischen den Kapitularen und mit der Stadt gutes

Vertrauen. Sie wissen, daß von Anfang an wider den Buchstaben des geistlichen Vorbehalts protestiert worden ist, wollen sich aber auf keinen Disput darüber einlassen, sondern nur verhüten, daß durch Exekution römischer Prozesse Unruhe in ihrer Stadt erweckt werde. Beschweren sich über die ungebührliche Entäußerung des Einhorn und anderer Stiftskleinodien. Den Bruderhof haben sie, allen Teilen zu gutem und mit Consens der katholischen Herren, mit einem Hauptmann und etlichen Soldaten besetzt, um freien Durchgang zu erhalten. Sie haben mit den Herren, welche den Bruderhof innehaben, wegen Verlassung desselben gehandelt, aber nichts erlangt und können nicht weiter in dieselben dringen.

18. Herm. Adolf Graf zu Solms an Ludwig Graf zu Witgenstein. Straßb. 1584 Nov. 5.

Kop. DA. a. O. II. 165, am 18. Nov. von Gr. Ludwig v. W. an Joh. v. Nassau übersendet.

Hat dessen Schreiben empfangen (nicht hier), wünschte alle Interessierten wären so eifrig, wie Graf L. Gott wird zu helfen wissen, wenn sie keine Mittel mehr wissen. Doch ist's noch nicht so weit, da sie, Gottlob, noch eine gute Weil zu essen haben. „Gestern sein des rats gesanten alhie nach den Schweitzern gezogen, und haben sich zuvor mit uns alhie geletzet; heut ist inen der statschreiber gefolget¹⁾; sie werden in alda ein beistant machen, wan pfaß Hans (so wirt er alhie von groß und klein genent) unwill anfangen, in uf die finger zu klopfen. Ich zweivele nit, es werde im nit wolgefallen. Es hat auch gestern ein rat dem bischof im zolkeller alhie ein schloß von einem troch (d. i. Fruchtkasten), so er darfur hat gelecht, abschlagen lassen; daß wirt ine auch zweivels on nit wenig verdrießen²⁾. Den 28. Octobris hab ich mein hauß, das Rephun genannt, so der von Thengen als domprobst dem von Hohen Sachsen hat ingeben, mit subtiligkeit eingenomen; wie solches paf Hansen angezeigt, hor ich, er hab sich also darüber erzurnet, daß er sein quadratum uf die erde geworfen; wer sol doch deßen nit lachen³⁾. — Was sich weiter in Schriften zugetragen, schicken sie dem Ausschreibenden und Adjunkten (o. Nr. 17), daraus auch zu sehen, wie böß der Kaiser ist. Sie sind aber im Begriff dem Kaiser zu schreiben und zu zeigen, wer die Friedensbetrüber sind, „und wolt, man durfte I. Mt. zeigen, was sie an ire commissarios gein Coln von wegen der neuen wal geschrieben“(?). — Hat mit Bedauern die Einnahme des Hauses Limpurg erfahren; wird berichtet, es sei auch mit tradimento zugegangen⁴⁾. Hoff, daß es bald besser werden wird. Am 23. ds. soll ein Parlament zu London gehalten werden, auf welchem auch von Hilfe für Kf. Gebhard tractiert werden soll. Kf. schreibt ihm, daß er aus England und Dänemark gute Vertröstung habe. Der Allmächtige komme seiner Kirche zu Hilfe, — denn der Papst feiert nicht. Vercellensis soll wieder nach Köln kommen, die Pfaffen zu reformieren; da werden die armen Christen auch leiden müssen. — Ueber den Hauskrieg in Köln haben sie hier guten Bericht; Dompropst muß deshalb inter jocandum manchmal „sich mit ihnen leiden“(?)⁵⁾. Daß er die Soldaten in der Kost halten muß, gefällt ihm nicht. Graf H. A. besorgt, dem alten Brauch nach, der Rat werde nicht lang halten. — Von den kaiserl. Commissarien vernehmen sie nichts weiter; wäre gut, wenn ihnen in eventum Beistand zugeordnet würde. Herr Hans und er danken für den Gruß seiner Gvatterin. — Freut sich, daß Graf L. den von Waldeck nicht vergessen hat. — Der von Reifferscheid ist noch hier, darf nicht weg wegen des Prozesses, den er in camera mit dem Rat alhie angefangen oder muß sich mit demselben vergleichen⁶⁾. — Frankreich soll der Staten Schutz angenommen haben; Gott gebe, daß es gut thue. Datum Straßburg den 5. Novembris Ao. 84.

1) s. oben S. 775 und Anm. 58.

2) Diesen gewaltsamen Eingriff des Rates in die Eigentumsrechte oder Ansprüche des Bischofs berichtet auch die Imlin'sche Chronik, Alsatia X. 468.

3) s. oben S. 775.

4) Schloß Hohen-Limburg, der letzte feste Platz des Kfn. Gebhard Truchseß im rechtsrheinischen Erzstift, hatte am 27. Okt. a. St. kapituliert.

5) Mit dem Hauskrieg in Köln ist der noch Jahre lang sich fortspinnende Streit über den Besitz des Witgenstein'schen Erbhauses zu Köln (in der Trankgasse) gemeint, dessen sich Kf. Ernst's Beamte am 19./29. Septbr. mit List bemächtigt hatten, welches dann aber der Kölner Rat vorläufig in Verwahr nahm und zu diesem Zweck mit einigen Soldaten belegte.

6) Ueber die „Verstrickung“ des Grafen Johann von Salm-Reifferscheid in Straßburg siehe Imlin'sche Chronik, Alsatia X. 466.

19. Joh. Graf zu Nassau an Herm. Ad. Graf zu Solms. Dillenburg 1584 Novemb. 24.

Kop. DA. a. O. II. f. 180.

Hat dessen Schreiben vom 18. Okt. (s. o. Nr. 16) sowie das Missiv der evangel. Domherren (Nr. 17) an Ausschreibenden und Adjunkten, samt Kopien, und bald darauf noch ein Schreiben vom 10. ds.¹⁾ erhalten. Freut sich der Standhaftigkeit der unschuldig bedrängten Herren; klagt, daß er die benachbarten Grafen nicht zu einer Zusammenkunft hier, zur Beratung der Straßb. Sache, hat bewegen können; hat das Missiv samt Beilagen noch nicht von Graf L. Witgenstein zurück erhalten. Teilt mit, wie er an verschiedene Wetter. Grafen, wegen der gewünschten Schickung zu Ankunft kaiserl. Kommissarien, geschrieben hat²⁾; weiß gleichwohl nicht, zu was solche Schickung dienen soll; glaubt, daß durch ein so geringes Werk weder die unseren gestärkt noch der Widerpart abgeschreckt werden wird; es wird nur sie, die Grafen, verdächtig machen. Klagt, daß er Niemanden hat, mit dem er von diesen Dingen nach Notdurft reden und handeln kann. Hat zudem mit seinen Privatsachen und den Ueberbliebenen des Herrn Prinzen von viererlei Müttern, mehr als er schier ertragen kann, zu thun. Wenn man nach Gottes Wort und Ordnung zur Sache thäte, würde es an Mitteln nicht fehlen. Die geistlichen Grafen haben Verständnis und Gelegenheit diese Sachen zu treiben; bittet darum. „Es ist je ein alt sprichwort, priusquam incipias consule, ubi consulueris, maturo facto opus est; wolte Got es were lengst in dieser und Cölnischer sachen geschehen, es solte verhoffentlich viel dings besser stehen. E. L. &c.“ Dat. Dillenburg den 24. Novembris Anno &c. 1584.

1) Ogl. des oben erwähnten weiteren Schreibens der vier evang. Domherren vom 10. Nov. DA. a. O. II. 175, enthält die Bitte an Graf Johann, als Ausschreibenden der Wetter. Grafen, dafür zu sorgen, daß, falls etwa kaiserl. Kommissare in Straßburg ankommen, ohne Vorzug auch die Wetter. Grafen Jemanden zum Beistand hierher senden.

2) Eine Anzahl Konzepte und Briefe, welche Graf Johann mit seinen Nachbarn und deren Räten über die geplante Schickung nach Str. gewechselt hatte, DA. a. O. f. 168 ff. In fast allen Briefen Gr. J's kehrt die Klage wieder, daß man so nachlässig sei in der Sorge um Gottes Wort und Ordnung. In einem langen, eigh. Brief vom 27. November (f. 188) hält daraufhin Graf Ludwig von Witgenstein dem Freunde vor, daß dieser durch seine Vielgeschäftigkeit selbst mit Schuld trage, wenn in den gemeinen Grafensachen nicht mehr der rechte Eifer und die rechte Ordnung herrsche.

20. Ludwig Graf zu Witgenstein an Joh. Graf zu Nassau. Witgenstein 1584 Nov. 29.

Ogl. DA. a. O. II. 184.

Hat die Straßburger Handlung durchlesen, doch ist es ihm dabei gegangen, wie den Lacedämoniern über einer langweiligen Oration, „daß sie des anfangs vergeßen, das mittel nicht verstanden, den beschluß noch nit finden können“. Will jedoch sein Bedenken, so weit als möglich, anzeigen. Zuerst befindet er, daß die evangelischen Grafen im Bruderhof ihre Sachen mit guter Leute Rat dahin gebracht haben, „daß jetzt im stieft Straßburg eben daßjenige practicirt wirt, was der freistellung halb hiebevorn von den gesamten graven, ja allen evangelischen stenden, ist gesucht worden¹⁾. Es lest sich auch ansehen, daß der rat des orts dise sachen wol zu gemut gefuret, also das ires beistants sich ferner zu getrösten, wie auß irer antwort an K. M^t. und den bischoffen zu vermerken“. Da nun an dem Ort, da dieser Streit am sichersten auszufechten, eine so bequeme Occasion sich zugetragen hat und da die Grafen vor

anderen seit Ao. 1566 sich der Freistellung angenommen haben, so hält er für nötig zu bedenken, nicht ob, sondern wie den bedrängten Kapitularen in Str., ihren Brüdern und Verwandten, Beistand zu leisten. Wichtigkeit der Sache und des ganzen Grafenstands Reputation erfordert, daß von den Grafen etwas ernstliches geschieht; denn der Ausgang dieses Kriegs wird ein starkes Präjudiz sein; zudem wäre schimpflich, nachdem schon etliche benachbarte Fürsten sich dieser Sache unternommen, wenn die Grafen ihre eignen Freunde verlassen und die langgesuchte Freistellung ersitzen lassen wollten. Da es ihrer Einigung aber an geschickten Leuten und anderen Mitteln fehlt, so muß zunächst auf Bestellung eines gelehrten Advokaten getrachtet werden, welcher alle schriftlichen Verhandlungen durchsieht, consuliert und referiert, was die Korrespondenz-Grafen zu thun haben. Da Dr. Grave zu diesen Händeln „nit vast lustig ist“ (= nicht viel Lust hat), wäre vielleicht Dr. Glauberger zu gebrauchen. — Jetzt ist es, wie aus dem Schreiben der Herren im Bruderhof zu ersehen, vornehmlich um eine Schickung zu thun, für die Zeit, wann kaiserl. Commissarii kommen. Wenn dazu keine gräfliche Person zu vermögen, ist abzuwarten, was auf Graf J's Schreiben wegen der Diener erfolgt. Es wäre auch nicht undienlich, damit in der Instruktion nichts verfehlt wird, wenn Graf Philipp von Nassau seinen, Straßburg nahe gesessenen Amtmann Streuf zu den dortigen Herren schickte, sich ihres Gemüts und der Sachen Beschaffenheit zu erkundigen. Auch wären die fränkischen Grafen abermals anzumahnen; desgl. etliche Fürsten durch Schickung oder in Schriften zu ersuchen. Die jetzt erwähnten Punkte werden keine großen Kosten machen. Dr. Glauberger, oder wer sonst zugezogen, könnte wie Dr. Schwarz contentiert werden. Vielleicht wird auch Mag. Joh. von Rehe sich desto williger gebrauchen lassen, weil es seinen Herrn selbst betrifft. Bei künftiger Beratung ist auch nicht zu vergessen, was in dem Schreiben an Graf Johann (vom 10. Nov. ? s. o. Nr. 19 Anm. 1) von Ausschreiben eines Tags durch die Fürsten gemeldet wird. — Des Bischofs Schreiben an die Wetter. Grafen kann jetzt aus den Repliken der Herren im Bruderhof (s. o. Nr. 15 Anm.) leicht beantwortet werden. Datum Witgenstein am 29. Nov. Anno &c. 84 E. L. dienstwilliger Ludwig mpp.

PS. eigh. Schickt eine ominosam historiam aus einer alten Chronik; „Got wols zum besten wenden“. Diese Historia (f. 192) berichtet über einen Streit zwischen der Stadt Straßburg und dem Bischof Friedr. von Blankenheim im J. 1388, wobei des Bischofs Anschlag auf die Stadt fehlschlug, so daß er nachher sein Stift aufgab, um Bischof von Utrecht zu werden. Die Historia schließt: „Man sagt, diser Fridericus von Blankenheim hab seinem nachkomling Wilhelmo von Duetz geschrieben und im geraten, er solle sich hutten vor der stat macht und untreu seiner lehenman, und von einfaltigkeit oder unerfahrenheit seines capitels²⁾.“

1) Ueber den Anteil der Grafen an Betreibung der Freistellung seit dem Jahre 1566 s. meinen Köln. Krieg I. 21 ff. und 299 ff.

2) Auf diese Historia wird auch im Ausschreiben Beil. 61 Bl. tt 4 angespielt.

21. Evangel. Domherren zu Straßburg an Ausschreibenden und Adjunkten der Wetter. Grafen.

Ogl. DA. a. O. II. 204, „übergeben den 14. Januarii in Putzbach“. / Straßburg 1585 Januar 5.

K. M^t. hat aus ungleichem Bericht und auf Anhalten des Bischofs und der römisch-kathol. Kapitularen einen scharfen Befehl an die Stadt Straßburg abgehn lassen, daß sie des päpstl. Banns Execution thun und sie, die evang. Herren, aus dem Bruderhof wegschaffen solle. Stadt hat sich rund geweigert und auch den Landständen neulich erklärt, daß sie es Gewissens halber nicht thun könnten noch wollten¹⁾. Stadt wird sich vermutlich auch durch schärfere Mandate von dieser Erklärung nicht abschrecken lassen. Daher ist zu besorgen, K. M^t. werde ihnen, den Kapitularen, auf Anhalten des Bischofs, dem beide Landtage zu Schlettstat und Oberehenheim gar nicht nach

seinem Willen abgegangen²⁾, mit scharfen Mandaten zusetzen. — Damit nun K. Mt. sieht, daß es nicht ihre, der Kapitularen, Sache allein, sondern daß die A.C.V. Stände, sonderlich aber die Wetter. Grafen, derselben mit Ernst sich annehmen, sehen sie für gut an, daß die Grafen ein ausführliches Schreiben an K. Mt. richten und an den Abschied von Rothenburg erinnern, woselbst K. Mt., als sich die Deputierten nicht vergleichen konnten, die Sache nicht aus der Hand gegeben, sondern zu anderer Gelegenheit vertagt hat. Daher wäre jetzt der Kaiser zu bitten, solche dem ganzen Grafenstand präjudicierliche Sache bis zu einer allgemeinen Reichsversammlung und bis zur Erörterung der zu Rothenburg nicht entschiedenen Punkte einzustellen. Gleicher Gestalt haben bereits die benachbarten Kur- und Fürsten an K. Mt. geschrieben. — Auch wird für notwendig angesehen, daß die Grafen das Schreiben des Bischofs von Straßburg beantworten, damit es nicht scheint, als hätten sie sich mit seinem Bericht begnügen lassen; — mit dem Begehren, die Sache zu ordentlichem Rechten kommen zu lassen und der Drohung, bei anderen Ständen A.C. Hilfe und Beistand zu suchen. — Auch sollten sie an die Stadt Straßburg schreiben, deren Verhalten loben und sie zu Fortsetzung ermahnen, mit Anerbietung nachbarlicher Korrespondenz. „Dises wurde einen rat alhie mer animieren; dan ob sie schon gern alles tun wolten, wie sie es dennoch bitzhero mit allem fleiß würrlich getan auch noch tun, so bitten sie, doch, sie als die an diser sachen nicht principaliter interessiert, in dem grossen verdacht und unglimpf nit stecken zu lassen; wie wir dan e. LL. hiemit im vertrauen zuschreiben, daß ein ersamer rat sich noch neulichen gegen unsern g^{sten} hern dem curf. zu Sachsen ercläret, in diser sachen daß irige zu tun und das sie entschlossen auch ein belagerung darüber außzustehen, wie wir dan e. LL. im vertrauen auch nicht verhalten sollen, daß die bünntnus mit der stat alhier und den Schweizern in guten terminis stehet“. — Es hat auch der Stadt Abgesandter zum Städtetag zu Dinkelsbühl ausdrücklichen Befehl, nicht in Erlegung der Reichskontribution zu willigen, solange diese Neuerung und beschwerlicher Proceß in ihrer Stadt nicht abgeschafft. Da sie gewisse Nachricht haben, daß die kaiserl. Mandate nicht ausbleiben werden, bitten sie bei Zeiten etliche Grafen, neben ihren Räten, ihnen zuzuordnen, wie die benachbarten Kur- und Fürsten bereits bewilligt haben. Auch haben sich diese erbotten, der Sache sich ferner anzunehmen, wenn sie bei den Grafen einen Ernst spüren würden. Da dem Bischof seine Griffe mit den Lehenleuten und Landständen fehlgeschlagen, beruht jetzt alles auf den kaiserl. Mandaten; wenn es ihm auch damit fehlt, bleibt ihm nur Gewalt, „darzu wir inen doch gegen der stat Strasburg zu schwach zu sein erachten“. Die Grafen sollen also bedenken, was ihnen hier alsdann vorzunehmen. Erwarten förderlichste Antwort. Datum Straspurg den 5. Januarii Anno 85³⁾. Unterzeichnet von Witgenstein. — Solms. — Winnenberg. — Mansfeld. (Gemeinsames Siegel der 4 Herren.)

1) Der oben erwähnte Befehl des Kaisers und die Antwort des Rates sind wohl die oben Nr. 17 Anm. besprochenen Schriften; die Erklärung der Stadt gegen den Abschied des Schlettstatter Landtags s. im Ausschreiben W's. Beil. 69.

2) Ueber den Landtag zu Schlettstatt s. o. S. 777 f., über den von Oberehenheim ist mir nichts bekannt.

3) Einige Wochen später wenden sich die evangel. Domherren mit ihrem Gesuch um Hilfe auch an Königin Elisabeth von England, s. von Bezold, a. O. II. Nr. 312 und vgl. Brucker Invent. AA. 756 (S. 7^b).

22. Statthalter des Dekanats und Kapitel des Stifts Straßburg an Kurf. Ernst von Köln.
Straßburg 1586 Januar 15./25.

Ogl. DA. Reichssachen Nr. a. 89 Vol. III. f. 248 praes. Bonn Febr. 13 n. St. (vgl. o. Anm. 34).

Kredenz für die Abgeordneten des Kapitels, Dompropst Christoph Ladislaus Graf von Nellenburg, Herr zu Thengen, und der R. Dr. Joseph Bilonius, unterzeichnet

durch „E. cf. G. undertenigiste und demüetigiste Eberhart grave zu Manderscheit und Blankenheim, tumbcutor, stathalter des decanats¹⁾, und das capitul hoher stift Straßburg²⁾.“

1) Ueber diesen Titel vgl. o. Anm. 12.

2) Zu dieser Kredenz gehört nachfolgende Zusammenstellung der von den vier evangelischen Domherren oder in ihrem Auftrag geübten Thätlichkeiten, welche ich wegen der bequemen Uebersicht und zur Kontrolle der im „Ausschreiben“ der 4 Herren und in den „Acta und Handlungen“ zerstreuten Nachrichten mit abdrucken lasse. Die Daten derselben sind nach dem neuen Kalender gegeben.

„Kurzer Extract und verzeichnus

der merer teils handlung und gewaltsame, so etliche excommunicierte und privierte graven und herren, namblichen grave Georg zu Witgenstein, Herman Adolf graf zu Solms und Johan freier zu Winnenberg, auch graf Ernst zu Mansfelt, sambt andern iren adhaerenten, vom Aprili versch. 84^{isten} jars an biß uf den 6. Januarii dises 86. jars sowol in der stat Straßburg als auf dem lant de facto geubet und begangen.

Anfenglich seint den 28. Aprilis im versch. 84^{isten} jar grave Georg zu Witgenstein und Johan freier zu Winnenburg, mit beistant Peter Scheren des rheinischen kraiß zugeordneten, auch Lt. Gerbelii, kleinen rat schreibers, und anderer burger alhie, morgens ungefährlich umb 8 urn in bruderhof eingefallen, den habercasten darin eigens gewalts eröffnet, davon bei 48 fiertel habern auffassen und dieselbe durch bestellte tagelöner, kärchzieher und andere verburgerte personen von dannen in ire gewonliche höf führen lassen. — So hat des von Winnenburg diener den letsten Aprilis etliche pfrrntbrot, so andern zugehört, auß des bruderhofs pfistereien de facto hinweg genommen.

Den 25. Augusti morgens umb siben uren haben grave Georg zu Witgenstein, Herman Adolf grave zu Solms und Johan freier zu Winnenburg das capitelhaus und dessen grosse stuben im bruderhof durch ein schlosser geöffnet, und nachdem sie ein zeitlang in der capitelstuben beisamen gewesen und, wie sie sich vermeintlich berüemt, capittel gehalten, dieselbige wider verschlossen und an verschiedene türen auf die siben starker malschlösser angehengt. Desselbigen morgens haben sie auch den fruchtcasten im bruderhof abermalen eröffnet und auf die sibenzig fiertel habern darvon abtragen und hinweg führen lassen. Auf den abent umb liechtzeit ist oberbürten capitelhauses vordere starke und wolbeschlagene türen mit hämmern, plöchern und andern instrumenten von inen zu stucken zerstossen und zerschlagen worden.

Den 28. Augusti haben sich obgemelte drei herren morgens umb siben uren dem bruderhof zugenähert, die porten durch ire diener verstelt und bewacht und erstlich beide schafner im bruderhof, wie gleichfals des tumbcapitels secretarien in gelübt zu nemen understanden; es haben aber sowol des tumbcapitels secretari als auch beide schafner solche glübt von sich keinswegs geben wollen. Volgents haben auch gemelte herren den bruderhof verschlossen und durch ire diener püchsen, spieß, stein und andere feintliche wer hinein tragen lassen. — Selbigen tags umb 2 uren nachmittag haben sie in der tumbkürchen des chors sacristei, so allernechst am bruderhof gelegen, darin das köstliche ainhorn, die cleinodia, ornat, kirchengeziert, auch brief und sigel gewonlichen verwart werden, aufgeprochen, drei türen, darunder eine von eisen gewesen, zerschlagen, alles was darin geweßen eröffnet und besichtigt und nach verrichter solcher unverantwortlicher tat solche sacristei wider zugemacht und volgende tag angefangen, gemeines stifts fruchten auß dem bruderhof zu verkauffen und hin-

weg zu führen, also das deren in wenig tagen biß in die 4000 fiertel verkauft, ent-eussert und verführt worden. — Sodan haben sie die tumbdechanei, so nechst am bruderhof gelegen, de facto auch eingenommen und die diener, so auß bevelch herzog Friderichen von Saxen &c., als erwölten tumbdechants, darein verordnet, außgewisen und fürgemelte behausung geschlossen.

Den 29. Septembris seint sie des tumbcapitels dormentor (= dormentarius, d. i. Kapitelbote) mit ungevarlich zwölf personen in sein behausung gefallen, alle gemach durchsucht, vermeinent den dormentor darin zu finden und anzugreifen.

Den 18. Octobris haben sie abermalen auf die 2000 fiertel fruchten verkauft.

Den 19. Octobris haben sie das canzlei gewölb im bruderhof, darin eines erwürdigen tumbcapitels briefliche urkunden, prothocolla, und geheimbnussen in verwar-samb gelegen, aufgeschlagen, die türen, darunder eine ganz eisen gewesen, mit grosser arbeit und mühe von zwei uren an biß ungevarlich umb die sechste stunt, gewalt-samblich erbrochen, alles eröffnet, ires gefallens durchsichtiget und darauß die jüngste prothocolla und capitular conclusiones zu iren handen genommen.

Den 7. Novembris hat Herman Adolf graf von Solms den erwürdigen wol-gebornen hern Johan Theobalden freiherrn zu der Hohensax &c. ir G. gewonlichen hof alhie, zum Rebhun genant, de facto eingenommen, halt denselben auch noch ir G. für, und hat darzu eerst neulich vor wolgemeltem herren von Hohensax den wein, ungefarlich uf 20 fueder, auß gemeltem hof außziehen lassen und verkauft.

Den 9. gemelts monats Novembris haben vilgemelte herren im bruderhof abermalen biß in die 300 fiertel frucht von des bruderhofs casten abfassen und verkeuffen auch bei acht fueder weins auß des bruderhofs keller hinweg führen lassen.

Durch den monat Decembris verschinen 84. jars haben sie abermalen ein stat-liche anzahl fruchten, und mit den vorigen ungevarlich uf die 8000 fiertel sich erstrecken, verkauft.

Umb dise zeit seint auch vilgedachte herren im bruderhof zu zweien underschid-lichen malen, erstlich durch Martin Hartman burgern und notarium alhie, und dan zum andern der herren zwen selbst personlich, in ein dorf auf dem lant, Kolbsheim genant, gefallen und des erw. und hochgeb. fürsten und herren, hern Friderichen herzogen zu Sachsen, diser stift tumbdechants, tumbdechanei gefel ane (= an) wein und fruchten, soviel sie dero daselbst bekommen mögen, auß dem darauf gelegten arrest de facto hinweg genommen und in die stat Straßburg entführt.

Umb dise zeit haben sie auch angefangen den herren capitularen ir gepür ane wein und habern auß dem bruderhof nit mer volgen zu lassen, sonder dieselbige aller-dings gespert und biß anhero vorbehalten, wie noch.

Es hat sich auch inmittelst zugetragen, daß Peter Scheer, des rheinischen kraiß zugeordneter und gemelter bruderhöffischen herren, irem außgeben nach, bestelter obrister, ain statburger alhie, M. Philippum Glaserum, im bruderhof dermassen ge-schlagen und blutrünsig gemacht, das er etliche tag seiner anbevollhener schuol nit außwarten mögen. Dergleichen frevel dan auch ire selbstbestelte und besoldete knecht mit gereuf und schelthandlungen im bruderhof under einander begangen, also das des bruderhofs kaiserliche und königliche privilegia dardurch violiert und geschwecht worden.

Im verschinen Majo diß 85. jars haben vilgemelte excommunicierte herren im bruderhof widerumb auf die 1000 fiertel ab des gemeinen stifts fruchten und casten im bruderhof verkauft.

Der 27. berürts monats Maji seint der herren zwen, benantlichen Solms und Mansfelt, in des tumbcapitels dorf Lampartheim, so nit weit von der stat gelegen, mit zwo gutschen und ungevar zehen pferden eingefallen und dem capitel von dannen bisz auf die anderthalb hundert fiertel weitzen in die stat Straßburg entführt.

Den 28. hernacher haben sie eines erwürdigen tumbcapitels dormentarii behausung eingenommen, sein haußrat und anders, so darin gewesen, zusammen gepact, die gemach wie auch die behausung verschlossen und versecretiert.

Balt hernacher haben sie auch auß des bruderhofs pfisterei weder tumbherren, officianten, vicarien noch sonsten jemants keine pfruntbrot mer volgen lassen sonder meniglichen, außgenommen denen, welchen sie als Straßburger burgern mit gratificieren wöllen inen geliebt, solche biß anhero gespert und vorgehalten.

Als nun die Rom. Kai. Mt., unser allergnedigster her, ein kaiserlich mandat außgehn lassen, und darin meniglich, insonderheit aber eines erw. tumbcapitels undertanen, züns- und gültleuten gebotten, gedachte herren als unruehige excommunicierte personen im hohen tumbstift Straßburg für keine stathalter des decanats noch für ein capitel zu erkennen noch zu halten, inen auch keine liferung des stifts gefel zu tun, und solchem kaiserlichen insinuierten mandat einer des capitels undertan von Lampartheim, Diebolt Schöll genant, gehorsamet, haben ine gemelte unruewige herren, als er in die stat Straßburg kommen, daselbsten gefenklich anhalten, also das er nun in die zwölfte wochen darin gelegen, haben inen auch uber alles rechterpietten der gefenknuß nit erlassen wöllen, er versprech und verpürg sich dan, alles was er von züns und gült einem erwürdigen tumbcapitul schuldig, hinein in bruderhof zu iren handen und sonst niemant noch an kein ander ort zu liefern.

Den 23. Septembris jüngstverschinen seint von vilbemelten unruewigen herren drei statburger, namblich Lt. Gerbelius kleiner rat schreiber, Martin Hartman und Michael Beringer notarii, sambt zweien dienern, deren einer ein statsoldner gewesen, in ein dorf, Breuschwickersheim genant, nahe bei Straßburg gelegen, so etlichen vom adel, die Sturmen genant, zugehörig, außgeschickt worden, welche eines erw. tumbcapitels auf den 20. Septembris daselbsten fallende dinkhofsfrüchten colligiert und eingezogen, auch alsbalt von dannen in die stat zu gemelten unruewigen herren entführt.

Im herbstmonat diß 85^{sten} jars haben gedachte privierte herren dem erwürd. und hochgeb. fürsten und herren, diser stift tumbdechant, ir f. G. tumbdechanei gefel ane wein zu Kolbsheim abermalen de facto hinweg genommen.

Den ersten Octobris haben gedachte herren im bruderhof desselben oberschafner in seiner schreibstuben alle kisten, laden und behaltnussen, so nit offen gewesen, durch ein schlosser erprechen lassen, dieselbige durchsucht, und was von colligenden, manualien, rechnungen und andern zu des stifts und dessen bruderhofs administration gehörigen registern darin gewesen, teils zu iren handen genommen, das uberig, wie man vernimbt, verpitschiert. Dem underschafner im bruderhof haben sie selbigen tags gleichfals den schlüssel zu seiner schreibstuben abgenommen, dieselbige alsbal verpitschiert und am andern tag hernacher ine, mit demjenigen was er für privatsachen darin gehabt, außgewisen. — Auf gemelten tag haben sie auch des bruderhofs geschwornem keller den schlüssel zu des stifts und bruderhofs keller abgenommen und etlich tag hernacher ine gar nit mer im bruderhof gedulden wöllen, sonder bevolhen, das er denselben raumen und fürterhin meiden solle; haben auch gleich darauf ein andern schafner, auch ein andern küeffer in bruderhof eingesetzt und angenommen.

Den 4. und 5. Octobris gegen nacht seint vilgedachte hern mit iren dienern für des tumbcapitels advocaten gewonlicher behausung kellertüren geruckt, das malschloß durch ein schlosser davon abschlagen lassen, die vordere türen außgehebt und den keller zu öffnen understanden. Diweil aber die ander porten inwendig vermacht gewesen, das sie dieselbige on zerschlagen oder zerhauwen nit öffnen könden, seint sie selbigen abent von irem vorhaben abgestanden.

Am andern morgen umb 6 uren morgens, ehe es tag worden, seint sie mit büchsen, luntten und andern hantweren, auch mit beistant etlicher von der stat im bruderhof eingelegter soldaten, widerumb für berürte kellertür geruckt, dieselbige durch-segen, zerhauwen und volgents gar uftretten, die wein so darin gelegen, sambt allen leren fassen, alsbald durch ein statküeffter darauß ziehen und in bruderhof hinuber schlaiffen lassen. — Es hat auch mitlerweilen ir schlosser understanden das schloß an der porten zum hauß mit einem kloben oder dietrich aufzutun. Weil es aber nit alsbalt von stat gen wöllen und es die nechsten nachbarn ansichtig worden, haben sie den schlosser wider zuruck geruoffen.

Den vierten Novembris seint zwen von vilgemelten unruewigen herren, namblichen Solms und Mansfelt, mit ungevarlich 22 pferden nach der stat Roßheim gezogen, eines erw. tumbcapitels meier daselbstzen zwingen wöllen, die zehentwein, so ein erw. tumbcapitel alda fallen hat, von dannen zu inen nach Straßburg zu führen; als er aber sich dessen, in craft obgemelts kais. mandats, dessen copei inen fürbracht und gezeigt worden, verweigert und entschuldiget, haben sie berürte copei, mit reverenz zu schreiben, auf den mist und kat geworfen, darwider gespeuwen, hernacher dieselbig wider ufgehebt, under das tach gestochen und dabei hönisch angemelddt, jetz lige solch mandat hoch genug. — Als nun inen gedachter meier zu hinwegführung der wein kein hilf tun wöllen, sonder sich mit seinen pferden von Roßheim in eil hinweg gemacht, haben sie ire mitgeprachte gutschenpfert angespant und einen wagen vol weins biß in ein dorf Dorloßheim, so nahe bei Roßheim gelegen und der stat Straßburg zugehörig ist, entführt, von dannen sie des andern tags roß, wagen und volk mitgepracht, welche die uberige wein, darunder etliche dem hern tumbprobsten, etlich den deputaten hoher stift und sonst andern mer beambten zugehört, aufgeladen und nach Straßburg in bruderhof entführt.

Den 14. Novembris haben sie abermalen angefangen, die frucht ab des bruderhofs casten heuffig hinweg zu geben und zu verkaufen.

Auf solches, als der Rom. Kai. Mt. unsers allergnedigsten herren in diser sachen verordnete herren commissarien den 19. Novembris zu Straßburg ankommen und sowol bei einem erb. rat der stat Straßburg als den excommunicierten iren bevelch verrichtet, auch lang und vil zu allen teilen gehandelt und sich bemüehet die obspecificierte tetlicheit abzuschaffen und den bruderhof in vorigen stant wider zu richten, so haben sie doch zu keinem teil nichts außrichten mögen, sonder von wegen der excommunicierten beharlicher ungehorsame, dabei dan inen die stat schutz und rucken halt, onverrichter sachen wider abscheiden müessen.

Derwegen die excommunicierte auf irer unverantwortlicher unepür weiter fortgefahren, iren neu angenommenen schafner in eines erw. tumbcapitels dorf Lampartheim außgeschickt, welcher die undertonen mit allerhant list und erdichtem fürgeben, fürnemblich aber das das kaiserlich außgangne mandat falsch seie und derohalben sie demselben nit gehorsamen sollen, dahin beredt und vermöcht, das sie auf den 14. Decembris biß in die zweihundert fiertel fruchten in bruderhof eingeführt und geliefert.

Bald darauf haben die excommunicierte eines erw. tumbcapitels obereschafners hinderlassenem haußgesint, wie auch dem ander schafner im bruderhof ernstlich aufgelegt und bevolhen, innerhalb acht tagen den bruderhof genzlich zu raumen. Als nun gemelter underschafner gesehen, das sie ine im bruderhof keine wonung mer gestatten wöllen, hat er angefangen seinen haußrat, auch seine wein darauß zu schaffen und außzuziehen. Darauf ime alsbalt von inen bevolhen worden, die wein onverruckt ligen zu lassen; haben also ime dieselbige, wie auch dem obereschafner seine wein, so auf die vierzig fuerder, gespert und wöllen keinem nichts herausser volgen lassen, sie geben dan inen zuvor rechnung, dessen sich beide schafner vermög irer pflicht und eiden, darmit sie einem erw. tumbcapitel zugetan, verwidern, darüber sie auch das irig verlassen müessen.

Den 6. Januarii dises angehenden 86^{isten} jars seint abermalen der unrüewigen zwen, namblichen Solms und Mansfelt, selbstvierzig stark zu roß und zu fueß, in das dorf Lampartheim eingefallen, und nachdem sie zuvor die wachten auf allen strassen bestellt und halten lassen, die undertanen ernstlich ersuchen und an sie begert, inen unsere fruchtgefel zu lifern und in bruderhof zu Straßburg einzufüeren. Als aber gemelte undertanen solches nit tun wöllen, mit fürgewenter entschuldigung, das inen solches vermög eines offenen, an ire kürchentür ausgeschlagenen kaiserlichen mandats verboten, seint sie zu bemelter kürchentür zugeeilt, die copei obermelts kaiserlichen mandats abgerissen, nachgehents in die heuser gefallen, etlich türen aufgestossen und allenthalben da sie fruchten gefunden, davon ongemessen, sovil inen beliebt, aufgefast, welche alsbalt etliche burger von Straßburg, so zu verrichtung solcher tat mit inen außgefahren, von dannen in die stat Straßburg entführt. Sie haben sich auch ongescheucht vernemmen lassen, solcher frucht von andern mer orten abzuholen, da sie inen nit in bruderhof geliefert werden; dessen und anders, so sie täglichs fürnemmen, ein erw. tumbcapitel erwarten, auch demselben zu verhüettung merern besorgenden unrats mit gedult zusehen müessen, der undertenigsten hofnung, es werde dermal eins die Rom. Kais. Mt., als aller stifter höchster patron und schirmbher, solliche im heiligen römischen reich wider desselben wolverfaste constitutiones und ordnungen gehauft tätliche handlungen und gewaltsame, auß kaiserlichem gewalt und macht, abschaffen und diß uralt fürst- gräf- und herlich stift von der antrohenden entlichen zerrüttung und verderben erretten und erledigen^z.
